

Königliche Hofbibliothek

Schul-Verordnungen

der

Königlichen Regierung zu Oppeln.

Im Auftrage der Königlichen Regierung
zu amtlichem Gebrauche herausgegeben.

~~~~~  
Zweites Heft.  
~~~~~

Verordnungen aus den Jahren 1864-71.

Registratur für geistliche und Schulsachen
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

1871.

3559

Vorwort.

In Gemäßheit des vom November 1864 datirten Vorwortes zu dem Ersten Hest der „Schul-Verordnungen“ wird hiermit die Fortsetzung derselben als Zweites Hest zum Gebrauch der Kreis-Schulinspectoren, Schulrevisoren und Lehrer veröffentlicht. Sämmtliche Circular-Verfügungen und sonstige Bestimmungen sind nach dem Datum ihres Erscheinens geordnet. Zur Erleichterung des Nachschlagens ist am Schluß dieses Hestes ein alphabetisches Inhalts-Verzeichniß des Ersten und des Zweiten Hests, sowie ein chronologisches Verzeichniß der Verordnungen beigegeben.

Für die Anschaffung und Aufbewahrung des Zweiten Hests gilt das in dem erwähnten Vorwort bezüglich des Ersten Hests Gesagte.

Doppel, im Januar 1871.



20.000,-

X-4717	
3559/	I

4864-71

Vorbemerkung. Die unter Nr. 3 Seite 4 des Ersten Hefts der Schul-Verordnungen abgedruckte Circular-Verfügung vom 25. April 1862, betreffend die Sommer- und Hüteschule, ist aufgehoben und daher in dem genannten Heft zu streichen. — An ihrer Stelle gilt die unter Nr. 31 des Zweiten Hefts befindliche Circ.-Verf. vom 4. Mai und die Verord. vom 3. Mai 1869 (Extra-Beil. 3. St. 21 d. Amts-Bl. pro 1869).

1. Reclamation der Lehrer und Adjuvanten vom Militairdienst für den Fall einer Mobilmachung.

Oppeln, den 8. April 1864.

Durch unsere Circular-Verfügungen vom 26. Juni v. J. (A. J. VI. 1912^a) und vom 29. Januar d. J. (A. d. J. VI. 248^a) hatten wir bestimmt, daß diejenigen Lehrer und Adjuvanten, welche ihrer sechswöchentlichen Militairdienstpflicht genügen sollen, nach der gewissenhaften Ueberzeugung der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren resp. Superintendenden aber ohne nachtheiligen Einfluß auf den Unterricht auch während dieser kurzen Zeit von ihrem Amte nicht dispensirt werden können, im Monat Januar jeden Jahres den Herren Landrathen namhaft zu machen seien, damit deren Zurückstellung resp. gänzliche Befreiung vom Militairdienste herbeigeführt werden könnte.

Da es jedoch nicht die Absicht sein kann, die militairpflichtigen Candidaten des Elementarschul-Amtes gänzlich von Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu befreien, so finden wir uns veranlaßt, unsere Eingangs erwähnten Circular-Verfügungen hierdurch dahin zu modificiren, daß eine gänzliche Zurückstellung der Adjuvanten und Schulamts-Candidaten von Erfüllung der sechswöchentlichen Militairdienstpflicht überhaupt nicht zu beantragen ist, es dagegen Sache der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenden bleibt, diejenigen vereinzeltten Fälle, in welchen nach Erfüllung der sechswöchentlichen Militairdienstleistung die Wiedereinziehung eines im Reserve-Verhältniß stehenden, bereits angestellten Lehrers oder Adjuvanten im Falle einer Mobilmachung von allzu nachtheiligen Folgen für den öffentlichen Unterricht begleitet sein würde, dem betreffenden Herrn Kreis-Landrath rechtzeitig namhaft zu machen, damit dieser nach vor-

gängiger eigener Prüfung in der Lage ist, die betreffenden Lehrer oder Adjuvanten in die Nachweisung der unabkömmlichen Beamten aufzunehmen und unsere Entscheidung über die Unabkömmlichkeit einzuholen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Eichhorn.

An die sämmtlichen Herren Landräthe,
Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendents des Departements.
N. d. J. VI. 890^a.

2. Unterricht schulpflichtiger Blinden und Taubstummen in den öffentlichen Elementarschulen.

Oppeln, den 13. Mai 1864.

Der Vorstand der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau hat uns bei Ueberreichung des letzten Jahresberichtes über die Wirksamkeit der Anstalt als einen großen Uebelstand mitgetheilt, daß dem Institute alle Jahre nicht wenige blinde Kinder mit sehr geringer, ja ohne alle Schulbildung zugeführt werden; daß nicht wenige jeder Weckung ihrer geistigen Anlagen entbehren und sogar nur eine sehr geringe Sprachfertigkeit besitzen. Bei solchen Kindern, welche statutenmäßig erst nach vollendetem 12. Jahre Aufnahme in die Anstalt finden und in der Regel 6 Jahre in ihr verbleiben, lasse sich das vorgesteckte Ziel nur sehr mangelhaft erreichen; ja es könne auch ein noch längerer Aufenthalt den unverbesserlichen Schaden nicht ausgleichen, der aus dem trägen Hinbrüten während der Kinder- und Knabenjahre entstanden ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Herren Schulen-Inspectoren und Superintendents darauf aufmerksam zu machen, daß die nicht vollsinnigen (blinden und taubstummen) Kinder von der allgemeinen Schulpflicht nicht ausgeschlossen sind, und daher mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters der Ortsschule übergeben werden müssen. Das Vorurtheil, als ob dergleichen Kinder in den Schulen nichts lernen könnten und eine Last für diese seien, wird durch die Erfahrung widerlegt. Namentlich können die blinden Kinder an dem Unterrichte in der biblischen Geschichte, Katechismus, Kopfrechnen, in der Geschichte und Naturkunde und im Gesange theilnehmen und machen nicht selten überraschende Fortschritte. Außerdem hat der Verkehr mit dem Lehrer und den Mitschülern, sowie das geordnete Leben einer wohlorganisirten und disciplinirten Schule den wohlthä-

tigsten Einfluß auf ihre geistige und sittliche Entwicklung, indem sie dadurch der traurigen Isolirung, zu welcher die meisten dieser Unglücklichen in ihren häuslichen Umgebungen verurtheilt sind, entnommen werden. Allerdings verursacht der Unterricht nicht vollsinniger Kinder dem Lehrer eine größere Mühe; aber ein Lehrer, welcher von rechter Liebe zu seinem Berufe und den seiner Pflege anvertrauten Kleinen durchdrungen ist, darf und wird dieselbe nicht scheuen. Für die vollsinnigen Kinder aber wird das blinde oder taubstumme Kind ein Gegenstand liebevoller Theilnahme und thätigen Mitleids, und sie werden es, wenn der Lehrer anders dahin zu wirken versteht, gern in ihren Schutz nehmen, es unterstützen, auf dem Schulwege begleiten u. s. w.

Endlich wird durch den vorbereitenden Unterricht der Schule das erreicht, was der Vorstand der Blinden-Anstalt in Breslau wünscht, daß solche Kinder, wenn sie später in eine der betreffenden Anstalten eintreten, den Unterricht derselben mit Nutzen und Erfolg empfangen und als brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft aus ihnen hervorgehen können. Was die schwach- oder blödsinnigen Kinder anbetrifft, so würden diese von dem öffentlichen Unterrichte nur dann auszuschließen sein, wenn ihre geistige Schwäche und Verbunkelung einen so hohen Grad erreicht, daß die Schule durchaus nichts mit ihnen anfangen kann, oder wenn ihre Gegenwart auf den Unterricht geradezu störend und hemmend einwirken sollte.

Die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten veranlassen wir, durch die Schulrevisoren, Schulvorstände und Lehrer dahin zu wirken, daß die in Rede stehenden Kinder gleich den vollsinnigen rechtzeitig in die Schule aufgenommen und in ihrem Schulbesuche nach den gesetzlichen Vorschriften überwacht werden. Etwaigen Vorurtheilen der Eltern ist durch Vorstellungen und event. durch gesetzliche Nöthigung zu begegnen. In den jährlichen Schulprüfungsberichten ist künftig an geeigneter Stelle anzugeben, ob nicht vollsinnige schulpflichtige Kinder vorhanden sind, ferner ob und mit welchem Erfolge sie die Schule besuchen. In den Schul-Currenden-Büchern ist von dieser Verfügung Abschrift zu nehmen. Den Herren Landrätthen wird dieselbe zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Eichhorn.

An sämtliche Herren Superintendenten,
Kreis-Schulen-Inspectoren und Landrätthe des Departements.

N. J. XI. 317^c.

3. Beglaubigung der Abschriften von Lehrer-Vocationen durch die Kreis-Schulinspectoren und Superintendenden.

Oppeln, den 20. September 1864.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Breslau hat sich der Herr Provinzial-Steuer-Director damit einverstanden erklärt, daß die drei Abschriften, welche bei der Einreichung von Schullehrer-Vocationen denselben beizulegen sind, dann stempelfrei bleiben, wenn sie von den Herren Superintendenden resp. Kreis-Schulen-Inspectoren beglaubigt worden.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren mit der Königl. Regierung zu Breslau herzustellen, bestimmen wir hiermit, daß uns bei der Anstellung von Schullehrern, außer der vom Schulpatron resp. dessen Stellvertreter vollzogenen und auf einem Stempelbogen von fünfzehn Silbergroschen ausgestellten Vocation, drei einfache Abschriften der letzteren, wie bisher, einzureichen sind, daß aber vorher unter diesen drei Abschriften deren Uebereinstimmung mit der Vocation selbst vom betreffenden Herrn Superintendenden resp. Kreis-Schulen-Inspector zu bescheinigen ist.

Die Herren Landräthe und die Landraths-Ämter veranlassen wir, die betheiligten Behörden und Privat-Patrone hiervon durch die Kreisblätter in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Eichhorn.

An die Herren Landräthe resp. die Landraths-Ämter,
die Herren Superintendenden und
Kreis-Schulen-Inspectoren des Departements.

N. d. J. XII. 1795 b.

X.

XI.

V.

4. Ordnung und Reinlichkeit in den Schulzimmern; Verbot der Benutzung derselben zu wirthschaftlichen Zwecken.

Oppeln, den 10. März 1865.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die Klassenzimmer in vielen Schulhäusern nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gereinigt, ja auch noch an mehreren Orten von den Lehrern zu ihren Privat Zwecken benutzt werden, als wären sie ein Theil ihrer Dienstwohnung, daß sie daher mit verschiedenen Hausgeräthen angefüllt und in ihnen nach Beendigung der Schulstunden und namentlich an schulfreien Tagen, alle möglichen häuslichen Geschäfte betrieben werden, so daß dieselben mehr den Anblick

schmutziger Wirthschafts- und Gefindestuben, als reinlicher Lehrzimmer gewähren.

Diejenigen Lehrer, welche in Betreff der Lehrzimmer einen solchen Mißbrauch sich erlauben, scheinen ganz zu vergessen, daß, wie sie selbst nur wegen der Schulkinder angestellt sind, das Unterrichts-Zimmer eben nur wegen des Unterrichts eingerichtet worden ist, und eben deshalb reinlich und in solchen Ehren gehalten werden muß, wie es einer Bildungsstätte der Jugend gebührt.

Was den Erwachsenen das Gotteshaus ist, das soll in gewisser Beziehung den Kleinen schon das Schulhaus und insbesondere das Lehrzimmer sein, durch dessen reinliche, zweckmäßige und freundliche Einrichtung der Sinn für Anstand, Ordnung und Reinlichkeit in der Jugend mehr und nachhaltiger, als durch wortreiche Ermahnungen geweckt und genährt wird; denn es gehört unzweifelhaft mit zur Aufgabe der Schule, daß sie auch in ihrer äußeren Erscheinung der Jugend und der Gemeinde ein Vorbild der Ordnung und Reinlichkeit biete, und das nachwachsende Geschlecht durch die tägliche Anschauung an Beides gewöhne; damit von hier aus allmählich auch in den Wohnhäusern, selbst der ärmlichsten Haushaltungen, der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit sich geltend mache. Da nun, wie wir zu unserem Bedauern haben wahrnehmen müssen, noch nicht alle Lehrer den Klassenzimmern die gebührende Sorgfalt zuwenden und letztere an mehreren Orten in ungebührlicher Weise zu anderen, als zu Unterrichtszwecken benutzt werden, und diesem Unfuge nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. December v. J. entgegengetreten werden soll, so verordnen wir Nachstehendes zur genauen Nachachtung.

1. Die Klassenzimmer sind nur zum Unterricht bestimmt und werden nach unserer Circular-Verfügung vom 27. September 1860 nur in Ausnahmefällen auf vorgängiges Ansuchen und mit Genehmigung des Schulvorstandes zur Abhaltung von Terminen in öffentlichen Angelegenheiten solchen Commissarien gewährt, welche an dem Schulorte ein anderes geeignetes Local zu ermitteln nicht im Stande sind. Hiernach dürfen in den Klassenzimmern weder Wirthschaftsgeräthe aufgestellt, noch wirthschaftliche Verrichtungen vorgenommen werden.
2. Nach Beendigung des Schulunterrichts müssen alle Bücher und Schiefertafeln, welche in dem Klassenzimmer verbleiben sollen, gehörigen Orts aufbewahrt werden.

3. Die Schulzimmer müssen wenigstens einmal des Jahres geweißt, der Fußboden, die Thüren, Fenster und Pultbänke aber so oft, als es nöthig ist, vom Staube und Schmutze gereinigt werden.

Die Vereinigung des Schullocals liegt, wie dies nach dem Ministerial-Rescripte vom 2. November 1858 auch von den Gerichten bei streitigen Fällen stets angenommen worden ist, den Schulgemeinden ob, welche dieser Verpflichtung in herkömmlicher Weise dadurch genügen, daß sie zur Vereinigung die nöthigen Besen zc. liefern, während die Vereinigung selbst durch die größeren Kinder unter Aufsicht des Lehrers bewirkt wird, sofern nicht auch hiezu, wie zum Weißen des Schullocals von der Gemeinde die nöthigen Kräfte gestellt werden.

4. In Rücksicht der Gesundheit für Lehrer und Schüler muß dem Schulzimmer frische Luft zugeführt werden. Diejenigen Fenster, durch welche das Sonnenlicht die Kinder blenden könnte, müssen mit Vorhängen von sogenannter halbgebleichter Leinwand versehen sein. Das Ueberladen der Fenster mit Topfgewächsen kann ferner nicht gestattet werden, und ebensowenig ist es statthaft, die Fensteröffnungen durch Weinspaliere zu verdecken und das Schulzimmer durch zu nahe gepflanzte Obstbäume zu verdunkeln.
5. Die Schulzimmer sind nach Beendigung des Unterrichts, resp. der Vereinigung von dem Lehrer unter Verschuß zu halten, welcher sie auf diese Weise gegen jede unbefugte Benutzung sicher stellt.

Wie die Reinlichkeit und Ordnung des Klassenzimmers von dem Ordnungssinn und der Berufstreue des Lehrers ein ehren- des Zeugniß giebt, so werden Ordnungssinn und Berufstreue nicht minder erkennbar aus der ganzen Umgebung des Schulhauses, während unsaubere Lehrzimmer und eine unsaubere Umgebung des Schulhauses auf den Lehrer einen vortheilhaften Schluß nicht machen lassen.

Wir beauftragen die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendents, diese Verordnung sämmtlichen Lehrern zur genauesten Nachachtung und mit dem Beifügen mitzutheilen, daß wir diejenigen, welche etwa dagegen handeln sollten, nach Befinden der Umstände in eine Ordnungsstrafe von 1 — 10 Thlr. nehmen würden.

Gleichzeitig veranlassen wir die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendents, nicht nur bei den regelmäßig wiederkehrenden Schulrevisionen, sondern auch extraordinair bei

Gelegenheit anderer Geschäftsreisen die Klassenzimmer der Haupt- und Hilfslehrer einer Revision zu unterwerfen und etwaige Verstöße gegen diese Verordnung zu rügen, event. zur Anzeige zu bringen. Desgleichen werden auch die Herren Landräthe und die Magisträte hiermit angewiesen, diesem Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und die bei Gelegenheit von Geschäftsreisen etwa vorgefundenen Uebelstände entweder dem betreffenden Kreis-Schulen-Inspector und Superintendenten zur weiteren Veranlassung mitzutheilen, oder je nach den Umständen der Dringlichkeit direkt zu unserer Kenntniß zu bringen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Eichhorn.

Circulars
an die sämmtlichen Kreis-Schulen-Inspectoren
Superintendenten, Landräthe und Magisträte des
Departements.
N. d. J. X. 348^b.

5. Die den Bewerbungen um vakante Stellen beizufügenden Zeugnisse.

Oppeln, den 8. Juni 1865.

Es ist in der letzten Zeit zu wiederholten Malen vorgekommen, daß die Bewerber um vakante Lehrer- und Organistenstellen die Bestimmungen unserer Circular-Verfügung vom 27. März 1851 N. d. J. X^{i} . 574^b außer Acht gelassen, und ihre Bewerbungs-Gesuche bei Umgehung des gesetzlichen Stempels mit Anlagen versehen haben, auf deren Einsicht es weniger ankommt, während diejenigen Atteste, deren Kenntnißnahme für uns wichtig und unerläßlich ist, den Gesuchen nicht beigelegt waren.

Als solche sind zu bezeichnen: das Seminar-Entlassungs-event. Nachprüfungs- resp. Prüfungs-Zeugniß, das Attest über die Erfüllung der militairischen Dienstpflicht und ein versiegeltes Zeugniß des Schulen-Inspectors über die amtliche, sittliche und kirchliche Haltung des Petenten. Behufs Ausstellung des letztgenannten Zeugnisses haben sich die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenten von den Bewerbern die sämmtlichen Führungsatteste aus den früheren Dienststationen vorlegen zu lassen, um geeigneten Falles dieselben bei ihrer eigenen Äußerung zu berücksichtigen.

Indem wir diese Vorschriften in Erinnerung bringen, beauftragen wir zugleich die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendents, hiervon das Lehrerpersonal mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß künftig alle der Vorschrift des Circulars vom 27. März 1851 N. d. J. X^{I} . 574^b zuwiderlaufende Bewerbungsgesuche ohne Weiteres, und wenn dieselben des Stempels entbehrten, auch noch unter Auflegung der gesetzlichen Stempelstrafe werden zurückgewiesen werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Eichhorn.

An sämtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und
Superintendents des Verwaltungsbezirks.
N. d. J. XVIII. 724.

6. Kündigungsfrist für Abjuvanten.

Oppeln, den 30. Mai 1866.

Das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau hat bei uns zur Sprache gebracht, daß sehr viele Unzuträglichkeiten und Verlegenheiten in Betreff der Abjuvanten-Stellen dadurch entstehen, daß diejenigen Abjuvanten, welche Behufs Uebernahme einer ihnen verliehenen Schulstelle in eine andere Provinz übergehen, ihre bisherige Stelle verlassen, ohne das auch sie bindende Ministerial-Rescript der dreimonatlichen Kündigung vom 10. Februar 1857 zu beachten. *)

Wir haben in allen Fällen, wo die Königliche Regierung eines außerschlesischen Departements bei uns angefragt hat, ob dem Abgange des betreffenden Abjuvanten ein Hinderniß entgegenstehe, derselben erwiedert, daß der etwa zu berücksichtigende

*) Publicirt dem Inhalte nach durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Februar 1857, welche folgendermaßen lautet:

Oppeln, den 20. Februar 1857.

Um die Zweifel und Verschiedenheiten in dem Verfahren bei dem freiwilligen Ausscheiden eines Elementarlehrers aus seinem Amte zu beseitigen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Folgendes festgesetzt:

1. Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch demohngeachtet nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.
2. Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem andern Regierungsbezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Abjuvant auf die ihm zu verleihende Schulstelle nur nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung abgehen dürfe und haben auch die betreffenden Herren Kreis-Schulen-Inspectoren von solchen Fällen in Kenntniß gesetzt. Wenn aber, wie wir in Erfahrung gebracht, gleichwohl die Abjuvanten in solchen Fällen ihre Stellen derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt worden, weder kündigen, noch die ihnen bestimmte Frist innehalten und auch nicht abwarten, bis ein Nachfolger für ihre Stelle ernannt worden ist, so finden wir uns veranlaßt, Euer Hochwürden zu beauftragen, die Herren Schulrevisoren angemessen zu informiren, daß dieselben keinen Abjuvanten von seiner Stelle entlassen, welcher nicht die Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde zum Abgange beigebracht, oder die Innehaltung der dreimonatlichen Kündigungsfrist durch ein von Ihnen auszustellendes Attest nachgewiesen hat.

Gleichzeitig wollen Euer Hochwürden dafür sorgen, daß diese Verordnung sämmtlichen Abjuvanten Ihres Verwaltungsbezirks nicht nur bekannt, sondern deren Inhalt von Zeit zu Zeit bei den Conferenzen zur genauen Nachachtung wiederholt werde.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämmtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
des Departements mit Ausschluß der
Schulinspectoren Ulrich, Rüder und Philipp.
R. N. X. 450^b.

3. Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austrittes und Antritts nach Maßgabe der obwaltenden Umstände zu bestimmen.
4. In den Vocationen für Elementarlehrerstellen, deren Besetzung Privat-Collatoren zuweist, ist der etwaige Vorbehalt, einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Den von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle, als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Verwaltung gesorgt wird.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir sowohl von den bei uns abhängigen Schulstellen demgemäß verfahren, als auch in allen übrigen solchen Fällen hiernach entscheiden werden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß durch diese Bestimmungen in den Verpflichtungen der in einem Königlichen Schullehrer-Seminar vorbereiteten Lehrer nichts geändert werden soll. Dieselben bleiben vielmehr nach wie vor an den bei ihrer Aufnahme in die Anstalt ausgestellten Revers gebunden, stehen drei Jahre lang zur Disposition der betreffenden Regierung und

7. Unterstützungen zu Bade- und Brunnenkuren.

Oppeln, den 30. Mai 1866.

In neuerer Zeit haben sich die Gesuche der Lehrer und Adjunkten um eine Geldunterstützung zur Ausführung einer angeblich nothwendigen auswärtigen Bade- oder Brunnenkur in so auffallender Weise gemehrt, daß wir uns veranlaßt finden, Euer Hochwürden das diesbezüglich bereits unter dem 16. Juni 1862 von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassene Rescript in Abschrift und mit dem Auftrage zugehen zu lassen, alsbald dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieses Rescripts nicht nur sämmtlichen Lehrern und Adjunkten bekannt, sondern von denselben auch genau befolgt werde.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämmtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenden des Departements.

R. N. IV. 74.

Copia.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Es haben sich in neuerer Zeit die Anträge auf Unterstützungen für Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren in auffallender Weise vermehrt. Die Beschränktheit der zur Unterstützung von Elementarlehrern mir zur Verfügung stehenden Fonds erfordert die Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß. Ich kann nicht annehmen, daß hinsichtlich der für Brunnen- und Bade-Kuren beantragten Unterstützungen dieses Bedürfniß überall nachgewiesen ist.

Wenn ein Lehrer in Folge seiner amtlichen Anstrengungen der Erholung und Kräftigung seiner Gesundheit bedarf, so wird sich, sofern ihm dazu nicht ausreichende eigene Mittel zu Gebote stehen, die betreffende Gemeinde nicht der Ermägung entziehen können, daß es zunächst in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse liegt, dem in ihrem Dienste arbeitenden Lehrer die hierzu erforderlichen Mittel zu gewähren. Event. sind zu diesem Zweck bestim-

haben während dieser Zeit nicht das Recht, nach eigener Wahl ihre Stelle mit einer andern zu vertauschen, daher auch ihre etwaige Kündigung vor Ablauf der dreijährigen Dienstpflicht ohne Wirkung ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. Büdler.

mungsmäßig hierzu verfügbare Mittel der Schulkasse zu verwenden. Bei etwaigen fernern Anträgen auf derartige Unterstützungen will ich daher den Nachweis der Königl. Regierung erwarten, daß und warum auf dem angegebenen Wege, event. aus den der Königl. Regierung zur Verfügung stehenden Fonds die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Sodann ist es anerkannt, daß die meisten Mineralbrunnen mit entsprechendem Erfolge zu Hause getrunken werden können, wenn der Patient sich dabei die nöthige Ruhe und den Genuß der freien Luft verschaffen kann. Dieses wird bei den meisten Elementarlehrern der Fall sein und werden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit kostspielige Reisen in entfernte Bäder nur zu den Ausnahmen zu gehören brauchen. Um nun in dieser Beziehung die Gewähr gewisserhafter und umsichtiger Beurtheilung zu erlangen, wolle die Königl. Regierung künftig den Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Bädereisen für Lehrer eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beifügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Mühler.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. 12869.

8. Revisions-Bescheid über Abstellung von Mängeln in der Verwaltung der Schulen.

Oppeln, den 17. Juli 1866.

In Folge der von dem zuständigen katholischen Schulrath unsers Collegii im April und Mai c. abgehaltenen Revision der zu Euer Hochwürden Aufsichtsbezirk gehörigen Schulen und nachdem zu den einzelnen Schulrevisions-Verhandlungen nach Bedürfnis besonders verfügt ist, sehen wir uns zu folgenden, auf mehr oder weniger häufig beobachtete Mängel bezüglichen allgemeinen Bemerkungen veranlaßt, welche Euer Hochwürden Beachtung bei der Ausübung der Aufsicht über die Schulen Ihres Inspections-Kreises empfohlen werden.

1. Das Schulgebet ward häufig ohne die ihm gebührende Andacht gesprochen und war nicht geeignet, Ehrfurcht vor

Gott, Sammlung des Geistes und Erhebung des Herzens zu bekunden oder in den Kindern zu wecken. Es wird auf die Haltung der Lehrer und Kinder beim Schulgebet, auf den Ton und Inhalt desselben zu achten sein, um seinen wichtigen erziehlichen Einfluß auf die Schulkjugend zu sichern, auch mögen die Herren Schulrevisoren in Erwägung nehmen, ob sie nicht eine Abwechselung in den zu sprechenden, jedenfalls kurzen, Schulgebeten zweckmäßiger finden möchten, als den steten Gebrauch eines und desselben Gebets und ob nicht dem lauten Vorbeten eines Kindes oder des Lehrers, bei stillem Mitbeten der Schulkjugend, vor dem ausnahmslos gemeinschaftlich laut gesprochenen Gebet der Vorzug zu geben ist, oder ob es sich nicht empfiehlt, mit den erwähnten verschiedenen Arten der Abhaltung des Schulgebets von Zeit zu Zeit zu wechseln.

Die dem Schulgebet gebührende andächtige Haltung und der von Sammlung des Geistes zeugende Ausdruck wird auch beim Singen des religiösen Liedes zu beachten und der nicht selten vorkommende schreiende Vortrag desselben nicht zu billigen sein.

2. Soweit der Religions-Unterricht von den Lehrern ertheilt wird, ist hin und wieder aufgefallen, daß sie sich beim Examiniren des Buches bedient haben. — Es liegt auf der Hand, wie unangemessen dies ist und zu welchen Uebelständen es führen muß, wenn die Schulkjugend durch ein solches Verfahren zu der Meinung gelangt, der Lehrer habe den Unterrichtsstoff, welchen die Kinder auswendig wieder geben sollen, selbst nicht im Gedächtniß. Zudem ist darin ein betrübender Beweis zu finden, wie wenig die Lehrer dieser Kategorie mit eigener Vorbereitung und gesammelter Aufmerksamkeit die Ertheilung dieses Unterrichts wahrnehmen, da ihnen sonst der Unterrichtsstoff, bei der so häufig wiederkehrenden Behandlung und dem im Ganzen unbedeutenden Umfange desselben, unmöglich so fremd werden könnte, daß sie ihn nicht fest im Gedächtniß haben sollten. Es muß aber nicht minder für diesen Gegenstand wie für alle anderen mit dem nachdrücklichsten Ernst hervorgehoben werden, daß der Lehrer den Unterrichtsstoff vollkommen beherrschen muß, wenn er ihn mit Erfolg behandeln soll, und daß er mindestens dasjenige, was er von seinen Schulkindern verlangt, selbst fest und sicher wissen muß. Euer Hochwürden wollen daher bei Ihrer Aufsicht über die Handhabung des Unterrichts darauf achten, daß der er-

wähnte Mißbrauch sich nicht einschleiche und, wo er bereits herrscht, bald abgestellt werde.

Im Uebrigen ist bezüglich dieses Lehrgegenstandes aufgefallen, daß die Schuljugend häufig nur mit dem Unterrichtspensum des letzten Jahres aus der biblischen Geschichte bekannt war, die vorher behandelten biblischen Erzählungen aber vergessen hatte und daß die Lehrer selbst dies vollständig natürlich und in der Ordnung zu finden schienen. Dieser Auffassung wollen Sie entschieden entgegentreten, vielmehr darauf achten, daß der Inhalt der planmäßig durchzunehmenden biblischen Erzählungen und belehrenden Abschnitte nicht bloß mechanisch für eine kurze Zeit und lediglich für Zwecke der Schule gelernt werde, sondern sich zum unverlierbaren Eigenthum der Jugend gestalte, und ihr für das ganze Leben in den Lehren und Beispielen der gelernten biblischen Abschnitte eine reiche Quelle des Trostes und der religiösen Erbauung gegeben werde.

3. Bei der Behandlung des Anschauungs-Unterrichts ist vielfach zu tadeln gewesen, daß die Jugend nicht zum vollständigen und richtigen Sprechen in ganzen Sätzen angeleitet war, daß die Lehrer selbst zu viel, nicht selten unrichtig, sprachen und sich mit unvollständigen, sprachlich unrichtigen Antworten und mit undeutlicher oder falscher Aussprache begnügten, sowie daß die Behandlung dieses Gegenstandes überhaupt dem zu erreichenden Zweck häufig nicht angemessen war. Es gilt dies gleichmäßig von dem in deutscher wie in polnischer Sprache gehaltenen Anschauungs-Unterricht, und wir müssen für beide Sprachen eine sorgfältigere, den Zweck mit klarem Bewußtsein in's Auge fassende und mit sicherer Consequenz verfolgende Behandlung des Gegenstandes dringend empfehlen, dabei auch als selbstverständlich bemerken, daß gegen die gewöhnlichen Regeln der Aussprache, der Wortbiegung und der Construction nicht verstoßen werden darf, da es sich, abgesehen davon, daß in der Schule überall nur Nichtiges gelehrt werden soll, in diesem Lehrgegenstande darum handelt, die Anfänger zum laut- und sprachrichtigen Sprechen anzuleiten.
4. Im ersten Leseunterricht haben sich einzelne Lehrer einer Methode bedient, welche sie augenscheinlich nicht zu beherrschen vermögen, andere haben eine ihnen bekannte Methode nachlässig angewendet, auf reine und richtige Aus-

sprache der Laute, Sylben und Wörter nicht genügend gehalten, die zur Sicherstellung des Erfolges erforderlichen, von der angewendeten Methode gebotenen Uebungen verabsäumt und den Eindruck Platz greifen lassen, daß sie die Wichtigkeit des ersten Leseunterrichts unterschätzen, die für seine genügende Behandlung erforderliche Sorgfalt und Mühe scheuen, auch das Versäumte in den älteren Abtheilungen der Schule leicht nachholen zu können glauben, während doch die sorgsame Behandlung des ersten Leseunterrichts eine sichere Grundlage für den ganzen Sprachunterricht abgeben soll und bei den späteren Leseübungen gar nicht oder nur schwer nachzuholen ist, was beim ersten Leseunterricht vernachlässigt wurde. Daher kommt die in den mittleren und oberen Abtheilungen vieler Schulen und Klassen bemerkte Unsicherheit im Lesen, unrichtige oder ungenaue Aussprache, der Kampf mit den mechanischen Schwierigkeiten des Lesens, wo dieselben überwunden sein und der Inhalt sowie die sprachliche Form der Lesestücke den Gegenstand der Aufmerksamkeit von Lehrern und Schülern bilden sollten; daher kommt auch zum Theil die häufig sehr große Unsicherheit in der Orthographie.

In einigen Schulen mit Kindern deutscher und in den meisten mit Kindern polnischer Muttersprache ist aufgefallen, daß die Aussprache des Landvolks auch im Sprachunterricht dieser Schulen beibehalten und ihr somit eine Berechtigung zuerkannt wird, die sie als eine in dem Bildungsstande der niederen Volksklasse begründete Ausnahme von der durch die gebildeten Stände und die Schriftsprache gegebenen Regel nicht beanspruchen kann. Wir verweisen dieserhalb auf das bereits sub 3 Gesagte und auf den als unbestreitbar festzuhaltenden Grundsatz, daß die Mundart des Landvolks für den schulgemäßen Sprachunterricht nicht maßgebend sein kann.

Der Leseton ist in den mittleren und oberen Abtheilungen einflussiger und den Oberklassen zweiklassiger Schulen nur selten dem Inhalte angemessen, vielmehr entweder schleppend und leiernd, oder flüchtig und von völliger Nichtbeachtung oder Mangel an Verständniß des Inhalts der Lesestücke zeugend, gefunden worden; das mustergiltige Vorlesen der Lesestücke durch die Lehrer scheint fast überall unterblieben und das darin liegende wirksamste Mittel zur Erzielung eines guten Lesetons nicht in Anwendung gekommen zu sein.

Die Erklärung in den Lesebüchern vorkommender, den Kindern unbekannter oder schwer verständlicher Ausdrücke ist ebenfalls vielfach unterblieben und die Besprechung des Inhalts der Lesebücher ist nicht selten derartig behandelt worden, daß zu erkennen war, wie wenig der Lehrer selbst gewohnt war, sie vorzunehmen und die Kinder, auf den Inhalt zu achten, und wie sehr es sich dem Lehrer nur darum handelte, einer hergebrachten Form nothdürftig zu genügen, ohne die geistige Entwicklung der Kinder als bewußtes Ziel und mit richtiger Würdigung der jedesmal gebotenen Mittel anzustreben.

Die Handschriften der Kinder sind nur in wenigen Schulen fest, gefällig und von einem geordneten Unterricht im Schreiben zeugend gefunden worden. Es muß in den übrigen Schulen die planmäßig für diesen Unterricht bestimmte Zeit nicht gewissenhaft benutzt oder in den einschlagenden Uebungen kein geordneter Gang befolgt worden sein, da sonst ein besseres Resultat erzielt worden sein würde.

Die Orthographie, die deutsche nicht minder wie die polnische, ist häufig sehr mangelhaft gefunden worden. Der Grund davon kann, neben der bereits erwähnten nachlässigen Behandlung des Leseunterrichts, nur in der gänzlichen Unterlassung oder nachlässigen Behandlung der zur Erreichung genügender Sicherheit in der Orthographie führenden, stufenweise geordneten Uebungen gefunden werden.

Die Uebungen im freien schriftlichen Gedanken- ausdruck bewegen sich in den meisten Schulen innerhalb eines zu geringen Umfanges und nicht ausreichender Mannigfaltigkeit von Aufgaben; die Lesebücher sind nur selten zu diesem Zwecke benutzt worden, und es ist überhaupt auch hier ein methodisch richtiger, den Zweck mit bewußter Anwendung der stufenweise fortschreitenden Uebungen verfolgender Gang des Unterrichts vermißt worden.

Wir können uns nicht auf eine weilläufige Auseinandersetzung des besseren Verfahrens bei der Behandlung des gesamten Sprachunterrichts einlassen, müssen uns vielmehr darauf beschränken, die Mängel hervorzuheben und wegen der schulgemäßen, dem Zweck besser entsprechenden Behandlung des Gegenstandes auf den Unterricht, welchen die Lehrer bei ihrer Ausbildung im Schullehrer-Seminar erhalten haben, und auf gute pädagogische Handbücher zu verweisen; dagegen müssen wir darauf dringen, daß die

gerügten Mängel überall da, wo sie vorhanden sind, abgestellt werden und einer sorgfältigeren und zweckmäßigeren Behandlung der Sache Platz machen, auch daß in Schulen mit Kindern polnischer Muttersprache dem Unterricht in der deutschen Sprache, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 12. Februar 1863 möglichste Sorgfalt gewidmet werde.

5. Dasselbe gilt vom Rechnen-Unterricht, der sich vielfach, selbst in zwei- und mehrklassigen Schulen, auf ein dem Bedürfniß nicht genügendes, zu der planmäßig für diesen Gegenstand verwendbaren Zeit und zu den vorhandenen Lehrkräften in keinem Verhältniß stehendes, viel zu geringes Pensum beschränkt, und meist eine mechanische, durchaus nicht anregende, nicht selten völlig unmethodische Behandlung gefunden hat.

Es muß auch bei diesem Gegenstande als nothwendig bezeichnet werden, daß von der untersten Stufe angefangen, ein sorgfamer, stetig fortschreitender und doch gründlicher, die Ausbildung der Geisteskräfte der Kinder in's Auge fassender und von todtm Mechanismus freier Unterricht nach einer als zweckmäßig anerkannten Methode ertheilt werde, — daß die Kenntniß des Verfahrens für die einzelnen Operationen mit ausreichender Uebung derselben verbunden und daß die mündliche Lösung der vorwiegend den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs zu entnehmenden Rechnen-Aufgaben durch die Kinder denkrichtig, im Zusammenhange, ohne und mit den möglichen Abkürzungen des Verfahrens, als ein zur Befestigung des Unterrichtsstoffes und zur Erreichung von Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen geeignetes Mittel nicht unterlassen werde; wir müssen endlich hervorheben, daß das Numeriren gleichmäßig mit der Erweiterung der Zahlenkreise für das Rechnen gelehrt, zum Verständniß der Kinder gebracht und ausreichend geübt werden muß.

6. Dem Unterricht in der Formen- und Raumlehre, der bisher meist ganz unterblieben, ist die durch die Verhältnisse jeder Schule gestattete Zeit und Sorgfalt zu widmen und dabei das Bedürfniß des praktischen Lebens vorzüglich in's Auge zu fassen.
7. Der Unterricht in den Realien hat sich hier und da selbst in zwei- und mehrklassigen Schulen auf ein geringes Pensum aus der Geographie und Geschichte beschränkt, während

die Naturgeschichte und Naturlehre gar nicht berücksichtigt wurde. Wo sie Gegenstand des Unterrichts gewesen waren, da hatten sich die Lehrer meist darauf beschränkt, naturkundliche Abschnitte des Lesebuchs mechanisch auswendig lernen zu lassen. — Wir müssen aber, wie überall, so auch hier den todtten und abstumpfenden Mechanismus verwerfen und die Beobachtung eines verständigen, anregenden und bildenden Verfahrens als nothwendig bezeichnen; für die Aufstellung der Unterrichtspläne aber müssen wir empfehlen, den zu behandelnden Lehrstoff aus dem sehr umfangreichen Gebiet der Realien mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Volks, auf die disponible Unterrichtszeit und die Zahl der Schulklassen auszuwählen.

8. Bezüglich der Disciplin in den revidirten Schulen, der Lehr- und Lernmittel, sowie der methodischen Behandlung der Unterrichtsgegenstände haben wir, wo und in wie weit es die Sache erforderte, besondere Verfügungen erlassen; an diesem Orte genügt es Euer Hochwürden persönliche Einwirkung darauf in Anspruch zu nehmen, daß die Lehrer und Adjuvanten nicht, wie es doch hin und wieder bemerkt worden ist, in ihrer Befähigung für das Amt, wegen gänzlicher Vernachlässigung ihrer Fortbildung, Rückschritte machen, sondern daß sie im Gegentheil durch Theilnahme an den Conferenzen, Lectüre pädagogischer Schriften und durch Vorbereitung auf die eigenen Unterrichtsstunden sich in ihrem Beruf zu vervollkommen suchen.
9. Schließlich können wir nicht umhin, einzuschärfen, daß eine Verkürzung der reglementsmäßigen Unterrichtszeit (§ 43 kathol. Schul-Reglements vom 18. Mai 1801) durch Trennung der Schuljugend in zwei die Schule gesondert besuchende Abtheilungen — die Einrichtung der Halbtagschule — nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig ist und überall da zu beseitigen bleibt, wo sie ohne diese unsere Genehmigung eingeführt worden ist und wo die letztere nicht etwa nachträglich ertheilt werden wird.

Sie wollen diese Verfügung bei den Herren Schulrevisoren Ihres Inspektionskreises zur Kenntnißnahme und Beachtung circuliren lassen, denjenigen von ihnen, welche zugleich Vorsteher von Lehrer-Conferenzen sind, die Mittheilung derselben an die Lehrer in der nächsten Conferenz empfehlen und ihnen anheimgeben, die Themata zu einzelnen Conferenz-Arbeiten im Anschlusse an diese Verfügung zu wählen.



Daß demgemäß verfahren ist, wollen Sie in 8 Wochen hier anzeigen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Richter.

An den Kreis-Schulen-Inspector, Herrn N. zu N.

(und abschriftlich an die übrigen
katholischen Herren Kreis-Schul-Inspectoren.)

R. N. III. 214b.

9. Verbot der Halbtagschule.

Oppeln, den 27. Juli 1866.

Auf den die dasige Schule betreffenden Bericht vom 16. d. M. eröffnen wir Euer Hochwürden, daß das Fortbestehen der dort eingerichteten Halbtagschule, bei welcher die Kinder in zwei Gruppen gesondert und zu verschiedener Zeit sich zum Unterricht in der Schule versammeln, nicht gestattet werden kann, vielmehr die gesetzlich vorgeschriebene Art der Abhaltung des Schulunterrichts hergestellt werden muß.

Das katholische Schul-Reglement für Schlesien bestimmt aber § 43 „der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter, von Martini bis Georgi, Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittags wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer, von Georgi bis Martini fällt die Nachmittagschule weg und wird nur Vormittags Schule gehalten.“

Diese Vorschrift verpflichtet nicht allein den Lehrer zum Unterrichten, sondern auch die schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch und Eurer Hochwürden in dem citirten Bericht aufgestellte Behauptung, daß das Gesetz der dortigen Einrichtung der Halbtagschule nicht entgegenstehe, kann daher als begründet nicht anerkannt werden. Die vollständige Ausführung der citirten gesetzlichen Vorschrift ist von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten in jüngster Zeit in dem Bescheide auf die Beschwerde einer Gemeinde über die Abstellung der Halbtagschule auf's Neue vorgeschrieben worden und wir können von ihrer Anwendung auf die dasige Schule um so weniger Abstand nehmen, als dazu keine eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründende Nothwendigkeit vorliegt.

Eine solche Nothwendigkeit würde nur in dem Mangel an Raum zu der gleichzeitigen Aufnahme aller zu einer Schulklasse

gehörigen Kinder, oder in einer so großen Zahl der letzteren, daß der Klassenlehrer sie nicht alle gleichzeitig nützlich zu beschäftigen im Stande wäre, gegeben sein und die zeitweise Einrichtung der Halbtagschule rechtfertigen, gleichzeitig aber dafür sprechen, daß auf die Beschaffung des zur Aufnahme aller Kinder erforderlichen Raumes resp. auf die Anstellung ausreichender Lehrkräfte Bedacht genommen werde.

An den Schul-Revisor Herrn Pfarrer N. zu N.

Doppelu, den 27. Juli 1866.

Vorstehende in einem Specialfalle ergangene Verfügung lassen wir Euer-Hochwürden abschriftlich zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage zugehen, dieselbe bei den Herren Schul-Revisoren Ihres Inspections-Kreises mit dem Zusatz circuliren zu lassen, daß demnach überall da, wo wegen Mangels an Raum oder übermäßiger Kinderzahl, oder aus anderen erheblichen Gründen, in einer Schule oder Schulklasse Halbtagschule eingerichtet, oder die bereits ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eingerichtete fortgesetzt werden soll, diese unsere Genehmigung unter specieller Angabe der Gründe von dem Schul-Revisor durch Euer Hochwürden nachzusehen ist.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche Herren Kreis-Schulen-
Inspectoren
und Superintenden ten des Departements.

N. N. III. 213b.

IV.

VI.

10. Abmeldung versehter Abjuvanten und Lehrer bei ihrem bisherigen Kreis-Schul-Inspector.

Doppelu, den 30. Juli 1866.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die Abjuvanten bei ihrer Versetzung von einem Orte zu dem anderen sich bei dem betreffenden Kreis-Schul-Inspector nicht abmelden.

Da dieser Uebelstand sowohl die Verwaltung der Allgemeinen Lehrer-Wittven- und Waisen-Kasse bezüglich der Einziehung restirender Beiträge erschwert, als auch wegen der Gehaltsberechnungen

öfter weiltläufige Nacherchen nothwendig macht, so bestimmen wir hiermit: daß jeder Adjuvant und jeder Lehrer in Folge seiner Verletzung sich zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thlr. bei dem betreffenden Kreis-Schul-Inspector nicht nur an-, sondern auch abzumelden verpflichtet ist.

Euer Hochwürden beauftragen wir, dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung den sämmtlichen Lehrern und Adjuvanten gehörig bekannt werde.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Richter.

An die sämmtlichen katholischen
Herren Kreis-Schul-Inspectoren des
Regierungs-Bezirks.
R. A. III. 223b.

11. Denkschrift über die Einrichtung der Schulstuben.

Oppeln, den 23. November 1866.

In der Anlage übersenden wir eine Denkschrift nebst Zeichnung über Einrichtung der Schulen, die bei fernern Umbauten oder Neubauten von Schulhäusern thunlichst zu beachten ist.

Die Herren Kreisbaubeamten werden zugleich angewiesen, bei der Abnahme von Schulbauten die Subsellien zu revidiren, und darauf zu halten, daß dieselben im Sinne der gegebenen Musterzeichnung beschafft werden.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An die Herren Landräthe,
Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenden,
sowie Kreis-Bau-Beamten des Departements.
R. A. VII. 23b.

VI.
III.
IV.

Denkschrift betreffend die Einrichtung der Schulstuben.

Ueber die Erfordernisse der Schulstuben nebst deren Zubehör haben in neuester Zeit eingehende Diskussionen an kompetenter Stelle stattgefunden und es sind hierauf von dort Vorschläge ergangen, in welcher Weise sowohl die bauliche Einrichtung als

auch die Construction der Subsellien zu treffen sei, um denselben in ärztlicher und pädagogischer Beziehung zu genügen.

Diese Vorschläge, welche auf mehrfachen örtlichen Recherchen beruhen, sind im Folgenden zusammen gefaßt:

1. Die Lage der Schulhäuser soll möglichst auf einem hoch und frei gelegenen Plage getroffen werden, auch wird eine geräumige Umgebung wünschenswerth, auf welcher die Schuljugend zeitweise Erholung findet.
2. Die Form der Schulstuben ist seither sehr unterschiedlich gewählt und in den älteren Gebäuden mehrentheils ungünstig getroffen, indem das Verhältniß der Länge zur Breite mehr als das Doppelte ausmacht. Diese Gestaltung wird in pädagogischer Beziehung als unzweckmäßig angesehen, indem dem Lehrer die Uebersicht zu sehr erschwert und anderseits den weit zurücksetzenden Schülern das Erkennen des Vortrags an der Schultafel fast unmöglich wird.

Geeigneter wird die dem Quadrate sich nähernde Grundform befunden, die bei größerer Breite eine geringere Länge bedingt.

Was die Aufstellung der Bänke angeht, so muß sich dieselbe nach dem Einfall des Lichtes richten und jedenfalls so getroffen werden, daß die Beleuchtung von der linken Seite auf dieselben trifft. Ferner wird ein Mittelgang bedingt, um eine gehörige Sonderung der Schulabtheilungen sowohl unter sich als auch nach den Geschlechtern, wo solche nicht schon nach besonderen Klassen getrennt sind, in Volksschulen zu ermöglichen. Dabei soll die Länge der Bänke niemals größer als für 5 bis 6 Schüler sein, damit der Lehrer die Arbeiten eines Jeden in der Nähe prüfen kann.

3. Die Größe der Schulstuben richtet sich nach der Zahl der Kinder, und ist nicht unter 6 □' pro Kopf zu nehmen. Die höchste Zahl der in einer Schulklasse aufzunehmenden Kinder ist 100, kein Schulzimmer darf also den Flächenraum von 600 □' übersteigen. Bei schon mehr erwachsenen Schülern sind, wie in Breslau bestimmt, 2 Fuß Sitzlänge erforderlich, um sich beim Schreiben nicht zu behindern, und in diesem Falle ist das Flächenmaaß bis auf 8 □' zu steigern, aber die Zahl der Schüler auf höchstens 75 anzunehmen.
4. Die Beheizung der Schulstuben ist derart zu treffen, daß sich die Wärme möglichst gleichmäßig über das Zimmer verbreitet, ohne Einzelnen sehr lästig zu werden. Bei sehr oblongen Stuben würde es sich sonach empfehlen, 2 Defen.

an den Enden einer Langseite aufzustellen, wo dieselben eine gleichmäßigere Erwärmung erzielen lassen, als wenn nur ein Ofen in der Mitte der Langseite und zwischen den Bänken angeordnet wird.

Die für Schulstuben unpraktischen eisernen Defen müssen nach und nach abgeschafft und durch Kachelöfen ersetzt werden.

5. Die Beleuchtung soll, wie schon erwähnt, stets linksseitig erfolgen und ausreichend getroffen werden.

Bei einer Grundfläche von 600 □' für die Schulzimmer und einer lichten Höhe von 10 bis 11 Fuß sind 80 bis 90 □' Fensterfläche erforderlich, und die Fenster sind möglichst hoch über dem Fußboden anzubringen, damit das einfallende Licht nicht zu erheblich von den, den Fenstern zunächst sitzenden Schülern aufgehalten wird.

Bei diesem Erfordernisse wird den quadratischen und deshalb tiefern Zimmern eine größere Höhe, etwa 11 Fuß zu geben sein, damit die höher anzubringenden Fenster bis zur Mittelwand ausreichend erhellen können.

Hierbei ist ferner möglichst darauf zu halten, daß die Anordnung der Fensterwand von der grellen Mittags-Sonne abgewendet gewählt wird; wo dies nicht möglich geworden, muß das grelle Licht durch Vorhänge von hellgrauer Farbe abgehalten, resp. gemildert werden. Am geeignetsten ist deren Disponirung nach Morgen oder Norden, und außerdem ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht vorhandene nachbarliche Gebäude oder spätere Aufbaue daselbst eine Lichtbeschränkung zum Nachtheil der Schulstuben herbeiführen können. Eine Entfernung von solchen Gebäuden, gleich deren Höhe, wird in allen Fällen genügen.

Am sichersten bleibt es immerhin, die Schulstuben-Fenster auf das eigene Gebiet hinaus zu leiten.

6. Die Subsellien haben sich, den angestellten Nachrechen zufolge, in vielen Fällen als durchaus ungeeignet herausgestellt, weshalb besondere Vorschriften als nothwendig erachtet worden sind und nur diesen gemäß die fernere Anschaffung statthaben soll.

Die beiliegende Zeichnung enthält alle Details der gedachten Einrichtung und wird es nur der Bemerkung bedürfen, daß die Höhen-Verhältnisse der Bänke nebst Tischen, sowie deren Theilweite sich nach dem Alter und der Größe der Schüler richten müssen.

Für die unterste Abtheilung genügt eine Theilweite der Bänke von $2\frac{1}{6}$ Fuß, für die oberste Abtheilung sind dagegen $2\frac{1}{2}$ Fuß erforderlich.

In ähnlicher Weise steigert sich das Höhen-Verhältniß der Bänke zum Tische. Bei den Tischen der untersten Abtheilung ist zugleich darauf gerücksichtigt, daß der Lehrer des sehr tiefen Rückens überhoben bleibt; damit aber die kleinen Schüler im Sitzen den Fußboden mit den Füßen erreichen, sind Schwellbretter zwischen Bank und Tisch angebracht.

Die Bücherbretter finden ihren Platz unter der Schreibplatte und die Dintenfässer werden in letzterer einzulassen sein, ohne daß eine Erhebung über die Oberfläche statt hat. *)

Oppeln, den 23. November 1866.

gez. Kronenberg,
Regierungs- und Bau-Rath.

12. Verbot der Aussetzung des Schulunterrichts an Jahr- und Wochenmärkten. — Unzulässigkeit der Halbtagschule. — Ferien-Ordnung.

Oppeln, den 10. December 1866.

Die Bemerkung, daß die Aussetzung des Schulunterrichts in den Landschulen an den Jahr- und Wochenmärkten der nächsten Stadt hier und da zur Regel geworden ist, hat uns Veranlassung gegeben, die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erlassene „Ferien-Ordnung für sämtliche Elementarschulen“ vom 4. Juni 1841 in dem 52. Stück unseres Amtsblattes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Um uns zu versichern, daß dieselbe allen jetzt im Amt befindlichen Schul-Revisoren, Lehrern und Adjuncten bekannt gemacht worden ist, veranlassen wir Euer Hochwürden, die Genannten, soweit Ihr Inspectionskreis reicht, auf die gedachte Veröffentlichung, die Lehrer aber zugleich mit der Weisung aufmerksam zu machen, Abschrift der Ferien-Ordnung in ihr Currenden-Buch zu fertigen, und sich genau danach zu achten, Ihnen auch durch vidi den schriftlichen Beweis von der erfolgten Anweisung zur Abschriftnahme zu geben. Sie selbst wollen bei Ausübung der Schulaufsicht in Ihrem Kreise streng auf die Beachtung der republicirten Verordnung sehen und überall als Grundsatz zur

*) Anmerkung. Die vorstehend gedachten Zeichnungen sind zur Vermeidung von Mehrkosten weggeblieben. Sie können bei den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Baubeamten eingesehen werden.

Geltung bringen, daß jede Aussetzung des Schulunterrichts ohne ausdrückliche für jeden einzelnen Fall besonders einzuholende Genehmigung des Schul-Revisors unzulässig, eine Abweichung von der bezüglich der Ferien gegebenen Regel aber nur auf dem in der gedachten Verordnung selbst vorgeschriebenen Wege zulässig ist.

Die in dem 52. Stück des Amtsblatts veröffentlichte Verordnung über die Unzulässigkeit der Halbtagschule, datirt vom 7. d. M., wollen Sie ebenso der Beachtung der Schulrevisoren, Lehrer und Adjuvanten empfehlen und dieselbe Weisung zur Abschriftnahme wie bezüglich der erstgedachten Publikation ergehen lassen.

Binnen 8 Wochen wollen Sie uns anzeigen, daß dieser Verfügung genügt ist.

**Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.**

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren und
Superintendenten des Regierung-Bezirks.

R. A. III. 746b.

IV.

VI.

Verordnung über das Einhalten der für die Elementarschulen gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit.

Durch § 43 des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 ist Folgendes über die Unterrichtszeit in den niederen Schulen bestimmt:

„Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platzen Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags **drei** und Nachmittags **zwei** Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittagschule weg und wird nur Vormittags Schule gehalten.“

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Gegenden unseres Regierungsbezirks von dieser gesetzlichen Bestimmung abgewichen wird, indem in dem einen Theil der gedachten Schulen alle fünf täglichen Unterrichtsstunden auch im Winterhalbjahr hintereinander in ununterbrochener Folge, bald von 7 bis 12, bald von 8 bis 1 Uhr abgehalten werden, — in dem andern Theil zwar des Vormittags drei, des Nachmittags zwei Stunden unterrichtet wird, die Schulkinder aber nicht sämmt-

lich an allen fünf Unterrichtsstunden Theil nehmen, sondern in zwei Gruppen gesondert sind, von denen die eine nur des Vormittags, die andere nur des Nachmittags in der sogenannten Halbtagschule, unterrichtet wird.

Keine von den beiden derartigen Einrichtungen entspricht der oben citirten gesetzlichen Vorschrift, welche nicht allein die Lehrer verpflichtet, die angegebene Zahl von Unterrichtsstunden zu erteilen, sondern auch den Eltern der schulpflichtigen Kinder die Verbindlichkeit auferlegt, die Kinder sämmtlich zu den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden in die Schule zu schicken.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir zugleich:

1. Jede willkürliche Abweichung von der oben angegebenen Vorschrift ist unzulässig und, wo eine solche gegenwärtig noch ohne unsere ausdrückliche Genehmigung bestehen sollte, unverzüglich bei Herstellung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Ordnung zu beseitigen.
2. Wenn die letztere in einzelnen Fällen, wegen Ueberfüllung der Schulen oder Schulklassen, oder wegen Mangels an Raum zur Aufnahme aller Schulkinder einstweilen nicht ausführbar sein sollte, so ist unsere Genehmigung zu einer bis zur Abstellung der Ueberfüllung, oder bis zur Beschaffung ausreichenden Raumes zu treffenden, mit dem unterrichtlichen Interesse vereinbaren, anderweiten Einrichtung unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse, durch den Kreis-Schulen-Inspector bei uns nachzusuchen.
3. Die wegen der in den theilhabenden Schulgemeinden eingeschlichenen Gewohnheit zu befürchtenden Versäumnisse der halben gesetzlichen Schulzeit sind, sofern sie nicht nach den bestehenden Bestimmungen als entschuldigt angesehen werden können, von den Lehrern als strafbar zu notiren, im gewöhnlichen Gange des Strafverfahrens für Schulversäumnisse zur Anzeige zu bringen und nach Maßgabe der für die Bestrafung ganztägiger unentschuldigter Schulversäumnisse bestehenden Normen verhältnißmäßig zu bestrafen.

Die Orts-Schulbehörden und Lehrer sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen genau zu befolgen, die Herren Landräthe, Schul-Revisionen und die Orts-Polizei-Behörden aber haben die Beobachtung derselben im Bereich ihrer Amtsbefugnisse zu überwachen und von etwaiger Uebertretung derselben Anzeige zu machen.

Oppeln, den 7. December 1866.



Ferien-Ordnung für sämmtliche Elementarschulen.

Es haben bisher in den drei Regierungsbezirken der Provinz Schlesien in Ansehung der Ferien in der evangelischen und katholischen Elementarschule theils von einander abweichende, theils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessene Vorschriften gegolten, wodurch mancherlei Nachtheile für den Jugendunterricht und sonstige Uebelstände herbeigeführt worden sind. Um diese zu verhüten und die nöthige Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarschulen in der Provinz Schlesien, ohne Unterschied der ConfeSSION, und mit Aufhebung der früheren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen folgende Ferien festgesetzt:

1. Die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste an bis zum Tage nach dem Neujahre, so daß die Schule den 23. December, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22. December geschlossen und den 2. Januar oder wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. Januar wieder eröffnet wird.
2. Die Osterwoche vom grünen Donnerstag an bis zum Mittwoch nach dem Feste, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.
3. In der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste.
4. Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.
5. Der erste Tag jedes Jahrmarktes in den Städten; in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.
6. Zur Zeit der Ernte auf dem Lande und in den ackerbau-treibenden Städten im Ganzen vier Wochen mit der Maafgabe, daß ein Theil dieser Ferien in die Zeit der Getreideernte, der andere Theil je nach dem örtlichen Bedürfnisse in die Zeit der Kartoffelernte oder einer andern landwirthschaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färreröthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabaksstaude und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen sind.

Die Theilung dieser Ferien bei 6. wird dem Ermessen der Schulrevisoren und Schulpflichter mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und unter Zustimmung der königlichen Superintendenden resp. Kreis-Schulinspectoren überlassen, jedoch darf der Zeitraum von vier Wochen in keinem Falle überschritten werden.

7. In solchen größeren Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Ernteferien vierzehn Tage

Hundstagsferien gestattet, wofür die städtischen Schuldeputationen nebst den Revisoren, unter Zustimmung des betreffenden Königlichen Superintendents resp. Kreis-Schul-Inspectors, die Zeit näher zu bestimmen haben.

Daß sämtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinschaftlichen Feiertagen, die katholischen Schulen auch an den bestehenden besondern Feiertagen ihrer Confession geschlossen bleiben, versteht sich von selbst.

Auch mag es bei den herkömmlich schulfreien Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtlich derselben für einzelne Ortschaften wegen besonderer Verhältnisse ein Anderes verfügt werden muß.

Bei dieser Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

- a) daß während dieser schulfreien Zeit und namentlich in der warmen Jahreszeit die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als: Ausweissen, Ausbessern und Segen der Ofen, Ausbessern des Fußbodens und Ausbessern der Fenster sowohl im Schullocale als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müssen;
- b) daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirtes Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm solches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist; und
- c) daß in den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu dem die Schulkinder verpflichtet ist, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirten Schule, so lange dieser Nothbehelf überhaupt noch nothwendig sein wird, alltäglich innegehalten werden.

Die nähere Anordnung hiesür mag nach den örtlichen Verhältnissen den Königlichen Superintendents resp. Kreis-Schulinspectoren im Einverständnisse mit den Schulrevisoren und Vorständen überlassen bleiben.

Von den Königlichen Superintendents und Kreis-Schul-Inspectoren, ingleichen von den Schulrevisoren, den städtischen Schuldeputationen und den Schul-Vorständen wird erwartet, daß sie diese Verordnung genau beachten und insbesondere jede

Ueberschreitung der Feriendauer verhüten werden, wogegen eine Verkürzung derselben zum Besten des Unterrichts hierdurch keinesweges untersagt sein soll.

Breslau, den 4. Juni 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merkel.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch wiederholt, zur Nachachtung für alle Betheiligten, veröffentlicht.

Oppeln, den 10. December 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Veröffentlicht in Stück 52 des Amtsblatts pro 1866.)

13. Zwangsweise Beschaffung von Lernmitteln.

Oppeln, den 12. December 1866.

Bei der letzten Schulrevision im Inspections-Kreise des Pfarrers R. zu R. ist bemerkt worden, daß die Schulkinder in vielen Schulen sehr mangelhaft mit Lernmitteln — namentlich mit Lesebüchern — versehen sind, und daß es bei den betheiligten Eltern zur Gewohnheit geworden ist, die Versorgung ihrer Kinder mit Büchern und Tafeln auf Kosten der Schulkasse zu erwarten. Der die Revisionen abhaltende Schulrath unseres Collegii hat in den meisten Fällen darauf hingewiesen, daß die Schulkassen nur für arme Schulkinder Bücher zu beschaffen im Stande und verpflichtet seien, daß dagegen die bemittelten Eltern ihre Kinder selbst mit den in der Schule gebrauchten Lernmitteln versorgen müßten, und daß, wenn sie dies trotz ergangener Aufforderung nicht thäten, die Kosten für dieselben von ihnen, event. durch administrative Execution, einziehbar seien.

Die bei den Revisionen anwesenden Vertreter der Gemeinden sind demgemäß belehrt und die Schulzen aufgefordert worden, dies in den Gemeinde-Versammlungen zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. — (§ 50 d. Schul-Regl. vom 18. Mai 1801.) Wir haben diesen Punkt in dem Revisionsbescheide an den Kreis-Schul-Inspector wiederholt in derselben Weise erörtert, und geben Euer Hochwohlgeboren davon mit dem Veranlassen Nachricht, eintretenden Falls den Schulrevisoren und Lehrern die etwa erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaafregeln nicht zu versagen. In Fällen von Zahlungsunfähigkeit der

Schulkassen zur Beschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder hat die Schulgemeinde einzutreten.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königl. Landrath Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

Abchrift zur Kenntnißnahme.

Oppeln, den 12. December 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An den Königl. Landrath Herrn N. zu N.
und nachrichtlich an die übrigen Herren Landräthe.
R. N. III. 768^b.

14. Revisions-Bescheid über Abstellung von Mängeln in der Verwaltung der Schulen.

Oppeln, den 17. December 1866.

Nachdem die Schulen Ihres Inspectionkreises durch den Schulrath unseres Collegii revidirt worden sind, und wir bezüglich der einzelnen Schulen nach Bedürfniß besondere, die Beseitigung vereinzelt vorkommender erheblicher Mängel betreffende Verfügungen erlassen haben, theilen wir Euer Hochwürden, im Anschluß an unsere Ihnen abschriftlich zugegangene Verfügung vom 17. Juli cr. (R. N. III. 214^b) und auf Grund der fernerweit gemachten Beobachtungen, folgende Bemerkungen allgemeiner Natur mit.

1. Was zunächst und am häufigsten bei dem Lehrpersonal vermißt worden ist, das ist der Trieb zur eigenen Vervollkommnung im Beruf, das Streben nach ausgezeichnete Erfüllung desselben und nach der Meisterschaft im Lehrfach, welches namentlich junge Lehrer und Abjunctanten zieren und die Zukunft der Volksschule hoffnungsreich erscheinen lassen würde, ohne welches aber hervorragende Leistungen vergebens erwartet werden möchten.

Von diesem Mangel schreibt sich der Eindruck des Unfreien, Mechanischen und der Abwesenheit eines mit klarem Bewußtsein und Kenntniß der Mittel angestrebten Zieles her, welchen die in den meisten Schulen geleistete Arbeit und das in ihnen befolgte Verfahren gemacht hat, daher kommt auch der zu den vorhandenen Lehrkräften und der verwend-

baren Unterrichtszeit in einem auffallend ungünstigen Verhältniß stehende geringe Umfang der behandelten Lehrpenja, daher endlich der so häufige Mangel an Sorgfalt und Gründlichkeit beim Unterrichten und der als Folge daraus sich ergebende Umstand, daß die Schuljugend in einzelnen Lehrgegenständen meist nur mit dem Unterrichtspensum der letzten Monate, nicht aber mit dem der vorangegangenen Schuljahre ausreichend bekannt ist, daß, — um uns einer gemeinverständlichen Phrase zu bedienen, — für die Schule und nicht für das Leben gelehrt und gelernt wird.

Wir wünschen dringend, daß diese Gleichgültigkeit gegen den eigenen Beruf da, wo sie sich findet, einem regeren Streben Platz mache, daß jeder Lehrer und Adjutant von dem festen Willen beseelt werde, sich in seinem Fach mit der fortschreitenden Zeit zu vervollkommen und auf der ihm von der Vorsehung angewiesenen Stelle in der menschlichen Gesellschaft zum allgemeinen Besten nach Kräften mitzuwirken, daß Jeder von ihnen es zurückweise, sein Amt als eine Bürde anzusehen, die er nur gezwungen trägt, sich dagegen die Verantwortlichkeit, welche es mit sich bringt, gegenwärtig halte und sich mit dem Gedanken zu durchdringen strebe, daß es das Amt seiner Wahl ist, welches, wie mühsam es auch sei, ihn in den Stand setzt, die christliche Pflicht der Nächstenliebe in einem so hervorragenden Umfange, wie wenig andere Berufsklassen, zu erfüllen, indem er durch Wort und Beispiel, Tugend und gute Sitte, — durch seine Unterweisung die Kenntniß von den höchsten und heiligsten Dingen der Menschheit nicht minder, wie den das zeitliche Wohl derselben fördernden, unter zahlreichen Gemeinden auf viele Generationen zu verbreiten und sich außer dem Bewußtsein redlich erfüllter Pflicht, die Achtung seiner Nebenmenschen für sein ganzes Leben und über dasselbe hinaus ein ehrenvolles Andenken zu erwerben vermag.

2. Sodann ist häufig bemerkt worden, daß die Schulkinder derselben Klassen und Abtheilungen sehr ungleichmäßig in den Lehrpensis gefördert waren, daß einzelne besser begabte Kinder sich vorwiegender Berücksichtigung zum Nachtheile der anderen zu erfreuen haben, daß endlich einzelne Lehrer, in gänzlicher Verkennung des Zweckes der Schulrevisionen, eine mechanische Vorbereitung ihrer besseren Schulkinder auf die Revision, stellenweise mit übermäßiger Anstrengung jener, vorgenommen und sich bei der Revision

selbst eines gesuchten, mit feststehenden Principien der Pädagogik nicht überall übereinstimmenden Lehrverfahrens bedient haben.

Wir müssen dagegen hervorheben, daß alle dem Lehrer zugeführten Kinder ein gleiches Recht auf Unterweisung und geistige Förderung, wie auf Erziehung zum Guten durch die Schule haben, daß demnach auf eine gleichmäßige Förderung aller hinzuwirken ist, wenn auch das Resultat einige vor der geistigen Befähigung der Kinder bedingte Verschiedenheit zeigen wird, — daß die größere Sorgfalt vielmehr den mäßig begabten, als den geweckteren Kindern zuzuwenden ist, — daß endlich die Schulrevisionen, weit entfernt, die Bedeutung einer Schaustellung zu haben, den Zweck verfolgen, den Zustand der Schulen, die Thätigkeit ihrer Lehrer und die Befolgung gesunder Grundsätze bei ihrer Verwaltung festzustellen und auf Beseitigung vorzufundener Mängel hinzuwirken. Dazu ist aber erforderlich, daß dem Revisor Einsicht in das gewöhnliche Verfahren gegeben und ihm die Schulen ohne Verheimlichung von Uebelständen, welcher Natur sie auch seien, vorgeführt werden, weil nur auf diesem Wege der Zweck der Revision ohne Weitläufigkeiten zu erreichen ist.

3. Einzelne Lehrer hätten durch unnöthige und weitschweifige Vorreden vor dem Beginn der Wiederholung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen die Meinung aufkommen lassen können, daß sie den Werth der für den Unterricht bestimmten Zeit nicht gehörig zu schätzen wissen, wenn nicht anzunehmen wäre, daß dieses Verfahren für gewöhnlich nicht Platz greift und sie bei der Revision dazu nur durch eine irrige Auffassung von dem Zwecke der Revision verleitet worden sind; andere haben durch die Art, ihre Fragen an die Kinder zu richten, andere endlich durch das theilweise Vorsagen der Antworten zu dem Urtheil Veranlassung gegeben, daß sie nicht nur für ihre Fortbildung wenig arbeiten, sondern selbst das vernachlässigen, was ihnen an Belehrung für ihr Fach im Schullehrer-Seminar mitgetheilt worden ist.

Wir können die Lehrer und Abjuvanten dieser Kategorie nur dringend ermahnen, sich nicht nur das in's Gedächtniß zu rufen, und stets gegenwärtig zu halten, was sie an Fachkenntniß im Seminar erworben haben, sondern auch durch eifrige Benutzung der ihnen zu ihrer Fortbildung für den Beruf gebotenen Mittel sich auf der Höhe der Zeit und den an sie zu stellenden Forderungen gewachsen zu erhalten

und wohl zu beherzigen, daß die Ansprüche, welche das Leben an die Schule macht, eher im Steigen als im Fallen begriffen sind, sie aber diesen Ansprüchen nur durch Vermehrung ihrer eigenen Tüchtigkeit völlig zu genügen im Stande sein werden.

4. In vielen Schulen ist ein Mangel an gehöriger Disciplin darin erkannt worden, daß große Unaufmerksamkeit und Unruhe unter den Kindern herrschte und das Vorschwägen und das Abschreiben der gegebenen Arbeiten unter den Kindern augenscheinlich zur Gewohnheit geworden war. Die an sich keiner Erörterung bedürftigen üblen Folgen dieses Mangels für die Erziehung und den Unterricht legen uns die Pflicht auf, auf Beseitigung desselben, wo er sich findet, zu dringen und zugleich die Nothwendigkeit hervorzuheben, daß seinem Eindringen da, wo er noch nicht vorhanden ist, überall entgegen gewirkt werde.
5. Sehr verbreitet ist gefunden worden, daß die Schulkinder nicht mit eigenen Lesebüchern versehen sind, sondern diese ihnen aus dem Schulinventarium geliehen werden. Die Folge davon ist, daß die Fortschritte der Kinder, von denen oft drei bis vier ein Buch benutzen, dadurch sowohl wie durch die Unmöglichkeit, das Lesen auch zu Hause zu üben, sehr behindert werden.

Wie von dem Revisor in vielen Fällen bereits mündlich gesagt worden ist, muß dieser Uebelstand bald in der Weise beseitigt werden, daß nur die Kinder armer Eltern die Lesebücher leihweise aus dem Schulinventarium zur Benutzung erhalten, die dazu bemittelten Eltern aber, wenn nöthig zwangsweise, angehalten werden, die ihren schulpflichtigen Kindern nöthigen Bücher nach Anweisung des Schulrevisors oder Lehrers aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Wenn die wiederholte Aufforderung dazu nicht genügen sollte, so ist bei dem Herrn Landrath die Weitreibung des erforderlichen Geldbetrages von den betreffenden Eltern zu beantragen und sind demnächst die Bücher gegen durch den Lehrer aufzubewahrende Quittung anzukaufen und den Kindern einzuhändigen. Der Herr Landrath hat den dieserhalb erforderlichen Auftrag bereits erhalten.

6. Es muß als unzulässig bezeichnet werden, daß die Schulkinder während des Unterrichts — wie bei der Schulrevision bemerkt worden ist — in dicken Umschlagetüchern in den Bänken sitzen, da sie dadurch in der freien Bewe-

gung für die Arbeiten während der Schulstunden behindert werden und der Erkältung zu leicht ausgesetzt sind, wenn sie, durch die zu warme Bekleidung im Schulzimmer übermäßig erhitzt, sich darauf in derselben Kleidung der Winterkälte aussetzen. Die Umschlagetücher, Mäntel und dergleichen warme Oberkleider, müssen vielmehr vor Beginn des Schulunterrichts abgelegt und erst wieder angelegt werden, wenn sich die Kinder zum Nachhausegehen aus der Schule rüsten. Daß diese Ordnung eingehalten werden könne, dazu ist aber erforderlich, daß eine weitere bei der Revision bemerkte Ordnungswidrigkeit nicht vorkomme.

Es ist nämlich:

7. Eine Anzahl von Schulzimmern noch nicht geheizt gefunden worden, als sowohl die Jahreszeit wie die äußere mehrere Grade Frost zeigende Temperatur das Beheizen der Schulzimmer unzweifelhaft nothwendig machte; in einzelnen dieser Schulzimmer waren selbst die eisernen Defen noch nicht wieder aufgestellt worden. Wir haben für dieses Mal von einem strengeren Vorgehen dazuhalb gegen die Betheiligten abgesehen, müssen es aber als eine strafwürdige Rücksichtslosigkeit bezeichnen, wenn der nicht selten schlecht bekleideten, zum Unterrichte erscheinenden Jugend nicht einmal ein das Ungemach der Kälte von ihr abhaltendes Schulzimmer geboten wird und wenn auf diese Weise zu so vielen anderen den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Uebelständen noch einer muthwillig von den Lehrern oder den die Beheizung der Schulzimmer selbst besorgenden Gemeinden hinzugefügt wird. Wenn künftig noch ein gleicher Mangel zur Sprache kommen sollte, so würden wir zur Verhängung von Strafen schreiten müssen.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, unter Verweisung auf die Amtsblattbekanntmachung vom 19. April 1860 Seite 129 daran zu erinnern, daß die eisernen Defen für Schulzimmer aus vielerlei Gründen unzweckmäßig und daher möglichst bald durch Kachelöfen zu ersetzen sind.

8. Nicht selten ist eine derartige Ueberfüllung der Schulen, oder Schulklassen vorgefunden worden, daß eine baldige Verbesserung der Schuleinrichtung nothwendig erscheinen mußte. In den dringendsten Fällen haben wir bereits die nöthigen Verfügungen erlassen, in anderen werden die örtlichen Organe der Schulaufsicht die Anträge auf zweck-

mäßige Aenderungen zu stellen nicht unterlassen dürfen. Wir geben aber für derartige Fälle zur Erwägung, daß es im Interesse der Volksbildung liegt, die Elementarschulen so leicht als möglich zugänglich zu machen, daß daher da, wo mehrere Ortschaften zu einem Schulbezirk vereinigt sind und es deren Größe und Lage nur irgend gestattet, der Trennung des Schulbezirks bei Einrichtung einer neuen Schule in einer der eingeschulten Ortschaften vor der Einrichtung einer weiteren Klasse bei der alten Schule in der Regel der Vorzug zu geben sein wird.

9. Als eine erfreuliche Beobachtung wollen wir zum Schluß anführen, daß der Schulbesuch, nach den Fleißkatalogen und Absentenlisten der Lehrer, im Ganzen und mit wenigen Ausnahmen befriedigend und damit eine der hauptsächlichsten Bedingungen für einen guten Zustand der Schulen vorhanden ist.

Wir erwarten, daß auch die übrigen Bedingungen desselben mehr und mehr ihre Erfüllung finden und die Sache der Volksbildung unter Euer Hochwürden bewährter Leitung im dasigen Inspektionskreise gedeihen werde. Wir nehmen an, daß von unserer Verfügung vom 17. Juli d. J. R. N. IV. 214^b mindestens für die einzelnen Conferenzbezirke Abschrift genommen ist, verweisen auf dieselbe hierdurch nochmals mit dem Bemerken, daß wir ihre Beachtung seitens der Lehrer und zu diesem Behufe die Mittheilung und Besprechung derselben seitens der Herren Conferenzvorsteher in den Lehrerconferenzen erwarten und veranlassen Euer Hochwürden, die gegenwärtige Verfügung in gleicher Weise an die Herren Schulrevisoren zur Mittheilung an die Lehrer und zum Zweck der Besprechung auf den Lehrerconferenzen gelangen zu lassen. Wenn später durch Schulrevisionen seitens Euer Hochwürden oder seitens unseres Schulraths ermittelt werden sollte, daß der Inhalt der einen oder der anderen Verfügung unbeachtet geblieben ist, so würden wir nicht umhin können, die Lehrer deshalb zur Verantwortung zu ziehen.

Schließlich geben wir Euer Hochwürden davon Nachricht, daß wir den Herrn Landrath beauftragt haben, den Schulvorständen des Kreises aufzugeben, da, wo eiserne Ofen benutzt werden, für Aufstellung derselben bis zum 15. October jeden Jahres, — überall aber dafür zu sorgen, daß das zur Beheizung der Schulzimmer nöthige Brennmaterial rechtzeitig vorhanden sei und die Schul-

zimmer nach Erfordern der äußeren Temperatur beheizt werden.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Richter.

An den Kreis-Schulen-Inspector Herrn R. zu R.
(und abschriftlich an die übrigen katholischen
Herren Kreis-Schul-Inspectoren).
R. N. III. 655b.

15. Warnung vor Trunkliebe und Besuch der Wirthshäuser.

Oppeln, den 24. December 1866.

Nachdem wir unterm 2. September 1845 (N. d. J. XI. 2782) den Herren Schul-Inspectoren davon Mittheilung gemacht haben, wie häufig die Trunksucht der Lehrer damals zur Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen geführt hatte und welche Maßnahmen zur Beseitigung dieser betrübenden Erscheinung zu treffen seien, finden wir uns veranlaßt, neuerdings auf diesen Gegenstand zurück zu kommen.

Die gegen die Trunksucht von Lehrern gerichteten Beschwerden aus einzelnen Gegenden des Departements haben sich in der neuesten Zeit so gehäuft und es sind durch dieselben so traurige Fälle von unwürdigem Verhalten der Lehrer im angetrunkenen oder völlig trunkenen Zustande zu unserer Kenntniß gekommen, daß wir nicht umhin können, dem Verhalten der Lehrer in diesem Punkte unsere ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden und die energische Mitwirkung der mit der nächsten Aufsicht über die Lehrer betrauten Organe in Anspruch zu nehmen. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung über die verderblichen Wirkungen des Lasters der Trunksucht, wenn der Lehrer damit behaftet ist; es genügt, den Contrast hervorzuheben, in welchen er sich zu seinem Beruf stellt, wenn er — statt den Erwachsenen ein ihnen Achtung einflößendes Beispiel der Nüchternheit, gesetzten Wesens und guter Sitte zu geben — sich durch Verweilen in den Schänken und Trinken mit ihren Besuchern herabwürdigt, im angetrunkenen Zustande zum Gespött wird, durch sinnlose Trunkenheit der allgemeinen Verachtung verfällt; wenn er der Jugend durch sein Beispiel ein Führer zum Laster wird, statt ihr ein Muster jeder Tugend zu sein; wenn er — statt an der eignen Vervollkommenung rastlos zu arbeiten oder seine freie Zeit wenigstens dem eigenen materiellen Vortheil in erlaubter nützlicher Thätigkeit zu widmen, —

sie in Schänken zubringt, zum eigenen geistigen nicht minder als materiellen Ruin und zur Herabsetzung seiner Person wie seines Standes. Wir wissen sehr wohl, daß die eclatantesten Fälle von Verirrungen auf diesem Gebiet nur Ausnahmen sind, und wollen keinem der die größte Zahl bildenden, in diesem Punkte tadellosen Lehrer zu nahe treten: aber auch für sie wird das mahnende Wort, welches wir an alle richten, nicht von Nachtheil sein und sie gegen die Gefahr der vielfach sehr allmählig sich herausbildenden Gewohnheit des Trunkes vorsichtig machen, während es vielleicht manchen schon auf Abwege Gerathenen noch zur rechten Zeit warnen und zum besseren Wege zurückführen wird.

Wir wünschen diesen Gegenstand in einer unserer wohlmeinenden, auf Verhütung trauriger Folgen für die Erziehung und für die Lehrer selbst gerichteten, Absicht entsprechenden Form behandelt zu sehen, und erachten es für angemessen, daß ihm in einer der nächsten Conferenzen eine derartige Behandlung zu Theil werde, indem als Gegenstand des von einem der Conferenz-Mitglieder zu haltenden Vortrages das Thema gewählt wird:

Welche Pflichten hat der Lehrer in Beziehung auf die Enthaltensamkeit von dem Genuß geistiger Getränke, — gegen sich selbst, — gegen die Gemeinde, — gegen die Schuljugend — zu erfüllen und von welchen Folgen ist das Verabsäumen dieser Pflichten und das Zuwiderhandeln gegen dieselben begleitet?

Nach dem Vortrage des über dieses Thema gefertigten Aufsatzes wird der Conferenz-Vorsteher seine eigenen Bemerkungen hinzufügen und zum Schluß der Versammlung von unserer gegenwärtigen Verfügung Mittheilung machen.

Hiernach wollen Euer Hochwürden sämtliche Conferenz-Vorsteher Ihres Inspections-Kreises instruiren und binnen 8 Wochen anzeigen, daß es geschehen ist.

Wir sprechen schließlich die Erwartung aus, daß seitens der Herren Schulrevisoren Ihres Aufsichts-Kreises auf gute Führung der Lehrer und Adjuvanten streng gehalten und dem Besuch der Schänken durch dieselben entgegen gewirkt werden wird.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Richter.

An sämtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
des Departements.
R. N. III. 794b.
IV.

16. Fortsetzung des Schulunterrichts zur Zeit der Cholera.

Oppeln, den 1. Februar 1867.

Die Wahrnehmungen, daß an den im vorigen Jahre von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtlich der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und hier und da die Schließung derselben ohne genügenden Grund angeordnet worden ist, hat den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, von der Medizinal-Abtheilung seines Ministerii ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Maßregeln zu erfordern.

Wir übersenden in der Anlage eine Abschrift dieses gegen die Schließung der Schulen in Cholerazeiten aussprechenden Gutachtens vom 26. Oktober a. pr. mit dem Veranlassen, dasselbe vorkommenden Falles zu beachten.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Seeke.

Circular-Befugung

an sämtliche Herren Landräthe resp.

Landrathsämter, Magistrate, Kreis-Schulen-Inspectoren,
Superintendenten und Kreis-Physici des

Departements.

R. N. III. 13^b.Abschrift.

Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruktion über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den Königlich Preussischen Staaten zu beobachtende Verfahren enthält (§ 24) die Bestimmung: „daß auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollten, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist.“ Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlaß dieser Instruktion die in Gemäßheit derselben streng cernirten Landestheile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, daß viele der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, weil dieselben sich theils als unausführbar, theils als entschieden unzweckmäßig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten § 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im September 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg, über die Folgen der dort angeordneten Schließung der Schulen vom 2. ejd. Veranlassung, die Frage:

„Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, daß dabei die
 „nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Anwendung kommen,
 „größere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung, als der übrige
 „Verkehr unter Menschen und wird der gefürchteten Ver-
 „schleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schließung
 „der Schulen wirklich vorgebeugt?“

in nähere Erwägung zu ziehen. — Da hierbei in Betracht kam, daß die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, daß daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und außer dem Hause umhertreiben und im unüberwachten Verkehr mit andern Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, daß dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäßigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern, als zu erhöhen im Stande sei, so war das Resultat dieser Erwägung, „daß die Schließung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine.“ Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. September 1831 eine den § 34 der vorgedachten Instruktion modificirende Circular-Verfügung erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmaaßregeln gestattet und die Schließung der Schulen nur von dem durch die äußerste Noth gebotenen Beschluß der Local-Behörden, im Einverständniß mit der Sanitäts-Commission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in dem § 11 der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Februar 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruktion vom 31. Januar 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten vom 3. August 1835 aufgenommen worden, wo es im § 14 (Allg. Bestimmungen über die Schulen) ausdrücklich heißt:

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zu strenger Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

Nach dieser auch für die sanitätspolizeiliche Behandlung der Cholera maßgebenden Vorschriften unterliegt es keinem Zweifel, daß die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung, der Cholera-Epidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schließung sämtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht nothwendige Maaßregel zu erachten ist.

Daß aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schließung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muß, ist aus den Motiven zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 22. September 1831, sowie des Regulativs vom 8. August 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschwächt worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an der Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, daß die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Cholera-Kranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daß eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäßig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann, wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder, an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt werden. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäßige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äußerlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwaigen Furchtsamkeit der Eltern aber, ist durch Aufhebung des Schulzwanges während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden. Hiernach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schließung sämtlicher Schulen wegen der Cholera-Epidemie ausnahmsweise gestattet wäre.

Der Fall einer so großartigen Calamität, daß der Ausbruch der Cholera an einem Orte die Auflösung aller gesetzlichen

Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schließung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vor-
kommniß, welches wir seit 35 Jahren im Preussischen Staate
glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen,
daß Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequen-
tirt werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder
Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden,
wenn Eltern wegen Ausbruch der Cholera an dem betreffenden
Orte ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlaßt finden. Die
Schließung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen.
Es kann auch hieraus die Nothwendigkeit der Schließung sämt-
licher Schulen in dem inficirten Ort nicht begründet werden.

Berlin, den 26. October 1866.

Die Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

17. Die Ausführung der Grundzüge für Unterrichtspläne einklassiger
katholischer Schulen betreffend.

Oppeln, den 9. April 1867.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, Grundzüge für Unter-
richtspläne einklassiger katholischer Schulen*) aufstellen zu
lassen, durch welche die wichtigsten allgemeinen Grundsätze für
die innere Verwaltung derartiger Schulen, sowie die an sie in
jedem Lehrgegenstande zu stellenden Anforderungen festgesetzt
werden.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten
diese Grundzüge gebilligt und es genehmigt hat, daß sie für die
Verwaltung einklassiger katholischer Schulen vom Beginn des
nächsten Sommerhalbjahrs ab vorgeschrieben werden, haben wir
die erforderliche Anzahl von Exemplaren drucken lassen und
übersenden Euer Hochwürden davon zur Disposition in
folgender Weise.

Ein Exemplar ist zu den General-Akten der dasigen Kreis-
Schul-Inspection zu nehmen,

Ein Exemplar zu den General-Akten der zur dasigen Pfarrei
gehörigen Schulregistratur,

*) Die unter No. 17 und 18 erwähnten „Grundzüge u.“ sind den
betreffenden Schultrevisoren und Lehrern gedruckt zugegangen, weshalb sie
hier nicht aufgenommen worden sind. Sie sind übrigens in dem Central-
blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1867,
veröffentlicht, und zwar: die für einklassige Schulen auf Seite 304 bis 320,
die für zweiklassige Schulen auf Seite 552 bis 575 und die für dreiklassige
Schulen auf Seite 618 bis 645.

je Ein Exemplar ist jedem Pfarrer und Localisten der dortigen Schul-Inspection zur Schul-Registratur seiner Pfarrei oder Localie zu übergeben,

je Ein Exemplar endlich ist durch den betreffenden Schulrevisor jedem an einer einklassigen Schule angestellten Lehrer gegen Empfangsbcheinigung mit der Anweisung zu übergeben, die darin enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen, dasselbe in das Verzeichniß des Schulinventariums aufzunehmen und als Schulinventarium-Stück aufzubewahren.

Die Empfangsbcheinigungen der Lehrer wollen Eure Hochwürden einfordern und in Verwahrung nehmen.

Wenn die Ihnen übersendete Zahl von Druckeremplaren nicht ausreichen sollte, so wollen Sie berichten, welcher weiteren Zusendung es bedarf, wogegen Sie die etwa über das Bedürfniß Ihnen zugegangenen Exemplare an uns zurückschicken wollen.

Für die Ausführung der in den „Grundzügen“ gegebenen Vorschriften bemerken wir Folgendes.

1. Es sind nur drei Hauptabtheilungen der Kinder in absteigender Bezeichnung (III. II. I.) angenommen und diese Eintheilung derselben muß überall festgehalten werden, weil eine größere Zahl von Abtheilungen die Unterrichtszeit und die Kraft des Lehrers über das nothwendige Maß zerplittern würde. Diese Eintheilung darf auch nicht, wie dies häufig vorkommt, durch die dauernde Sonderung der untersten oder einer andern Abtheilung in zwei, besondere Unterrichtspensa behandelnde Gruppen illusorisch gemacht werden, eine derartige Sonderung ist vielmehr nur in der Unterabtheilung unmittelbar nach der Aufnahme neuer Schulkinder und höchstens für die Dauer des Sommerhalbjahres zulässig.

Während der letzteren, für den Schulbesuch der kleinen Kinder und ihre wirksame Unterweisung besonders günstigen Zeit muß darauf hingewirkt werden, daß die zu Ostern neu aufgenommenen Anfänger genügend vorbereitet werden, um beim Beginn des nächsten Winterhalbjahres mit dem älteren Jahrgange der Unterabtheilung zusammen unterrichtet zu werden. Der für alle Kinder der Unterabtheilung vom Beginn des Winterhalbjahres ab somit gleiche Unterrichtsstoff wird für die älteren die Wiederholung und Befestigung eines bereits behandelten Unterrichtsstoffes, für die jüngeren ein ganz neues Unterrichts-Pensum sein, wie dies in den anderen Abtheilungen der einklassigen Schule stattfindet und worauf bei der Festsetzung der Unterrichtsziele in den „Grundzügen“ Rücksicht genommen worden ist.

2. Es muß mit aller Strenge und Consequenz darauf gehalten werden, daß jedes Kind die in seiner Abtheilung gebrauchten Lernmittel, namentlich das eingeführte Lesebuch, besitze, und daß diese Lernmittel von den Eltern der Kinder nach Angabe des Lehrers beschafft, die Schulkasse aber nur zur Beschaffung von Lernmitteln für Kinder wirklich armer Eltern in Anspruch genommen werde.

Die in die Schule neu eintretenden Kinder müssen ebenfalls ihr Lernmittel für den Leseunterricht, die Handfibel, haben und dürfen nicht, wie dies gegenwärtig häufig vorkommt, auf den Leseunterricht von den Wandfibeln beschränkt werden, der Unterricht an diesen muß vielmehr durch die Benutzung der Handfibel unterstützt, wirksamer gemacht und ergänzt werden; auch müssen die kleinen Kinder ihr Pensum zu Hause aus den Handfibeln wiederholen können, wozu sie des Besizes der letzteren bedürfen.

3. Die Unterrichtszeit muß den in den einzelnen Lehrgegenständen gestellten Forderungen entsprechend vertheilt werden und demgemäß die Ansetzung der Stunden auf den Sectionsplänen erfolgen. Die reglementsmäßigen 26 Unterrichtsstunden sind daher, wie folgt, zu verwenden.

a) In Schulen mit Kindern deutscher Muttersprache:

für Katechismus und biblische Geschichte	6
= Sprachunterricht	12
= das Rechnen	4
= den Gesangunterricht	2
= Zeichnen mit Formenlehre	2

26 Stunden.

b) In Schulen mit Kindern nicht deutscher Muttersprache:

für Katechismus und biblische Geschichte	5
= den Unterricht in der Muttersprache	9
= den Unterricht im Deutschen	5
= das Rechnen	4
= den Gesangunterricht	2
= Zeichnen mit Formenlehre	1

26 Stunden.

Dabei ist für jeden einzelnen Lehrgegenstand das in den „Grundzügen“ über ihn Gesagte zu befolgen.

4. Die wirksame Ausführung der in den „Grundzügen“ gegebenen Vorschriften wird um so mehr gesichert sein, je eingehender die letzteren von den Schulrevisoren erwogen und mit den Lehrern in den Conferenzen besprochen werden. Wir ordnen daher an, daß die nächsten Conferenzen der

Besprechung über die Ausführung der gegebenen Vorschriften gewidmet werden, und daß in der diesjährigen, spätestens in der ersten Hälfte des Monats October zu haltenden Kreis-Conferenz von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren dasselbe Thema zur Verhandlung gestellt, ebenso die von einzelnen Lehrern für die Kreis-Conferenz auszuarbeitenden Vorträge einer besonderen Erörterung bedürftig scheinenden Abschnitt aus den „Grundzügen“ betreffen, und daß dadurch einerseits das volle Verständniß und die Tragweite der gegebenen Bestimmungen vermittelt, andererseits die zweckmäßigste Art ihrer Ausführung zum klaren Bewußtsein der theilhaftigen Lehrer gebracht werde.

Eure Hochwürden wollen die Herren Conferenzz-Vorsteher demnach mit Information versehen und bei Erstattung des Jahresberichts über die Conferenzen die hierauf bezügliche Anzeige machen.

Die Herren Schul-Revisoren Ihres Inspections-Kreises wollen Sie ersuchen, bei ihrer Aufsicht über den Betrieb des Schulunterrichts sich nach den hiermit gegebenen Vorschriften zu richten, — Sie Selbst wollen dieselben bei den Ihrerseits abzuhaltenden Schulrevisionen der Beurtheilung des Zustandes jeder einklassigen Schule und der Thätigkeit des Lehrers zu Grunde legen.

Zum Schluß bemerken wir, daß aus Versehen unter den zu führenden Geschäftsbüchern der Endkatalog in den „Grundzügen“ nicht genannt ist. Derselbe ist nach wie vor zu führen und sind die Lehrer zu verpflichten, ihn in dem für die Schule bestimmten Druckexemplar gehörigen Ortes nachzutragen.

Binnen 6 Wochen wollen Sie berichten, daß und in welcher Weise Sie dieser Verfügung genügt haben.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche katholische
Herren Kreis-Schulen-Inspectoren des Departements.
R. N. III. Nr. 542^b.
IV.

18. Ausführung der Grundzüge für Unterrichtspläne zwei- und dreiklassiger Schulen.

Dppeln, den 8. Juni 1867.

Außer den Eurer Hochwürden mittels Verfügung vom 9. April c. zugefertigten „Grundzügen für Unterrichts-Pläne

einklassiger katholischer Schulen“ haben wir dergleichen Grundzüge für die zwei- und dreiklassigen katholischen Schulen aufgestellt und von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten die Ermächtigung nachgesucht, sie für die Schulen dieser Art allgemein vorschreiben zu dürfen.

Nachdem uns diese Ermächtigung ertheilt worden ist, übersenden wir Eurer Hochwürden von den Grundzügen für zweiklassige Schulen . . . und von den für dreiklassige Schulen gedruckte Exemplare zur Disposition in folgender Weise.

Ein Exemplar ist zu den General-Akten der dasigen Kreis-Schul-Inspection zu nehmen,

Ein Exemplar zu den General-Akten der zur dasigen Pfarrei gehörigen Schul-Registratur,

je Ein Exemplar ist jedem Pfarrer und Lokalisten der dortigen Schul-Inspection zur Schul-Registratur seiner Pfarrei oder Lokalie zu übergeben,

je Ein Exemplar der Grundzüge u. für zweiklassige Schulen ist durch den betreffenden Schul-Revisor jedem Hauptlehrer der zweiklassigen,

je Ein Exemplar der Grundzüge u. für dreiklassige Schulen endlich durch den betreffenden Schul-Revisor jedem Hauptlehrer der dreiklassigen Schulen seiner Pfarodie, in beiden Fällen gegen Empfangsbescheinigung, einzuhändigen, zugleich mit der Anweisung, dafür zu sorgen, daß von den Lehrern oder Adjuvanten der unteren Klassen von dem sie angehenden Theil der Grundzüge eine saubere und leserlich geschriebene Abschrift gefertigt und dem fortan für jede Klasse besonders zu führenden Klassenbuch vorgeheftet werde.

Die Lehrer und Adjuvanten sind außerdem anzuweisen, den Inhalt der Grundzüge fortan für die Verwaltung ihrer Aemter zur Norm zu nehmen und darauf hinarbeiten, daß auch die in den einzelnen Lehrgegenständen gestellten Klassenziele, wo sie nicht schon jetzt vollständig erreicht zu werden pflegen, für die Zukunft, bei gründlicher und erfolgreicher Behandlung des Unterrichtsstoffes, mit Sicherheit erreicht werden.

Die Herren Schul-Revisoren wollen Sie veranlassen, bei der Ausübung der ihnen obliegenden örtlichen Schulaufsicht die Grundzüge u. ebenfalls zur Norm zu nehmen.

Nicht minder wollen Eure Hochwürden Selbst bei künftigen Schul-Revisionen die hiermit aufgestellten Grundsätze für die Verwaltung der Schulen und einzelnen Klassen als Maßstab für

die Beurtheilung des Zustandes der Schulanstalten anwenden. Ausnahmen von der aufgestellten Regel werden nur da eintreten können, wo sie in besonderen, auf die Schulverwaltung störend einwirkenden Ursachen, wie längere Vacanzen von Schulstellen oder andauernde Krankheit der Lehrer, ihre ausreichende Begründung finden.

Jeder Hauptlehrer einer zwei- oder dreiklassigen Schule hat das ihm übergebene gedruckte Exemplar in das Verzeichniß des Schul-Inventariums aufzunehmen und als Schul-Inventarium-Stück aufzubewahren. Die Empfangsbescheinigungen der Lehrer wollen Eure Hochwürden einfordern und in Verwahrung nehmen.

Wenn die Ihnen übersendete Zahl von Druckeremplaren nicht ausreichen sollte, so wollen Sie berichten, welcher weiteren Zusendung es bedarf, wogegen Sie die etwa über das Bedürfniß Ihnen zugegangenen Exemplare an uns zurücksenden wollen.

Für die Ausführung der in den „Grundzügen 2c.“ gegebenen Vorschriften bemerken wir, unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. April c. (R. A. ^{III}. Nr. 542^b) im Einzelnen noch Folgendes.

1. Die Bezeichnung der Klassen und, innerhalb derselben, der Abtheilungen hat überall in absteigender Folge (III. II. I.) so zu geschehen, daß die unterste Klasse resp. Abtheilung mit der höheren römischen Zahl auf den Sections-Plänen und in den Revisions-Protokollen genannt wird und nicht, wie bisher häufig geschehen, bald diese, bald die umgekehrte Charakterisirung der Klassen und Abtheilungen stattfindet.
2. Die Zahl der Abtheilungen in den einzelnen Klassen darf nicht über das nothwendige Maß vermehrt werden und es ist in dieser Beziehung das sub 1 der oben citirten Verfügung über die Unzulässigkeit der Bildung besonders unterrichteter Gruppen innerhalb der Abtheilungen Gesagte auch für die zwei- und dreiklassigen Schulen zu beachten.
3. Das sub Nr. 2 der gedachten Verfügung über die Lernmittel Gesagte findet für die zwei- und dreiklassigen Schulen ebenfalls Anwendung und ist zur Beachtung wiederholt einzuschärfen.
4. Die unter A VIII. der „Grundzüge 2c.“ enthaltene Bestimmung über die Unzulässigkeit der Halbtagschule ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist dahin zu verstehen, daß die Halbtagschule nur in denjenigen Fällen bestehen darf, in welchen wir dazu im Laufe des vorigen oder dieses Jahres unsere Genehmigung erteilt haben, daß dagegen in allen anderen Fällen des Bestehens derselben

seit längerer Zeit an uns über die Gründe zu berichten ist, welche diese von der Regel und der gesetzlichen Vorschrift abweichende Einrichtung noch jetzt und für die Folge nothwendig machen, damit wir in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob das Fortbestehen dieser Einrichtung durch die Umstände geboten ist und welche Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden können.

5. Die sub A XII. der „Grundzüge“ gegebene Bestimmung hat den Zweck, eine während der Unterrichtszeit stets in unmittelbarer Nähe befindliche Person zur Unterstützung des Schul-Revisors in der ihm obliegenden Aufsicht über die Erfüllung der Dienstpflichten seitens der zweiten Lehrer und Adjuvanten in allen den Fällen zu bieten, in welchen er zu der ununterbrochenen Controle der Ordnung im Schulsehause aus irgend welchen Gründen und namentlich dann außer Stande ist, wenn er entfernt von der Schule oder außerhalb des Schulortes wohnt. — Sein Recht und seine Pflicht wird es auch ferner sein, dieser Seite der Schulverwaltung innerhalb seiner Parochie seine Aufmerksamkeit zu schenken und die Abstellung ihm aus eigener Wahrnehmung bekannter Ordnungswidrigkeiten durch Anwendung der geeigneten Mittel herbeizuführen.
6. Wie in der Verfügung vom 9. April c. bezüglich der Grundzüge für Unterrichtspläne einklassiger Schulen angeordnet, bedarf es auch der eingehenden Berathung über die Ausführung der für Lehrpläne zwei- und dreiklassiger Schulen aufgestellten Grundzüge, wobei jedoch zu beachten sein wird, daß in den Special-Conferenzen erst nach Durchberathung jener in die Berathung dieser und nach Maßgabe des vorherrschenden Bedürfnisses eingetreten werde.

Sie wollen die Herren Conferenz-Vorsteher dieserhalb mit der etwa für nöthig erachteten Instruction versehen.

Zur rascheren Beförderung dieser Verfügung lassen wir Ihnen dieselbe in dreifacher Ausfertigung mit dem Auftrage zugehen, dieselben gleichzeitig in Circulation zu setzen.

Ueber die Erledigung der Sache wollen Sie binnen 6 Wochen berichten.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Richter

An sämtliche katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Departements.

R. N. III. 773b.

IV.

19. Gemeindeschreiberei und andere Nebenbeschäftigungen der Lehrer bedürfen der Genehmigung der Regierung vor der Uebernahme.

Doppel, den 13. Juli 1867.

Nachdem durch den Ministerial-Erlass vom 31. October 1841 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung pro 1842 pag. 10 und 15) bestimmt worden war, daß Geistliche und Lehrer zur Uebernahme von Nebenämtern der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen und daß ihnen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausübung weder dem Amte eines Geistlichen resp. Lehrers Eintrag thut, noch ihn seinem Berufe entfremdet: sind von uns durch die Circular-Verfügung vom 28. November 1841 die Bedingungen aufgestellt worden, unter welchen es den Schullehrern gestattet sein soll, sich mit der Führung von Nebengeschäften, namentlich mit der Gemeindeschreiberei zu befassen, und es ist dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Uebertragung dieses Geschäftes an die Schullehrer künftig nur auf die wirklichen Nothfälle beschränkt werden müsse, indem es in hohem Grade wünschenswerth sei, den Stand der Schullehrer von diesem fremdartigen, in so vieler Hinsicht nachtheilig einwirkenden Nebengeschäft allmählig ganz befreit zu sehen.

Durch die Circular-Verfügung vom 9. December 1851 sind die Bedingungen für die Zulässigkeit der Uebertragung des Gemeindeschreiber-Dienstes an Schullehrer in bestimmterer Form wiederholt zur Kenntniß der Herren Landräthe, Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten gebracht und es ist auch in Specialfällen verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die Beseitigung dieser Nebenbeschäftigung der Schullehrer erwünscht sei.

Dennoch ist es im Verlauf der Zeit, zum wesentlichen Nachtheil des Schulwesens, zur Regel geworden, daß die Gemeindeschreiberei den Landschullehrern als Nebenbeschäftigung übertragen wird und zwar zumeist ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinden und auf den Umfang der den Lehrern bereits durch ihr kirchliches und Schulamt auferlegten anderweiten Verpflichtungen.

Wir haben deswegen dringende Veranlassung, allen Betheiligten in Erinnerung zu bringen, daß der Schullehrer ebenso, wie jeder andere Beamte, zunächst seine Dienstpflichten in ihrem vollen Umfange wahrzunehmen hat, die es mit sich bringen, daß er während der für den Unterricht bestimmten Tageszeit für andere Geschäfte unabhkömmlich ist, daß er die schulfreie Zeit theils für die Vorbereitung auf die Dienstpflichten des folgenden Tages, theils für seine eigene Fortbildung verwenden muß, daß ihm daher neben der für seine Erholung, für seine Familie und

Wirthschaft nöthigen Zeit an sich wenig Muße bleibt, um sich zu seinem Amte nicht gehörigen Nebengeschäften zu widmen.

Wir müssen ferner, gegenüber den in Specialfällen durch einzelne der Herren Landräthe über die Verlegenheit um andere Gemeindeschreiber erstatteten Berichten darauf hinweisen, daß den gegenwärtig als Gemeindeschreiber fungirenden Lehrern die Genehmigung zur Uebernahme dieses Geschäfts, gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 1839 (Gesetz-Sammlung pag. 235) und gemäß unseren oben citirten Circular-Verfügungen, nur mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden konnte, und daß das Eintreten dieses Widerrufs nicht von den Interessen des Nebenamtes, sondern von denen des Schulamtes abhängig sein muß, da sonst der Vorbehalt selbst illusorisch und das Schulinteresse in der bedenklichsten Weise beeinträchtigt sein würde.

Wir können endlich nicht umhin, einzuschärfen, daß überall, wo Lehrer die Gemeindeschreiberei außerhalb ihres Schulbezirks ohne unsere ausdrückliche Genehmigung verwalten (wie in einem und dem andern Fall neuerdings zu unserer Kenntniß gekommen ist) oder wo sie sich ohne die in der Circular-Verfügung vom 9. December 1851 vorgeschriebene Genehmigung des Kreis-Schul-Inspectors mit der Gemeindeschreiberei innerhalb des Schulbezirks befassen: eine Verletzung der bestehenden Bestimmungen vorliegt, welche in geeigneter Weise zu ahnden vorbehalten bleiben muß.

Wir sind aber durch das Interesse des Volksschulwesens genöthigt gewesen, das bisherige Verfahren überhaupt einer Revision zu unterziehen und bestimmen über die Bedingungen, unter welchen den Schullehrern fortan die Beschäftigung mit der Gemeindeschreiberei gestattet werden darf, was folgt:

1. Die ordnungsmäßig und mit Beachtung der Circular-Verfügung vom 9. December 1851 gegenwärtig den Gemeindeschreiber-Dienst versehenen Schullehrer dürfen diese Beschäftigung zwar fortsetzen, haben aber die Untersagung derselben durch Widerruf der dazu ertheilten Genehmigung zu gewärtigen, sobald die Vernachlässigung des Schuldienstes, der Mißbrauch der Stellung als Gemeindeschreiber oder das Schulinteresse im Allgemeinen dies nothwendig erscheinen lassen sollte. Wo der Widerruf von uns bereits vor Erlaß dieser Verfügung ausgesprochen worden ist, behält es dabei sein Bewenden.
2. Jeder Schullehrer, welcher vom 1. t. M. ab den Gemeindeschreiberdienst neu übernehmen will, hat die Genehmigung dazu durch den Schulrevisor und Kreis-Schul-Inspector resp. Superintendenten bei uns nachzusuchen.

Die Uebernahme und Verwaltung des Gemeindeschreiber-Dienstes vor Ertheilung unserer Genehmigung unterliegt der in jedem Fall nach den Umständen zu bemessenden Bestrafung. Die Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten haben sich bei Ueberreichung der diesfälligen Gesuche stets ausführlich zu äußern, ob es nach der ganzen Persönlichkeit, dem Umfange der Dienstpflichten, den sonstigen bereits übernommenen Nebenämtern, endlich nach der Führung und den Leistungen des die qu. Genehmigung nachsuchenden Lehrers unbedenklich ist, ihm dieselbe zu ertheilen.

3. Die bisher von den Kreis-Schul-Inspectoren resp. Superintendenten ertheilte und künftig von uns zu ertheilende derartige Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
4. Wenn eine Gemeinde oder ein aus mehreren Gemeinden bestehender Gemeindeschreiberbezirk nach der letzten Volkszählung mehr als Eintausend Seelen zählt, so soll es fortan unzulässig sein, einem Schullehrer die Führung des Gemeindeschreiberdienstes in einer solchen Gemeinde oder einem solchen Bezirk zu gestatten und daher die in solchen Fällen etwa nachgesuchte Genehmigung zur Uebernahme derselben durch Lehrer in der Regel versagt werden.
5. Wegen der Verwaltung der Gemeindeschreiberei darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden. — Zur Wahrnehmung von Terminen oder anderen Gemeindeschreiber-Geschäften während der Schulzeit bedarf es des für jeden einzelnen Fall besonders nachzusuchenden Urlaubs durch den Schul-Revisor, welcher befugt ist, den Urlaub nach Ermessen zu versagen, in jedem Falle aber verpflichtet bleibt, darauf zu achten, daß die Schule durch die Gemeindeschreiber-Geschäfte des Lehrers nicht leide, und daß daraus sich ergebende Nachtheile für den Schuldienst behufs Remedur zu unserer Kenntniß gebracht werden.
6. Die Herren Landräthe werden verpflichtet, die im Gemeindeschreiberdienst befindlichen Schullehrer nur in den Fällen unerläßlichen persönlichen Erscheinens derselben zu Terminen in Gemeinde-Angelegenheiten vorzuladen, wenn damit eine Verkürzung oder gänzliche Aussetzung des Unterrichtes verbunden sein müßte. Die ohne Noth und namentlich ohne ausdrückliche Vorladung im ländrathlichen Bureau zu der für den Schulunterricht bestimmten Tageszeit erscheinenden Schullehrer haben sie deswegen auf frischer That zur Verantwortung zu ziehen und ihre Bestrafung bei uns zu beantragen.

7. Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenden werden gleichmäßig verpflichtet, bei Ausübung der ihnen übertragenen Schulaufsicht und bei Vornahme der Schul-Revisionen ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Nebenbeschäftigung der Schullehrer als Gemeindeschreiber mit ihren Dienstpflichten als Lehrer vereinbar ist, und im entgegen gesetzten Falle den Widerruf der dazu erteilten Genehmigung bei uns zu beantragen.
8. Ein anderes Nebenamt oder eine andere nicht mit dem Schulamt in Verbindung stehende Nebenbeschäftigung darf ebensowenig, wie die Gemeindeschreiberei, fortan ohne unsere ausdrückliche, durch den Schulrevisor und Kreis-Schul-Inspector resp. Superintendenden nachzusuchende Genehmigung von den Schullehrern übernommen werden, und es ist unzulässig und strafbar, wenn Schullehrer irgend eine nicht durch besondere Verordnungen allgemein für zulässig erklärte Nebenbeschäftigung unter dem Vorwande übernehmen und führen, daß dies nur provisorisch geschehe, da alle und jede Nebenbeschäftigung derselben, weil nur auf Widerruf statthaft, an sich provisorischer Natur ist.
9. Die Circular-Verfügungen vom 28. November 1841 und vom 9. December 1851 werden hierdurch aufgehoben, soweit sie der gegenwärtigen Verfügung entgegen stehen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenden werden, bei Uebersendung von je drei Ausfertigungen dieser Verfügung, beauftragt, sie bei allen Schulrevisoren und Lehrern ihres Inspectionskreises, für die letzteren mit der Anweisung circuliren zu lassen, Abschrift der ganzen Verfügung zu dem Currendenbuch zu fertigen und sie den Unterlehrern und Adjuvanten mitzutheilen.

Die mit dem Vermerk der Kenntnißnahme durch jeden Lehrer versehenen Exemplare sind demnächst zu den Inspections-Akten zu nehmen.

Die genaue Beachtung dieser Verfügung ist von den Herren Landrätthen, Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenden zu überwachen.

Königliche Regierung.

Wiebahn.

An sämtliche Herren Landrätthe, Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenden des Departements.

R. N. III. 993^b.

V.

N. d. J. XI.

20. Unterstützungs-Gesuche sind nicht unmittelbar an den Herrn Minister einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle finde ich mich veranlaßt, die unmittelbare Anbringung von Unterstützungs-gesuchen der Elementarschullehrer bei mir, sowie die Weiterbeförderung solcher Gesuche seitens der Local- oder Kreis-Schul-Inspectoren direct an mich zu untersagen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, dieß den Lehrern Ihres Verwaltungsbezirks, wie den genannten Vorgesetzten mit dem Bemerken zu eröffnen, daß solche Gesuche in der Regel lediglich an die Königliche Regierung abgegeben werden würden. Die desfallige Anweisung ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

An sämtliche Königliche Regierungen.

U. 12993.

Oppeln, den 24. Juli 1867.

Abschrift hiervon erhalten Euer Hochwürden mit dem Auftrage, sämtliche Lehrer Ihres Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen und den Inhalt des Rescripts auch bei den jährlichen Conferenzen den Lehrern und Adjuvanten in Erinnerung zu bringen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche Kreis-Schul-Inspectoren und
Superintendenten des Departements.

R. N. IV. 882.

21. Deputatgetreide der Lehrer nicht abzulösen.

Oppeln, den 8. August 1867.

Es ist vor Kurzem vorgekommen, daß bei Gelegenheit der Dezem-Ablösung vom betreffenden Special-Commissarius auch Recesse über die Ablösung des im § 12d. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für den Lehrer festgesetzten Deputats an Roggen und Ruchelspeise aufgenommen wurden, indem dafür

zwischen dem Schulvorstande und der Schulgemeinde eine Kapitals-Abfindung in Rentenbriefen vereinbart worden war.

Die Ablösung solcher Schulabgaben ist jedoch im Dezem-Ablösungs-Gesetz vom 10. April 1865 nicht vorgeschrieben, und würde nur zum Schaden der theilhaftigen Schulen gereichen. Wir veranlassen deshalb die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenden, Obiges den Schulrevisoren und Schulvorstehern mitzutheilen, ihnen auch zu eröffnen, daß wir den Bezessern über die Ablösung solcher Schulabgaben die Genehmigung versagen würden, und daß die Schulvorstände dann der Gefahr ausgesetzt sind, für die Kosten der hieraus entstehenden Weiterungen aufkommen zu müssen. Selbstverständlich gilt Vorstehendes auch von dem im § 12 c. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 erwähnten Holze und anderen Brennmaterial.

Wenn Fälle vorkommen, in welchen der Schulvorstand die Ablösung von Schulabgaben für nöthig erachtet, so hat derselbe durch Vermittelung des Herrn Kreis-Schul-Inspectors oder Superintendenden unsere Genehmigung dazu einzuholen, ehe er sich auf bindende Erklärungen einläßt.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An die Herren
Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintendenden.
R. N. II. 1577b.

22. Bewerbungen um Schulstellen sollen nicht mit Aussetzung des Schulunterrichts persönlich in Dppeln angebracht werden.

Dppeln, den 20. October 1867.

Es ist unter den Lehrern und Adjunkten unseres Regierungs-Bezirks fast zur Gewohnheit geworden, ihre Bewerbung um vakante Schulstellen, neben den schriftlichen an uns gerichteten Eingaben, bei den Schulrathen unseres Collegii persönlich hier am Orte vorzutragen, indem sie der Meinung sind, dadurch sicherer zu ihrem Ziele zu gelangen. — Diese Auffassung ist nicht zutreffend, da die Verleihung von Schulstellen, für welche uns die Wahl des Lehrers zusteht, nach bestimmten Grundsätzen stattfindet, bei denen die durch Zeugnisse nachgewiesene Befähigung, die aus unseren Akten ersichtliche bisherige Führung nebst dem Fleiß und den Leistungen des Bewerbers in der von ihm verwalteten Schule oder Schulklasse, an erster Stelle maßgebend sind, die besondere persönliche Bewerbung aber einflußlos auf unsere

Entscheidung ist. — Die mit der persönlichen Bewerbung um Schulstellen in der Regel verbundene Nothwendigkeit, entweder den Schulunterricht einen oder mehrere Tage auszusetzen, oder eine mehr oder minder unzureichende Vertretung stattfinden zu lassen, — jedenfalls Kosten für die Reise hierher aufzuwenden, welche ebenso unnöthig sind, wie sie bei der außerdem erforderlichen Verwendung des Stempels zum schriftlichen Gesuch um die begehrte Stelle den meist gering besoldeten Bewerbern lästig fallen müssen, — veranlaßt uns, die behufs persönlicher Bewerbung um Schulstellen vorzunehmenden Reisen der Lehrer und Adjuvanten hierher innerhalb der Schulzeit zu untersagen und die Ertheilung von Urlaub zu diesem Zwecke für unzulässig zu erklären, für das etwaige Zuwiderhandeln aber nicht nur die Lehrer und Adjuvanten, sondern auch die Herren Schul-Revisoren, sofern dieselben zu diesem Zwecke Urlaub ertheilt haben sollten, verantwortlich zu machen.

Bei Vakanten von Schulstellen anderen Patronats wird den Lehrern und Adjuvanten zwar völlig frei gestellt, ihr Interesse durch persönliche Bewerbung bei dem betreffenden Patron zu unterstützen; es wird aber zugleich den Herren Schul-Revisoren zur Pflicht gemacht, den dieserhalb nachgesuchten Urlaub auf die für den Zweck nothwendige Zeit zu beschränken, auch darauf zu halten, daß der ertheilte Urlaub nicht willkürlich überschritten werde und daß eine möglichst ausreichende Vertretung des abwesenden Lehrers oder Adjuvanten stattfinde, wo sie überhaupt eintreten kann.

Eure Hochwürden wollen diese Verfügung bei den Herren Schul-Revisoren, Lehrern und Adjuvanten Ihres Inspections-Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Anweisung circuliren lassen, Abschrift davon zu dem Currendenbuch zurück zu behalten. Zu Ihrer Erleichterung erhalten Sie drei Exemplare der Verfügung, welche Sie gleichzeitig in Umlauf setzen und dann, mit dem Vermerk der Kenntnißnahme versehen, zu Ihren Akten nehmen wollen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche Herren Kreis-Schulen-
Inspectoren
und Superintendenten des Regierungs-Bezirks
R. N. III. 1478^b.
IV.
VI.

23. Die Ausführung bestehender Vorschriften über die Verwaltung der Schulen. Bescheid auf Berichte über die Abhaltung der Lehrer-Conferenzen.

Oppeln, den 29. Februar 1868.

Nach Einsicht der Berichte über die im verflossenen Jahre abgehaltenen Haupt-Conferenzen der Lehrer sehen wir uns zu folgenden Eröffnungen über die in denselben behandelten und als zweifelhaft hingestellten Gegenstände veranlaßt, namentlich soweit sie aus den Grundzügen für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen vom 1., 15. und 30. März pr. entnommen sind.

1. Der Termin für die Aufnahme neuer und für die Entlassung aus dem schulpflichtigen Alter getretener Schulkinder kann nicht nach der durch den Kreis-Schul-Inspector abgehaltenen Schulrevision angesetzt werden, weil diese Revision an zu unbestimmten Terminen stattfindet, für die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder aber ein im ganzen Regierungs-Bezirk gleichmäßig einzuhaltender fester Termin eine weiterer Erörterung nicht bedürftige Nothwendigkeit ist.

Daß dieser zugleich mit der Versetzung der Schüler in höhere Abtheilungen und Klassen verbundene Akt nicht ohne eine Schulprüfung vor sich gehen kann, liegt auf der Hand: es ist dies aber nicht die von dem Kreis-Schul-Inspector nach Vorschrift von § 52 sub a. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 alljährlich einmal, möglichst unerwartet vorzunehmende Visitation der Schule, sondern die nach § 47 des citirten Schul-Reglements im Beisein des Pfarrers, des Schullehrers, der Schulvorsteher und des Grundherrn abzuhaltende öffentliche Schulprüfung, mit welcher die citirte gesetzliche Bestimmung die Versetzung der Kinder verbunden und welche sie kurz vor Ostern jedes Jahres abgehalten wissen will.

Die Theilnahme des Schul-Inspectors an dieser Prüfung ist nicht ausgeschlossen: die Versetzung, Entlassung und Aufnahme der Kinder darf aber nicht von dieser Theilnahme oder von der Zeit der von ihm abzuhaltenden Schulvisitation abhängig sein. Findet die letztere nach der öffentlichen Prüfung Statt, so muß es der Erwägung des Schul-Inspectors überlassen bleiben, ob er die bereits entlassenen Schulkinder zum Schulvisitations-Termine bestellen lassen will oder nicht: für unerläßlich kann deren Anwesenheit keineswegs gelten, da auch ohne sie in den ein- bis dreiklassigen Schulen Kinder aller Abtheilungen vorhanden sind, an

deren Entwicklungsstufe der Kreis-Schul-Inspector die Tüchtigkeit und den Fleiß des Lehrers zu beurtheilen, somit den Zweck der Visitation zu erfüllen vermag.

2. Der Beschaffung der Lehrmittel aus der Schulkasse steht die in § 50 des citirten Schul-Reglements gegebene Vorschrift nicht entgegen wenn, wie wir bei Aufnahme der diesfälligen Bestimmung in die allegirten Grundzüge als selbstverständlich angenommen haben, nur die nach Versorgung armer Schulkinder mit den nöthigen Lernmitteln verbleibenden Bestände der Schulkasse für die Anschaffung von Lehrmitteln verwendet werden. Es ist deshalb in den Grundzügen ausdrücklich vermerkt worden, daß sich der Schulrevisor in dieser Beziehung nach den in der Schulkasse vorhandenen Geldmitteln zu richten hat.

Wo diese zur Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel nicht ausreichen, da ist wegen der anderweiten Aufbringung der Kosten, jedoch vor Anschaffung der nöthigen Gegenstände, von dem betreffenden Schulrevisor beim Landraths-Amte ein die Höhe der Kosten und deren Zweck angebender Antrag zu formiren.

3. Wir haben durch unsere Circular-Verfügung vom 10. December 1866 angeordnet, daß die unterm 22. December 1866 wiederholt veröffentlichte Ferien-Ordnung, (Amtsblatt pro 1866 Stück 52) streng zu befolgen und daß außer der in ihr bestimmten Zeit der Schulunterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulrevisors, die für jeden einzelnen Fall besonders einzuholen ist, ausgesetzt werden darf; in den allegirten Grundzügen haben wir auf die Bestimmungen dieser Ferien-Ordnung verwiesen und besonders hervorgehoben, daß die Aussetzung des Schul-Unterrichts an Wochenmärkten unzulässig ist und nur im Falle nachgewiesener Nothwendigkeit mit der für jedes Mal besonders einzuholenden Genehmigung des Schulrevisors stattfinden darf.

Wenn sich dennoch in einzelnen Conferenzen darüber Zweifel kund gegeben haben, ob an allen Wochenmärkten der Schulunterricht mit der Genehmigung des Schulrevisors ausgesetzt werden darf oder ob unsere Genehmigung dazu erforderlich ist: so können wir diese Zweifel nicht anders als auffällig finden, nachdem die allegirten Bestimmungen ergangen sind.

Wir können nur wiederholt auf diese verweisen und hinzufügen, daß die Befugniß des Schulrevisors darauf

beschränkt ist, dem Lehrer für einen bestimmten Wochenmarkt in der nächsten Stadt Urlaub zu ertheilen, wenn er überzeugt ist, daß der Lehrer dieses Urlaubs zur Besorgung nöthiger Geschäfte bedarf, daß er aber nicht befugt ist, die Aussetzung des Unterrichts an allen Wochenmärkten der nächsten Stadt zu gestatten, vielmehr die Pflicht hat, die Lehrer seiner Parochie in Bezug auf die regelmäßige Abhaltung des Unterrichts auch an solchen Tagen streng zu beaufsichtigen und Uebertretungen der gegebenen Vorschriften bei uns durch den Kreis-Schul-Inspector zur Anzeige zu bringen.

Wir werden fortan die ohne ausdrücklichen Urlaub erfolgende Aussetzung des Schulunterrichts an Wochenmärkten nicht nur an den Lehrern und Abjuvanten durch Ordnungsstrafen rügen, sondern auch die betreffenden Schul-Revisionen dafür wegen mangelhafter Erfüllung ihrer Pflicht der Aufsicht über die Schulen ihrer Parochie zur Verantwortung zu ziehen genöthigt sein.

Es ist auch die Frage aufgeworfen und zu unserer Entscheidung gestellt worden, ob „Gemeindefeiertage“ schulfrei sind. Sofern damit solche kirchliche Feste gemeint sind, welche, wie das Fest des Schutzpatrons der Kirche, hier und da auf Wochentage fallen und feierlich begangen werden: so ist diese Frage zu bejahen; zu verneinen ist sie aber, wenn unter Gemeindefeiertagen Volksfeste, wie die Kirmes oder die Fastnacht, verstanden werden. Solche Tage sind nicht schulfrei.

Endlich ist von den Theilnehmern an einer Conferenz die Bestimmung der Ferien-Ordnung vom 4. Juni 1841, daß auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, d. h. fünf Stunden täglich, mit Ausnahme der Mittwoche und Sonnabende, an denen nur drei Stunden vorgeschrieben sind, abzuhalten sei, dahin verstanden worden, daß diese fünf Stunden in ununterbrochener Folge hintereinander zu geben seien und es ist uns die Unmöglichkeit vorgetragen worden, so zu verfahren. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß am angeführten Orte ausdrücklich hinzugefügt ist, daß die nähere Anordnung über die Zeit dieser gesetzlichen Stundenzahl sowohl als über die Nothwendigkeit der Hirtenschule nach den örtlichen Verhältnissen den Kreis-Schul-Inspectoren im Einverständnisse mit den Schulrevisoren und Vorständen überlassen bleiben und daß somit eine zweckmäßige Ansetzung der Unterrichtsstunden völlig freigegeben ist.

Da indeß die Frage gestellt ist, so erklären wir, daß die Abhaltung des Unterrichts in fünf aufeinander folgenden Stunden unzulässig und eine Unterbrechung von einer Stunde nothwendig ist, daß aber die nähere Bestimmung der Stunden für den Unterricht mit dieser Maßgabe den Kreis-Schul-Inspectoren im Einvernehmen mit den Schul-Revisoren nach wie vor überlassen bleiben muß.

4. Einzelne Conferenzen haben den in den „Grundzügen“ 2c. für zweckmäßig erachteten Helferdienst bedenklich finden zu können geglaubt. — Wenn wir auch weit entfernt sind, einen Mißbrauch dieser für die geordnete Verwaltung stark gefüllter Klassen, namentlich aber einklassiger Schulen, sehr zweckdienlichen Einrichtung irgendwo zu dulden und deshalb auch in den Grundzügen zur Verhütung von Mißbräuchen geeignete Vorschriften da sofort hinzugefügt haben, wo der Helferdienst für zulässig erklärt ist: so können wir doch einen dem Bedürfniß entsprechenden, nach Vorschrift der Grundzüge eingerichteten Helferdienst nur für zweckmäßig erachten und den damit unbekannten Lehrern empfehlen, sich darüber näher zu unterrichten.
5. Die Entscheidung über die Art der Ertheilung des Religions-Unterrichts, welche von einer Conferenz bei uns nachgesucht wird, müssen wir ablehnen und die betreffenden Herren Geistlichen mit ihrem Antrage an den Herrn Fürstbischof verweisen.
6. Wenn uns ferner die Frage vorgelegt worden ist, ob die mährisch redenden Kinder auch Schreibunterricht in ihrer Muttersprache erhalten sollen, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß die in den allegirten Grundzügen gegebenen Vorschriften für den Unterricht in der Muttersprache auch für die mährische Sprache da gelten, wo die Schulkinder diese Sprache reden, für den deutschen Sprachunterricht derartiger Kinder aber diejenigen Bestimmungen, welche am angeführten Orte für Schulen mit nicht deutschredender Jugend gegeben worden sind, in Anwendung zu kommen haben.
7. Wegen der Zulässigkeit der Halbtagschule verweisen wir auf unsere Circular-Verfügung vom 27. Juli 1866 (K. A. III. 213^b) und auf die in den allegirten Grundzügen unter der Rubrik: „Unterrichtszeit“ gegebenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung des Unterrichts in der Halbtagschule sind die für die Schule oder Schulklasse geltenden Grundzüge für Unterrichtspläne maßgebend, so lange wir

nicht besondere auf die Halbtagschule berechnete Normen dafür aufgestellt haben. Bei der Beurtheilung des durch den Unterricht erzielten Erfolges wird seitens des eine Revision der Schule abhaltenden Schul-Inspectors oder Schulraths auf den Umstand, daß Halbtagschule gehalten werden muß, gebührende Rücksicht genommen werden.

8. Alle übrigen durch die Conferenzen aufgestellten und zu unserer Entscheidung gestellten Fragen erledigen sich durch die Vorschriften der citirten Grundzüge für Unterrichtspläne, die sich alle Lehrer von ein- bis dreiklassigen Schulen zur Norm zu nehmen, mit deren Inhalt sie sich aber besser bekannt zu machen haben, als es bisher, nach den Conferenz-Verhandlungen zu schließen, geschehen zu sein scheint.

Wir können nicht umhin, zum Schluß darauf hinzuweisen, daß die schriftlichen Arbeiten für die Lehrer-Conferenzen sowohl wie die Discussionen selbst, soweit die letzteren sich aus den gemachten Vorlagen ansehen lassen, mit wenigen Ausnahmen von geringer Sorgfalt und Reife des Urtheils auf Seiten der betheiligten Lehrer Zeugniß ablegen und daß wir daher ein lebendigeres Vorwärtstreben und wärmeres Interesse für ihre eigene Tüchtigkeit und für das Gedeihen der Volksschule bei den Lehrern als das Ziel hinzustellen haben, für dessen Erreichung eifrig zu wirken ist.

Eure Hochwürden wollen diese Verfügung bei allen Schulrevisoren, Lehrern und Abjuvanten Ihres Inspections-Kreises mit der Weisung circuliren lassen, daß sie sich danach zu richten haben und daß Abschrift derselben zu dem Currendenbuch zu fertigen ist.

Zur Beschleunigung des Bekanntwerdens derselben erhalten Sie beifolgend noch zwei Ausfertigungen mit dem Auftrage, alle drei gleichzeitig, jede für einen Theil der Inspection, in Circulation zu setzen, binnen 4 Wochen aber anzuzeigen, daß die Bekanntmachung auf diesem Wege erfolgt ist.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche katholische
Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks.
R. A. III. Nr. 1506^b.
IV.

24. Instruction für die Abhaltung der Lehrer-Conferenzen.

Oppeln, den 10. April 1868.

Durch eine Anzahl von Berichten über die Abhaltung der Lehrer-Conferenzen sind die Schwierigkeiten zu unserer Kenntniß gebracht worden, mit welchen die Ausführung der die monatliche Abhaltung von Schullehrer-Conferenzen bestimmenden Vorschriften verbunden ist und es sind Anträge auf Abänderung dieser Vorschriften gestellt, sowie anderweite Vorschläge gemacht worden.

Wenn die letzteren auch sehr verschieden ausgefallen sind und dadurch die Schwierigkeit, allen Verhältnissen gleichmäßig Rechnung zu tragen, wieder überzeugend hervorgetreten ist, so haben wir doch diejenigen von den in Vorschlag gebrachten Aenderungen des bisherigen Verfahrens, welche mit den bestehenden Bestimmungen verträglich und der Erreichung des Zwecks förderlich erscheinen, einer sorgfamen Prüfung unterzogen und verordnen über die künftige Einrichtung und Abhaltung der Lehrer-Conferenzen, unter Aufhebung der in einem Theil des Regierungs-Bezirks bekannten Instruction über die Abhaltung der monatlichen Lehrer-Conferenzen vom 9. Januar und 10. Juni 1865, für sämtliche katholische Schulen unseres Regierungsbezirks, was folgt.

A. Die gewöhnlichen oder Bezirks-Conferenzen.

I. Bildung und Begrenzung der Conferenz-Bezirke.

1. Da die Conferenzen der Vervollkommnung und Fortbildung der Lehrer und Adjuvanten in ihrem Fache dienen sollen, dieser Zweck aber nur wirksam verfolgt werden kann, wenn eine größere, in ihrer Höhe jedoch beschränkte Zahl von Lehrern und Adjuvanten den Conferenz-Verhandlungen beiwohnen: so sollen in der Regel nicht weniger als acht und nicht mehr als sechszehn Lehrer und Adjuvanten zu einem Conferenz-Bezirk gehören.

Die Lehrer einer oder mehrerer Elementarschulen einer Stadt können jedoch schon, wenn ihre Zahl wenigstens fünf beträgt, einen eigenen Conferenz-Bezirk bilden.

Ausnahmen von der vorstehend gegebenen Regel dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung eintreten.

2. Beträgt hiernach die Zahl der innerhalb der Grenzen einer Pfarchie bestehenden Lehrer- und Adjuvanten-Stellen, ohne Rücksicht auf zeitweilige Vakanten einer oder der anderen von ihnen, wenigstens acht: so bilden sämtliche

Schulen der Pfarodie zugleich den Conferenz-Bezirk für die bei ihnen angestellten Lehrer und Adjuvanten.

Wo dagegen die Zahl der innerhalb einer Pfarodie vorhandenen Lehrer und Adjuvant-Stellen weniger als acht beträgt: da sind eine oder mehrere benachbarte Pfarodien, — nach näherer Bestimmung des Kreis-Schul-Inspectors, jedoch mit Beachtung der unter Nr. 1 gegebenen Beschränkung der Mitgliederzahl, — zu einem gemeinsamen Conferenz-Bezirk zu vereinigen.

3. Wenn die Elementarschulen einer Stadt, nach der unter Nr. 1 gegebenen Bestimmung, einen eigenen Conferenz-Bezirk bilden, zum Bezirk der städtischen Pfarodie aber auch Landschulen gehören, die zusammen wenigstens acht Lehrer- und Adjuvant-Stellen haben: so bilden diese Landschulen einen zweiten besonderen Conferenz-Bezirk innerhalb der städtischen Pfarodie.

Bei einer geringeren Zahl von Stellen bei den Landschulen einer städtischen Pfarodie dagegen sind in demselben Falle die Landschulen mit dem nächsten Conferenz-Bezirk einer oder mehrerer ländlicher Pfarodien, nach Bestimmung des Kreis-Schul-Inspectors, zu vereinigen.

II. Conferenz-Vorsteher.

4. Jeder Conferenz-Bezirk soll einen Schulkrevisor zum Conferenz-Vorsteher haben.

Dieser ist der Pfarrer der Pfarodie, wenn diese allein zugleich einen oder — wie im Falle von Nummer 3 — zwei Conferenz-Bezirke bildet.

Besteht der Conferenz-Bezirk aus zwei oder mehr Pfarodien, so bestimmen wir, nach Anhörung des Kreis-Schul-Inspectors, aus der Zahl der Geistlichen des Conferenz-Bezirks einen Conferenz-Vorsteher.

5. Zum Stellvertreter des Conferenz-Vorstehers in Behinderungsfällen wird von diesem auf die Dauer eines Jahres ein Geistlicher oder Lehrer des Conferenz-Bezirks bestimmt und dem Kreis-Schul-Inspector angezeigt.

Dasselbe Verfahren gilt in Bezug auf den Protokollführer, sofern der Conferenz-Vorsteher es nicht für zweckmäßiger erachtet, die Funktionen des Protokollführers von den Conferenz-Mitgliedern abwechselnd oder nach einer andern ein für alle Male bestimmten Ordnung verrichten zu lassen.

III. Zeit der Konferenzen.

6. Die Zeit der gewöhnlichen Lehrer-Conferenzen wird auf die sechs Monate von Anfang April bis Ende September beschränkt, innerhalb welcher von den Konferenz-Vorstehern feste, ungefähr 6 Wochen auseinander liegende Termine für die einzelnen Konferenzen zu bestimmen sind.

IV. Zeit und Ort der Konferenzen; deren Abhaltungs-Weise.

8. Innerhalb der angegebenen Zeit müssen mindestens vier Konferenzen, nach folgenden näheren Bestimmungen abgehalten werden.

a) Die Konferenzen dürfen nicht stets in einer und derselben Schule oder Schulklasse abgehalten werden, sondern es ist mit dem Konferenz-Ort — in städtischen Konferenz-Bezirken mit der Klasse, in welcher die Konferenz abgehalten wird, — nach näherer Bestimmung des Vorstehers, welcher bei der Wahl der Schulklasse auf den Gegenstand der Probelection Rücksicht nehmen wird, zu wechseln.

b. Jede Konferenz besteht in einem praktischen und einem theoretischen Theil; jener wird durch eine Probelection, — dieser durch den Vortrag einer Arbeit über ein pädagogisches Thema oder einen zur Belehrung der Konferenz-Mitglieder zu erörternden wissenschaftlichen Gegenstand von allgemeinem Interesse, sowie durch die an den Vortrag anknüpfende Diskussion dargestellt.

Außerdem können in den Konferenzen Mittheilungen amtlichen Inhalts gemacht und auf die Schulverwaltung bezügliche Erfahrungen und Erlebnisse ausgetauscht und besprochen werden.

c) Für die Abhaltung der Probelection bestimmt der Konferenz-Vorsteher in der vorhergehenden Konferenz, mindestens aber drei Wochen vor dem Konferenz-Termin, einen zum Konferenz-Bezirk gehörigen Lehrer oder Abjuvanten. Dieser kann der Lehrer oder Abjuvant derjenigen Schule oder Schulklasse sein, in welcher die Konferenz stattfinden soll, die Wahl eines fremden Lehrers oder Abjuvanten ist indeß zulässig und namentlich dann zu empfehlen, wenn ein solcher zur mustergiltigen Abhaltung der Probelection über das gestellte Thema wegen hervorragender Bekanntschaft mit der darzustellenden Lehrmethode besonders geeignet ist.

- d) Gleichzeitig mit dem Auftrage zur Abhaltung der Probelection wird auch das Thema derselben gestellt. Dasselbe kann nicht, wenn der Zweck der Probelectionen möglichst vollständig erreicht werden soll, ohne eine bestimmte Ordnung und Aufeinanderfolge der in der Behandlung der Elementarunterrichts-Gegenstände zu beachtenden Stufen gewählt werden. Wir haben daher, wenn auch die „Grundzüge für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger Schulen“ einen genügenden Anhalt für die Wahl dieser Themata darbieten, in der Anlage auch eine Anzahl von Themen zu Probelectionen angeführt, aus denen die zunächst zur Behandlung zu stellenden ausgewählt werden können.
- e) Der mit der Abhaltung der Probelection beauftragte Lehrer oder Adjuvant hat eine ausführliche schriftliche Disposition über den Gang, welchen er bei der Lection befolgen will, aufzusetzen und dem Vorsteher vor Beginn der Conferenz einzuhandigen.

Eine gleiche Disposition haben alle zu dem Conferenz-Bezirk gehörigen Adjuvanten anzufertigen und dem Conferenz-Vorsteher abzugeben, wenn, wie oben als Regel angenommen ist, das Thema zur Probelection bereits in der letzten vorangehenden Conferenz gestellt und allen Conferenz-Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.

- f) Die Probelection ist stets im Beisein aller Abtheilungen (im Falle der mit unserer Genehmigung bestehenden Halbtagschule jedoch nur in Gegenwart derjenigen Hälfte der Kinder, aus welcher eine Abtheilung unterrichtet werden soll) derjenigen Schule oder Schulklasse, in welcher sie abgehalten werden soll, vorzunehmen, da sie ein ungefälschtes Bild des praktischen Unterrichts, wie er von jedem der Conferenz-Mitglieder alltäglich gehandhabt werden muß, abgeben, somit auch die stille Beschäftigung der nicht unmittelbar vom Lehrer unterrichteten Abtheilung oder die Verwendung von Helfern anschaulich machen soll, was nicht geschehen könnte, wenn nur diejenige Abtheilung der Schule oder Schulklasse gegenwärtig wäre, welcher die Probelection unmittelbar gilt.

Die letztere darf sich auch, einschließlich der am Schluß vorzunehmenden summarischen Durchsicht der von den still beschäftigten Abtheilungen gefertigten Arbeiten oder

der Rechenschaft der Helfer über die Erfüllung ihres Auftrages nicht über eine Stunde ausdehnen.

Sie darf endlich nur zum geringsten und, behufs Anschluß an das den Kindern aus dem zu behandelnden Gegenstande bereits Bekannte, unerläßlichen Theil aus einer Wiederholung und aus Examiniren, muß vielmehr dem überwiegenden Theil nach in eigentlichem Unterrichten, gleichviel nach welcher Methode dies geschieht, bestehen und darf von keinem der Conferenz-Mitglieder unterbrochen oder gestört werden.

- g) Die Probelection ist stets der erste Theil der Conferenz-Verhandlungen, welcher sich in Kirchorten unmittelbar an einen von der Schuljugend und den Conferenz-Mitgliedern zu besuchenden Gottesdienst, in Schulen außerhalb der Kirchorte aber an ein geeignetes Gebet und den Vortrag eines geistlichen Liedes durch die Schulkinder, anzuschließen hat.
- h) Die Probelection würde ihren Zweck nur unvollständig erfüllen, wenn unerörtert bliebe, ob sie mustergiltig gewesen ist oder welche besonderen Mängel sie gehabt hat. Es muß vielmehr festgestellt werden, ob in ihr die Methode, welche angewendet werden sollte, schulgerecht angewendet, — oder wie gegen sie verstoßen worden ist; ob der Unterricht anschaulich, anregend und dem Verstandniß der Kinder angemessen gewesen, — oder was dazu gefehlt hat; ob die Lection ein Ganzes, wenn auch von geringem Umfange dargestellt hat, das geeignet gewesen ist, die unterrichtete Abtheilung in dem Gegenstande der Lection weiter zu führen; ob ferner die stille Beschäftigung der anderen Abtheilungen zweckmäßig gewählt, eventuell die Verwendung von Helfern schulgerecht erfolgt, beides auch am Ende der Lection zum gehörigen Schluß gebracht worden ist; — ob endlich andere, genau zu specialisirende Bemerkungen sich aus der Abhaltung der Probelection als nothwendig ergeben.

Es erscheint aus mancherlei Rücksichten nicht rathsam, diese Feststellung der Eigenschaften der Probelection überall unmittelbar nach der letzteren durch mündliche Discussion eintreten zu lassen, es wird vielmehr vorgezogen, dies dem Ermessen des Conferenz-Vorstehers, welcher darüber die Meinung der Conferenz-Mitglieder hören kann, anheim zu stellen.

Findet dieser die sofortige mündliche Discussion nicht angemessen, so ist das im ersten Heft, Jahrgang XIV. des schlesischen katholischen Schulblattes (Seite 23 über die Kritik der Lehrproben) auseinandergesetzte Verfahren mit einer Modification in Anwendung zu bringen und demgemäß ein von den Conferenz-Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählter Vertrauensmann mit der Empfangnahme der schriftlichen Notizen über die Probelection, welche sich die Zuhörer während derselben gemacht haben, zu beauftragen. Auf Grund dieser Notizen hat dieser Vertrauensmann eine schriftliche Berichterstattung über die Probelection zu fertigen und binnen der nächsten 8 Tage nach der Conferenz an den Conferenz-Vorsteher einzureichen, welcher sie in der nächsten Conferenz zur Kenntniß der Versammlung bringt und sein eigenes Urtheil hinzufügt.

Diese Berichterstattung muß kurz gefaßt sein, sich auf genau zu bezeichnende Vorzüge oder Mängel der Lection, nach Anleitung des darüber oben Gesagten, beschränken; — sie darf weder Lobeserhebungen noch Tadel, sondern muß die unparteiische Behandlung der Sache zu ihrer Aufgabe machen und diese in einer von persönlichen Ausfällen durchaus freien Sprache zu lösen suchen.

- k) Nach der Probelection sind die Schulkinder zu entlassen und es folgt der Vortrag eines Conferenz-Mitgliedes über ein von dem Conferenz-Vorsteher gestelltes Thema von der oben sub h. bezeichneten Beschaffenheit.

Die Anlage enthält eine Anzahl derartiger Themata.

Wie das Thema zur Probelection, so muß auch das zum Vortrag bestimmte mindestens drei Wochen vor dem Conferenz-Tage dem mit dessen Bearbeitung zu beauftragenden Lehrer bekannt gemacht werden, — in der Regel ist es am Schluß jeder Conferenz für die folgende zu bestimmen.

Es ist zweckmäßig und wird dringend empfohlen, daß bei der Wahl pädagogischer Themata zum Vortrage auf das für dieselbe Conferenz bestimmte oder für eine spätere Conferenz zu bestimmende Thema zur Probelection in der Weise Rücksicht genommen werde, daß jenes die Methode oder Theorie desjenigen Gegenstandes behandle, welcher durch diese praktisch vorgeführt worden ist oder demnächst vorgeführt werden soll.

- l) Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Conferenz-Mitglieder mit der Bearbeitung des Themas für den Vortrag und mit diesem selbst beauftragt werden, ist ein für alle Male festzustellen und zwar entweder nach der alphabetischen Ordnung der Namen der Schulen oder nach derjenigen der Namen der Conferenz-Mitglieder. Es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß der Vortrag nicht gleichzeitig auf das mit der Probelection beauftragte Mitglied falle.

Die ausführliche schriftliche Bearbeitung des fraglichen Themas hat nicht nur der mit dem Vortrag der Arbeit beauftragte Lehrer oder Adjuvant, sondern es haben sie außer ihm alle zur Conferenz gehörigen Adjuvanten zu bewirken.

Sämmtliche nach vorstehender Bestimmung gefertigten Arbeiten sind acht Tage vor dem Conferenz-Termine an den Conferenz-Vorsteher einzusenden, welcher dieselben zur Kenntnißnahme seitens des Kreis-Schul-Inspectors, event. zur Einsendung an uns auf Verlangen, aufbewahren wird.

- m) Der Vortrag kann frei gehalten oder gelesen werden.

Nach demselben folgt die Besprechung des Inhalts, behufs welcher jedes Mitglied sich beim Vorsteher zum Worte melden kann.

Dieser hat dabei hauptsächlich darauf zu achten, daß der Redende bei der Sache bleibe, daß Persönlichkeiten streng vermieden werden und daß die Discussion ihren ernststen und zweckentsprechenden Charakter bewahre.

Das Wort zu gestatten oder zu entziehen, steht nur dem Vorsitzenden zu, dessen Anordnungen Folge geleistet werden muß. Unterbrechungen durch die Mitglieder sind unstatthaft.

- n) Nach der Besprechung des im Vortrage behandelten Gegenstandes folgen die durch den Vorsteher zu machenden Mittheilungen, — an erster Stelle die oben sub h. erwähnte Berichterstattung über die Probelection in der vorletzten Conferenz.

V. Conferenz-Protokolle.

9. Ueber jede Conferenz ist eine kurze Verhandlung nach dem beifolgenden Muster aufzunehmen, welche außer der Angabe des Ortes und Tages, des Namens des Leiters der Conferenz, sowie der zu ihr erschienenen Mitglieder nur

darüber Nachricht enthält, welches Thema für die Probelection, welches für den Vortrag, und von wem jedes derselben behandelt, endlich welcher Art Mittheilungen von dem Vorsteher den Mitgliedern der Conferenz gemacht worden sind. Die Verhandlungen dieser Art sind von dem Conferenz-Vorsteher zu sammeln und in der ersten Hälfte des Monats October nebst den im Laufe des Sommerhalbjahres gefertigten Conferenz-Arbeiten und den Dispositionen für die Probelectionen an den Kreis-Schul-Inspector einzusenden.

Dieser übersendet uns mit dem Bericht über die von ihm abgehaltene Haupt-Conferenz im Laufe des Monats November jeden Jahres diese Verhandlungen nebst den besseren und erschöpfenderen Ausarbeitungen. Abschriften der Verhandlungen sind nicht erforderlich, da wir dieselben nach genommenem Kenntniß zurückgeben werden.

Die bisher alljährlich eingereichten tabellarischen Uebersichten über die Abhaltung der Lehrer-Conferenzen sind somit auch fortan nicht mehr erforderlich.

10. Die Conferenz-Tage sind für die Theilnehmer an der jedesmaligen Conferenz, sowie für die Schuljugend, mit Ausnahme der zur Abhaltung der Probelection nach IV. f. nöthigen Kinder, gänzlich schulfreie Tage, es ist aber dafür zu sorgen, daß zu Conferenz-Tagen in der Regel Mittwoch oder Sonnabend gewählt werden.

Wer dagegen von Lehrern und Adjuvanten aus irgend welchem Grunde an einer Conferenz nicht Theil nimmt, der darf auch den Schulunterricht in seiner Schule oder Schulklasse nur mit vorgängiger, ausdrücklicher Genehmigung seines vorgesetzten Schulrevisors an dem Conferenz-Tage aussetzen.

B. Die Haupt-Conferenzen für die Schul- Inspections-Kreise.

Außer den gewöhnlichen oder Bezirks-Conferenzen soll alljährlich eine Haupt-Conferenz in jedem Schul-Inspections-Kreise mit sämmtlichen Lehrern und Adjuvanten desselben abgehalten werden.

Dieselbe soll an dem passendsten und, nach Maßgabe der vorhandenen Communications-Mittel (Eisenbahn, Posten), am leichtesten für die Mehrzahl der Betheiligten zugänglichen Orte des Inspections-Kreises gehalten werden.

Der Termin für diese Conferenz ist in der letzten Hälfte des Monats October anzusetzen und durch den Kreis-Schul-

Inspector sämmtlichen Geistlichen, Lehrern und Abjuvanten seines Inspections-Kreises mit der Aufforderung zur Theilnahme an der Conferenz bekannt zu machen.

Die Rectoren und Lehrer städtischer Rectorschulen sind zur Theilnahme an den Hauptconferenzen ebenfalls verpflichtet und daher gleich den übrigen Lehrern von dem Termin derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen und der Zutritt den Geistlichen und Lehrern anderer Inspections-Kreise nur mit Genehmigung des Vorsitzenden, dem geistlichen oder Lehrerstande nicht angehörigen Personen aber gar nicht gestattet.

Zweck und Aufgabe der Haupt-Conferenzen ist einerseits die im Laufe des vorangegangenen Halbjahres in den Bezirks-Conferenzen behandelten Gegenstände, soweit sie für den ganzen Inspections-Kreis von Bedeutung sind, übersichtlich zusammen zu fassen, aus denselben das für die Verwaltung der Schulen des Kreises sich ergebende Resultat zu ziehen, wenn ein solches, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen, festzustellen ist, entgegengesetzten Falls aber die vorgekommenen Irrthümer oder die falsche Auffassung bestehender Vorschriften zu berichtigen: — andererseits, den in den Bezirks-Conferenzen des folgenden Jahres zu verhandelnden Stoff zu berathen und zu bestimmen, außerdem auch, Mittheilungen zu machen, welche für den ganzen Inspections-Kreis von Interesse und Bedeutung sind.

Demgemäß gelten für die Abhaltung der Haupt-Conferenzen folgende näheren Bestimmungen.

1. Vor Beginn der Conferenz-Verhandlungen findet ein Gottesdienst Statt.

Sollte sich am Conferenz-Orte keine Kirche befinden, so tritt an die Stelle des Gottesdienstes ein Gebet und der Vortrag eines geistlichen Liedes.

2. Den Vorsitz in der Haupt-Conferenz führt der Kreis-Schul-Inspector, bei dessen Behinderung ein von ihm aus der Zahl der Conferenz-Vorsteher seines Kreises, event. der Lehrer, ernannter Stellvertreter.

Wir behalten uns vor, den Departements-Schulrath mit der Abhaltung einer und der andern Haupt-Conferenz zu beauftragen; wenn dies geschehen, so gebührt ihm der Vorsitz. —

3. Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der Lehrer eines jeden zum Inspections-Kreise gehörigen Conferenz-Bezirks je einen Schriftführer zur Aufzeichnung der für

die Bezirks-Conferenzen wichtigen Notizen aus der Verhandlung der Haupt-Conferenz. —

Für die letztere ernennt der Vorsitzende einen Protokollführer.

4. Eine Probelection findet in der Regel nicht Statt; findet der Kreis-Schul-Inspector dieselbe in besonderen Fällen ausnahmsweise nothwendig, so gilt für sie das oben unter IV. c. und f. Gesagte.

Sonst beginnen die Verhandlungen der Haupt-Conferenz mit der oben gedachten zusammenfassenden Uebersicht der in den Bezirks-Conferenzen während des verflossenen Sommerhalbjahrs verhandelten Gegenstände und den daran zu knüpfenden Bemerkungen des Kreis-Schul-Inspectors, welcher dieser Uebersicht das ihm nach der oben sub V. 9 gegebenen Vorschrift zugesendete Material zu Grunde legt.

Daran schließen sich diejenigen Bemerkungen, welche der Kreis-Schul-Inspector etwa über die von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Schul-Revisionen zu machen hat.

Dann folgt die Erörterung über denjenigen Stoff, welcher in den Bezirks-Conferenzen des folgenden Jahres behandelt werden soll und die Feststellung der in den Probelectionen sowohl wie in den Vorträgen auf diesen Conferenzen zu behandelnden Themata. Es ist dabei das unter IV. b. und k. der obigen Vorschriften über die Abhaltung der Bezirks-Conferenzen Gesagte zu beachten und als Regel festzuhalten, daß alle zum Inspections-Kreise gehörigen Bezirks-Conferenzen dieselben Themata zu behandeln haben. — Bei dieser Erörterung kann sich jeder der Erschienenen zum Worte melden; die Verstattung zum Wort und die Entziehung desselben steht dem Vorsitzenden zu.

Die Schriftführer der Conferenzen-Bezirke haben die für die Conferenzen derselben festgestellten Themata genau zu notiren und demnächst den betreffenden Conferenzen-Vorstehern mit den anderen etwaigen Notizen zu überreichen.

Endlich sind als nothwendiges Material für die Verhandlungen auf den Haupt-Conferenzen noch amtliche Mittheilungen des Kreis-Schul-Inspectors zu nennen, namentlich auch von uns erlassene allgemeine Bestimmungen und deren nähere Erläuterung, soweit es dieser bedürfen möchte.

5. Wir haben die Ausarbeitung eines Vortrages über ein pädagogisches Thema für die Haupt-Conferenzen nicht angeordnet, weil in vielen Fällen das vorstehend sub 4 bezeichnete

Material die verfügbare Zeit vollständig in Anspruch nehmen wird. Wir machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß gerade diese Conferenzen die passendste Gelegenheit bieten, durch Vorträge über allgemein pädagogische oder wissenschaftliche, den Lehrern näher liegende und zugängliche Gegenstände förderlich einzuwirken. Wir sprechen daher den Wunsch aus, daß diese Gelegenheit benutzt werde, wo es sich thun läßt und daß die Herren Kreis-Schul-Inspectoren gegebenen Falls rechtzeitig einen geeignet scheinenden Lehrer mit einem Vortrage für die Haupt-Conferenz beauftragen, wenn nicht einer der Herren Geistlichen des Inspections-Kreises einen solchen Vortrag übernehmen wollen sollte.

6. In jedem Falle ist die Haupt-Conferenz durch eine kurze zum Streben nach Vervollkommenung im Fach anregende und zur eifrigen Thätigkeit in den Bezirks-Conferenzen ermahnende Ansprache des Vorsitzenden zu schließen.
7. Das über die Haupt-Conferenz aufgenommene Protokoll und der etwa in derselben gehaltene Vortrag ist uns mit den Verhandlungen der Bezirks-Conferenzen zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Der vorstehende Theil dieser Verfügung soll sämmtlichen Conferenz-Vorstehern als Instruction für ihre diesfälligen Geschäfte mitgetheilt und zu den Conferenz-Acten jedes Bezirks genommen werden.

Wir fügen vorläufig drei Exemplare dieses Theils bei, da uns noch unbekannt ist, welche Zahl von Conferenz-Bezirken im dasigen Inspectionskreise nach den oben sub A. 1 bis 4 gegebenen Bestimmungen nöthig sein wird.

Eure Hochwürden wollen die Bildung der Conferenz-Bezirke ohne Säumen eintreten lassen, und dann die Nachsendung der erforderlichen Exemplare des betreffenden Theils dieser Verfügung beantragen.

Für Eure Hochwürden haben wir noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Zu A. I. 1 bis 4. — Bei Feststellung der geringsten für einen Conferenz-Bezirk erforderlichen Zahl von Landeschullehrern und Abjuvanten ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß geistiges Leben und eine irgendwie wirksame Discussion in den Conferenz-Verhandlungen durch eine Mehrheit von Personen des Lehrerstandes bedingt ist, daß aber die Bemessung dieser Minimalzahl auch nicht ohne Rücksicht auf die Entfernungen der Schulen von einander erfolgen darf.

Städtische Schulen von mehr als vier Klassen, namentlich wenn sie einen Rector haben, bieten wesentlich andere Verhältnisse, als ein- bis vierklassige Landschulen und es mußte daher angemessen erscheinen, für die Lehrer derartiger Anstalten besondere Conferenzen in Aussicht zu nehmen, die zu derselben städtischen Parochie etwa gehörigen Lehrer und Adjuvanten aber entweder zu einem besonderen ländlichen Conferenz-Bezirk zu vereinigen, oder, wenn ihr Lehrpersonal zu unbedeutend an Zahl ist, zu einem benachbarten ländlichen Conferenz-Bezirk zu weisen, in welchem sie den ihrigen entsprechende Schulverhältnisse finden.

Wir wünschen, daß diese Organisation mit möglichst wenigen Ausnahmen Platz greife, wenn wir auch begründete Anträge auf eine Abweichung davon zu berücksichtigen geneigt sind.

Zu A. II. 4. Bei der Wahl der Conferenz-Vorsteher für Bezirke, welche aus mehreren Parochien bestehen, ist vorwiegend auf das Interesse des betreffenden Geistlichen für das Schulwesen und die ihm bewohnende Kenntniß des Schulfaches zu rücksichtigen. — Bei den diesfälligen Vorschlägen wollen Eure Hochwürden daher diesen Gesichtspunkt in das gehörige Licht stellen. — Kapläne und andere nicht als Schulrevisoren kraft ihres Pfarramtes fungirende Geistlichen, welche diese Eigenschaften haben, sollen von der Beschäftigung als Conferenz-Vorsteher nicht ausgeschlossen sein, wenn auch in jedem derartigen Falle die obwaltenden Local- und Personal-Verhältnisse zur Erwägung und Erörterung kommen müssen.

Zu A. IV. 8 sub g. und B. 1. Vor Beginn der Conferenzen in Kirchorten sollen die Erschienenen am Gottesdienst Theil nehmen. Dies ist festzuhalten, dabei aber darauf zu sehen, daß dadurch die Zeit für die Conferenz-Verhandlungen nicht übermäßig gekürzt werde. Deswegen ist sowohl ein ungewöhnlich später Beginn des Gottesdienstes wegen der Conferenz, als auch eine ungewöhnliche Dauer desselben zu vermeiden und bei Ansetzung der Conferenz-Termine darauf zu achten, daß sie nicht auf Tage fallen, an denen außergewöhnliche kirchliche Feierlichkeiten stattfinden.

Eure Hochwürden wollen den Conferenz-Vorstehern hiervon angemessene Mittheilung machen.

Zum Schluß heben wir hervor, daß die Pflege des Gesanges durch die Conferenzen zwar nicht unter die nothwendigen Gegenstände der Conferenz-Verhandlungen

aufgenommen worden ist, daß wir aber die Einübung vierstimmiger Männerchöre als eine durchaus erwünschte und angemessene weitere Beschäftigung der Conferenz-Mitglieder an den Conferenz-Tagen ansehen und angelegentlichst empfehlen. Derlei Uebungen können aber erst nach dem Schluß der jedesmaligen Conferenz, somit in der Regel nur an den Nachmittagen der Conferenz-Tagen vorgenommen werden.

Sobald die Conferenz-Bezirke gebildet sind, ist in die hierdurch gegebene Ordnung der Conferenzen einzutreten und daß dies geschehen, bis zum 1. Juli c. unter Vorlegung einer Uebersicht der im Inspections-Kreise gebildeten Conferenz-Bezirke anzuzeigen.

Die Themata zu den Probelectionen und zu den Vorträgen wollen Eure Hochwürden für alle Conferenz-Bezirke des Inspections-Kreises bestimmen und dabei erwägen, ob es nicht dem Bedürfniß entspricht, von den in der Anlage a. verzeichneten Thematen die auf den Rechnen-Unterricht bezüglichen für dieses Jahr zu wählen.

Im October dieses Jahres ist auch die erste Haupt-Conferenz nach Vorschrift dieser Verfügung zu halten und sind im Laufe des Monats November die Conferenz-Protokolle einzusenden.

**Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.**

An sämtliche katholische
Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Departements.
R. N. III. Nr. 1011^b pro 1867.

25. Anspruch der zweiten und folgenden Lehrer auf Dienstwohnung.

Oppeln, den 1. Mai 1868.

Nachdem eine Anzahl von früheren Abjubilantenstellen in zweite und folgende Lehrerstellen umgewandelt worden ist, finden wir uns veranlaßt, die Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen, daß die Eigenschaft als zweiter und folgender Lehrer an und für sich keinen Anspruch auf eine zur Führung eines eigenen Haushalts geeignete Dienstwohnung und auf Wirthschaftsräume begründet, daß vielmehr, wo durch die den Lehrern der genannten Kategorie ausgestellten Vocationen nicht etwas Anderes bestimmt ist, unter der zugesicherten freien Dienstwohnung die vorhandene, früher von dem die betreffende Stelle verwaltenden

Abjuvanten benutzte Wohnung verstanden ist. Die zweiten und folgenden Lehrer werden dies zu beachten und sich nicht zu Ansprüchen verleiten zu lassen haben, die doch nicht mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden und nur dazu dienen könnten, das Verhältniß der Betheiligten zu ihren Schulgemeinden zu trüben.

Eure Hochwürden wollen diese Verfügung bei sämtlichen Herren Schulrevisoren drei- und mehrklassiger Schulen mit dem Auftrage circuliren lassen, den Lehrern der bezeichneten Kategorie davon Kenntniß zu geben, auch Abschrift derselben zu dem Currendenbuch fertigen zu lassen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren und
Superintendenten des Departements.

R. N. III. 878^b.

IV.

VI.

VIII.

VII.

26. Form des Dienst-Eides.

Oppeln, den 5. Mai 1868.

Anliegend theilen wir Euer Hochwürden ein Exemplar des Dienst-Eides, welcher in Folge der Verordnung vom 6. Mai pr. (Ges.-Sammlung Seite 715) von allen im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, also auch von den öffentlichen Lehrern zu leisten ist, zur Nachachtung mit.

Wir bemerken hierbei, daß der solchergestalt geleistete Eid den Schwörenden zugleich für alle ihm später etwa zu übertragenden Aemter verpflichtet. Es genügt daher im letztern Falle die Verweisung und Verpflichtung auf den bereits geleisteten Dienst-Eid.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Richter.

An die Herren
Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren
des Departements.

R. N. II. 964^b.

Dienst-Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein,

und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe.

27. Militair-Dienst der Schulamts-Candidaten.

Abchrift.

Extract aus der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

§ 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Candidaten.

Militairpflichtige Candidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben. (Cfr. § 46.) Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genüfung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§ 46.

Verfahren mit den Schulamts-Candidaten.

1. Die im § 8 näher bezeichneten Schulamts-Candidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. § 44).

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. § 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schulamts-Candidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.
3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesezte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Com-mando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Er-füllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§ 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzu-zuholen ist.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(gez.) Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

J. B.

(gez.) von Bobbielski.

Oppeln, den 26. Mai 1868.

Abchrift hiervon erhalten Euer Hochwürden mit dem Auf-trage, die durch § 8 am Schluß und § 46 sub 3 bezeichneten Bestimmungen besonderer Aufmerksamkeit zu unterziehen, weil sie namentlich auf aus dem Dienst entlassene Adjuvanten Anwen-dung finden werden.

Wenn in Ihrem Inspections-Reise im Laufe der Monate April und Mai c. Entlassungen von Adjuvanten vorgekommen sein sollten, so haben Euer Hochwürden dies binnen 14 Tagen unter genauer Angabe des Namens und letzten Aufenthaltsortes des Entlassenen anzuzeigen, für die Folge aber eine derartige Anzeige unmittelbar nach Eingang der auf die Entlassung eines Adjuvanten bezüglichen Verfügung der fürstbischöflichen Behörde zu erstatten.

Königliche Regierung.

Biebah n.

An sämtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und
Superintendenten des Regierungs-Bezirks

R. N. III. 900b.

VI.

IV.

N. d. J. VI.

28. Beiträge der zweiten und folgenden Lehrer zum Schullehrer-Pensionsfonds.

Oppeln, den 2. Juli 1868.

Nachdem in Folge der im vorigen Jahre stattgefundenen Regulirung der Elementarlehrer-Gehälter auch einige Adjuvantenstellen in selbstständige zweite und folgende Lehrerstellen umgewandelt worden sind, ist in Frage gekommen, ob von diesen neuen Lehrerstellen ein Beitrag zum Schullehrer-Pensionsfonds zu erheben ist.

Diese Frage muß bejaht werden, da nach § 2 des unterm 1. September 1834 Allerhöchsten Orts bestätigten Reglements (Amtsblatt pro 1835 Seite 46) alle bei den evangelischen und katholischen Schulen angestellten und zu denselben ordentlich berufenen Lehrer verpflichtet sind, der Pensions-Anstalt beizutreten, und diese zweiten und folgenden Lehrer mit einer Berufungsurkunde versehen werden.

Der von diesen Lehrern zu entrichtende Jahresbeitrag ist in Gemäßheit des § 4 des erwähnten Reglements und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. April 1847 (cfr. Circular-Verfügung vom 1. Juli 1847) bei allen diesen Stellen auf 1 Thlr. 15 Sgr. festzusetzen, indem das Einkommen derselben überall den Betrag von 75 Thlr. übersteigt, und für dieses Einkommen der Satz von 1 Thlr. 15 Sgr. vorgeschrieben ist.

Der Pensionsbeitrag ist, wie bereits in der Circular-Verfügung vom 17. Januar 1838 rüchichtlich der bestehenden Lehrerstellen angeordnet ist, von jeder Stelle zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob der Stelleninhaber definitiv oder provisorisch angestellt ist.

Was den Zeitpunkt der Erhebung betrifft, so kann für dieses Jahr von der Einziehung der Beiträge abgesehen werden, weil ein großer Theil der neuen Lehrerstellen noch nicht besetzt ist, die Beiträge nach § 5 des Reglements aber am 1. Mai jeden Jahres fällig sind. Im Laufe dieses Jahres werden die Besetzungen der betreffenden Stellen voraussichtlich überall erledigt sein; es sind die Pensionsbeiträge daher vom nächsten Jahre ab zu erheben, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß in solchen Fällen, wo die Lehrer zur Sicherung ihrer Pensionsansprüche den Beitrag schon für das laufende Jahr entrichten wollen, diese Beiträge angenommen und verrechnet werden können.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämmtliche Kreis-Schulen-Inspectoren,
Superintendenten, Landrathsämter und Kreis-Steuer-Kassen
des Departements.

R. N. IV. 1510^b.

III.

VI.

29. Art und Weise der Abhaltung der Halbtagschule, wo sie genehmigt ist.

Oppeln, den 26. October 1868.

Durch die Circular-Verfügungen vom 27. Juli und 10 December 1866 (R. N. III. 213 und 746^b), durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. December ejd., endlich durch die Grundzüge für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen vom 1., 15. und 30. März 1867 (unter VIII. „Unterrichtszeit“) ist bestimmt worden, daß die von der gesetzlichen Vorschrift in § 43 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 abweichende Ertheilung des Schulunterrichts in der sogenannten Halbtagschule, mit Sonderung der zu einer einklassigen Schule oder zu einer Klasse einer mehrklassigen Schule gehörigen Kinder in zwei den Unterricht zu verschiedener Tageszeit empfangende Haupt-Abtheilungen, nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung stattfinden darf und daß die Nothwendigkeit einer solchen Abweichung von dem Gesetze nur in dem Mangel an Raum zur gleichzeitigen Aufnahme aller zu einer Schule oder Schulklasse gehörigen Kinder, oder in einer so großen Zahl derselben, daß sie nicht alle gleichzeitig nützlich zu beschäftigen sind, würde gefunden werden können.

Der Umstand, daß die Halbtagschule aus den angegebenen Gründen in vielen Fällen als einstweiliger Nothbehelf bis zur Herstellung der nöthigen Räume und bis zu der dem Bedürfniß entsprechenden Vermehrung der Lehrkräfte hat genehmigt werden müssen, veranlaßt uns, über die Verwaltung derjenigen Schulen und Schulklassen, in denen mit unserer Genehmigung Halbtagschule eingerichtet ist oder künftig eingerichtet werden wird, folgende näheren Bestimmungen zu treffen, die von dem beginnenden Winterhalbjahr ab zu befolgen sind.

1. Die Bildung der beiden den Unterricht zu verschiedener Tageszeit besuchenden Haupt-Abtheilungen der Schulkinder hat nach Maßgabe der in der betreffenden Schule oder Schulklasse bestehenden, den Entwicklungsstufen der Kinder entsprechenden Abtheilungen zu erfolgen, so zwar, daß die Ober- und Mittelabtheilung der einklassigen Schule, bei mehrklassigen Schulen aber die planmäßig bestehende Oberabtheilung der durch Halbtagschule zu unterrichtenden Klasse die erste oder obere Hauptabtheilung der Halbtagschule, die übrigen zur Schule oder Klasse gehörigen Kinder aber die zweite oder untere Haupt-Abtheilung derselben bilden.

2. Für die obere Hauptabtheilung der Halbtagschule müssen wöchentlich wenigstens achtzehn, für die untere wenigstens zwölf Unterrichtsstunden und zwar so angelegt und abgehalten werden, daß die Vormittage für die obere, die Nachmittage aber für die untere Hauptabtheilung verwendet werden. — Daraus folgt, daß die sonst schulfreien Nachmittage der Woche für den Unterricht ebenso wie die übrigen Nachmittage verwendet werden müssen. In die Befugniß der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren wird es aber gestellt, ausnahmsweise und wegen besonderer Umstände auf Antrag des Schulrevisors die vorgeschriebene Stundenzahl der unteren Haupt-Abtheilung durch Ansetzung von je drei Stunden an den nicht schulfreien Nachmittagen da abhalten zu lassen, wo auch bei diesem Verfahren genügende Garantie für die Erreichung des Zweckes gegeben ist.

Der Beginn des Unterrichts für jede der gedachten beiden Abtheilungen richtet sich nach den der Berücksichtigung bedürftenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen, welche, namentlich wenn der Lehrer zugleich Kirchenbeamter, oder wenn von den Schülkindern ein erheblicher Schulweg zurückzulegen ist, den Beginn des Vormittags-Unterrichts um neun, den des Nachmittags-Unterrichts aber um zwei Uhr nöthig machen können. Der Schulrevisor hat darüber zu befinden, wie es in diesem Punkte zu halten ist; sollten sich aber Schwierigkeiten bieten, so ist die Entscheidung des Kreis-Schulen-Inspectors nachzusehen.

Jedenfalls muß Vorsorge getroffen werden, daß die oben genannte Zahl von Unterrichtsstunden jeder der beiden Hauptabtheilungen der Halbtagschule unverkürzt ertheilt werde.

3. Die Verwendung dieser Unterrichtszeit auf die nach den oben allegirten „Grundzügen 2c.“ zu behandelnden Unterrichtsgegenstände hat folgendermaßen zu geschehen.

A) Für die obere Hauptabtheilung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Religions-Unterricht (Katechismus und biblische Geschichte | 3 Stunden. |
| 2. Sprachunterricht, einschließlich der Weltkunde | 10 |
| 3. Rechnen | 3 |
| 4. Gesang | 1 |
| 5. Zeichnen mit Formenlehre | 1 |

18 Stunden.

NB. Wo der sub 5 genannte Gegenstand in einer durch Halbtagschule unterrichteten Klasse einer mehrklassigen Schule nach den maßgebenden

„Grundzüge für Unterrichtspläne 2c.“ noch nicht zu behandeln ist, da wird die oben für ihn bestimmte Stunde zu Gunsten des Sprachunterrichts verwendet.

B) Für die untere Hauptabtheilung:

1. Religions-Unterricht (Katechismus und biblische Geschichte)	2 Stunden.
2. Sprach-Unterricht	7
3. Rechnen	3
	12 Stunden.

Bei der Behandlung der genannten Lehrgegenstände sind die für die Schule oder Schulklasse bestimmten „Grundzüge für Unterrichtspläne 2c.“ zur Norm zu nehmen, wenn auch das zu erreichende Ziel in der durch die Nothwendigkeit gebotenen Verkürzung der Unterrichtszeit eine angemessene, von den Vorgesetzten beim Besuch der Schule zu berücksichtigende Beschränkung finden wird. Der Unterricht der Knaben im Turnen und in der Obstbaumzucht, der Mädchen im Nähen und Stricken findet außerhalb der obigen Unterrichtszeit Statt.

4. Das in den oben allegirten Circular-Verfügungen ausgesprochene Verbot der Aussetzung des Schul-Unterrichts an den Jahr- und Wochenmärkten, sowie die sub Nr. 5 der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1867 (R. A. III. 993^b) enthaltene Untersagung der Aussetzung des Schulunterrichts wegen Gemeindefchreiber-Geschäften, endlich die Ferien-Ordnung vom 4. Juni 1841 (republicirt in Stück 52 des Amtsblatts pro 1866), werden bei der gegenwärtigen Veranlassung um so nachdrücklicher in Erinnerung gebracht, als die gewissenhafteste Wahrnehmung der überaus knappen Unterrichtszeit für die Halbtagschule eine unumgängliche Nothwendigkeit ist.

Alle etwa in Specialfällen ergangenen und dem Vorstehenden zuwiderlaufenden Verfügungen über die Abhaltungsweise der Halbtagschule werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Ihr Hochwürden erhalten Behufs rascherer Verbreitung beifolgend noch zwei Ansfertigungen dieser Verfügung mit dem Auftrage, sie denjenigen Schulrevisoren, in deren Pfarochien mit unserer Genehmigung den Halbtagsunterricht anwendende Schulen oder Schulklassen vorhanden sind, schleunigst mit dem Auftrage zugehen zu lassen, die betreffenden Lehrer und Abjuvanten angemessen zu instruiren, Abschrift der Verfügung in das Currendenbuch fertigen zu lassen und auf deren Befolgung zu halten, auch

darauf zu sehen, daß der im Schulzimmer ausgehängte Lectionsplan mit dem Vorstehenden in Einklang gebracht werde.

Daß demgemäß verfahren ist, wollen Euer Hochwürden binnen 6 Wochen anzeigen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche Kreis-Schulen-Inspectoren
katholischer Confession.
K. A. III. 1920b.

30. Ueber die Abhaltung der Lehrer-Conferenzen; die Förderung der Sonntagschule durch sie.

Oppeln, den 9. April 1869.

Nachdem wir unserer, die Abhaltung der Lehrer-Conferenzen betreffenden Circular-Verfügung vom 10. April v. J. eine Anzahl von Themen zu Conferenz-Vorträgen und Probelectionen beigelegt hatten, ist von mehreren Kreis-Schul-Inspectoren der Wunsch ausgesprochen worden, an jene anschließende weitere Themata zu gleichem Zweck zu erhalten.

Wir halten zwar fest, was wir in der citirten Circular-Verfügung schon ausgesprochen haben, daß die Grundzüge für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger Schulen ausreichenden Anhalt für die Wahl solcher Themata gewähren und finden es erwünscht, daß jeder Kreis-Schul-Inspector auf Grund der bei den Schul-Revisionen in seinem Kreise gemachten Beobachtungen die Thätigkeit der Conferenzen vorzüglich auf diejenigen Gegenstände lenke, welche einer besonderen Aufmerksamkeit bedürftig erscheinen; gleichwohl haben wir eine Anzahl von Themen zu Conferenz-Vorträgen zusammengestellt und übersenden Euer Hochwürden die der Zahl der Conferenz-Bezirke in Ihrem Kreise entsprechende Zahl dieser Zusammenstellung zur baldigen Weiterbeförderung an die Conferenz-Vorsteher.

Dabei machen wir auf die unter A. IV. 8 d. B. 4 und am Schluß der allegirten Circular-Verfügung enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, nach welchen alle zu demselben Inspections-Kreise gehörigen Bezirksconferenzen im Laufe des Sommers **denselben Lehrgegenstand** in den Conferenzen zu behandeln haben, damit die Einheit in der Thätigkeit der Conferenzen gewahrt wird, und daß zugleich eine bestimmte Ordnung in der Folge der Themata stattfindet, wie sie die stufenmäßige Erweiterung der Lehrpenja in den Abtheilungen resp. Klassen der Schule mit sich bringt.

Guer Hochwürden wollen daher, sofern dies nicht nach Anleitung der allegirten Circular-Verfügung bereits in der Haupt-Conferenz des vorigen Jahres geschehen sein sollte, für Ihren Inspections-Kreis bestimmen, welcher Lehrgegenstand in den Conferenzen des laufenden Jahres zu behandeln ist. Die Hinzufügung von Thematn für Probelectionen haben wir für überflüssig erachtet, da sie sich aus den Thematn für die Vorträge mit Zuhülfenahme der Grundzüge für ein- bis dreiklassige Schulen leicht ergeben.

Bezüglich der Thematn zu Probelectionen aus der Weltkunde, machen wir darauf aufmerksam, daß in den meisten Fällen die Vornahme eines entsprechenden Lesestücks nothwendig und dieses bei Stellung des Themas zugleich zu bezeichnen ist. Bei der Beurtheilung der Probelection kommt es dann wesentlich darauf an, ob das Lesestück zum Zweck des Unterrichts in der Weltkunde richtig behandelt worden ist.

Von den unter E. gegebenen Thematn allgemeineren Inhalts machen wir auf die beiden ersten aufmerksam und sprechen den Wunsch aus, daß diesen Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Einerseits nimmt der Besuch der Sonntagschule sichtlich ab, andererseits tritt das Bildungs-Bedürfniß der Bevölkerung lebhafter hervor, und es kann ihm nicht zur vollen Genüge ohne Veranstaltungen für die Fortbildung der aus dem schulpflichtigen Alter getretenen Jugend entsprochen werden. Daher werden die Sonntagschulen nicht bloß festzuhalten, wobei zugleich auf ihren möglichst guten Besuch zu dringen ist, sondern auch die Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sein, welche dieselben dem praktischen Bedürfniß näher führen und der Jugend selbst zum Gegenstande größeren Interesses zu machen geeignet sind.

Es liegt auf der Hand, daß dazu ein anderes Verfahren, als das beim gewöhnlichen Schulunterricht übliche nothwendig ist und es bietet sich für Landschulen zunächst die Benützung guter landwirthschaftlicher Handbücher für das Lesen mit den Sonntagschülern unter der Voraussetzung dar, daß der Lehrer im Stande ist, den Lesestoff nach Bedürfniß zu erklären. Außerdem eignen sich Belehrungen aus der Naturkunde und das Rechnen der 4 Species in seiner Anwendung auf die concreten Lebensverhältnisse der Landbevölkerung zu diesem Zweck. Für deutsche Schulen fehlt es an geeigneten Handbüchern zu landwirthschaftlichen Belehrungen in der hier möglichen Ausdehnung nicht; für die polnisch redende Jugend erachten wir das unter dem Titel „Gospodarz“ przez Ignacego Lyskowskiego zu Straßburg

in Westpreußen bei Koehler erschienene, zu dem Preise von 15 Sgr. im Buchhandel verkäufliche Buch, für wohl benutzbar.

In Städten, die keine Handwerker-Fortbildungsschule haben, machen die Bedürfnisse des kleinen Bürgers und Handwerkers andere Gesichtspunkte bei Ertheilung des Sonntags-Schulunterrichtes maßgebend, welche der für das Wohl der ihm anvertrauten Jugend erwärmte Lehrer aus seiner Erfahrung zu schöpfen vermögen wird.

Wir halten dafür, daß die nächste Haupt-Conferenz, sofern für einen Vortrag Zeit bleibt, mit großem Nutzen für den Gegenstand sich mit dem Thema über die zweckmäßige Einrichtung der Sonntagschule wird befassen können, empfehlen die sorgsame Erörterung desselben und werden seiner Zeit mit großem Interesse an den darüber gepflogenen Verhandlungen Kenntniß nehmen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß es sich empfehlen wird, bei einer der ersten Conferenzen die Circular-Befugung vom 10. April v. J. — R. N. III. 1011 — wiederholt zu verlesen, damit den Conferenz-Mitgliedern ihre Obliegenheiten ins Gedächtniß gerufen werden.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungs-Bezirks.
R. N. III. 393^b.

31. Die Verordnung über die Einrichtung und den Besuch der Sommer- und Hirtenschule betreffend.

Oppeln, den 4. Mai 1869.

Bei Gelegenheit der Schulrevisionen ist bemerkt worden, daß in Betreff der Sommer- und Hirtenschule an den verschiedenen Orten des Departements ein verschiedenes und das Gedeihen des Schulwesens mitunter sehr benachtheiligendes Verfahren stattfindet. — Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, eine auf Grund der zur Zeit noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassende Verordnung dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem diese Genehmigung mittelst Erlasses vom 30. März c. ertheilt und durch Extra-Beilage des Amtsblatts publicirt worden ist, lassen wir Euer Hochwürden anbei und wegen der Beschleunigung direct Exemplare dieser Verordnung zugehen und beauftragen Sie, unverzüglich jede Schule Ihres Revisions-Bezirks

mit einem Exemplare zu versehen und den betreffenden Lehrern die genaueste Beachtung dieser alsbald in Wirksamkeit zu setzenden Verordnung zur Pflicht zu machen. *)

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche
Herren Schul-Revisoren des Departements.
R. N. III. 365b.

Verordnung über die Einrichtung und den Besuch der Sommer- und Hirten Schule.

Das Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 bestimmt in § 43 über die Unterrichtszeit:

„Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittagschule weg und wird nur Vormittags Schule gehalten.“

Der letzte die Unterrichtszeit im Sommer betreffende Theil dieses Paragraphen hat in der mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erlassenen Ferienordnung vom 4. Juni 1841 (republicirt im Stück 52 unseres Amtsblattes pro 1866) folgende Declaration gefunden:

„In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirten Schule, so lange dieser Nothbehelf überhaupt noch nothwendig sein wird, alltäglich inne gehalten werden.“

Geleitet von der Ueberzeugung, daß die Elementarschulen unseres Regierungs-Bezirks nur dann dem Bedürfniß der Zeit

*) Bemerkung. In dem ersten Abdruck der Verordnung vom 3. Mai 1869 befindet sich, unter B. 8 Seite 116 ein unrichtiges Citat, indem auf eine Circular-Verfügung vom 15. Mai, R. N. III. 2329^b Bezug genommen ist. Es muß heißen: „nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 18. Mai c. R. N. III. 399^b“ — und wird gebeten, die den Schulen zugeschieden Druck-Exemplare der Verordnung demgemäß zu berichtigen.

und den von der Bevölkerung für die Schulen übernommenen Lasten, zugleich auch der Zahl der vorhandenen Lehrkräfte entsprechenden Anforderungen genügen können, wenn ihnen eine ausreichende Unterrichtszeit zu Gebote steht; daß ferner die von der oben citirten Ferien-Ordnung angenommene, in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Landbevölkerung begründete Nothwendigkeit der Hirtenschule nicht für alle Landschulen noch heute als vorhanden anzusehen ist; daß endlich die Verwendung der schulpflichtigen Jugend zu ländlichen Arbeiten anderer Art nur in den ärmeren, ausschließlich oder vorwiegend auf die Bebauung eines wenig ertragsfähigen Bodens angewiesenen Landgemeinden unseres Regierungs-Bezirks, weniger für die mit Boden von guter Ertragsfähigkeit versehene, zu einem gewissen Grade von Wohlhabenheit gelangte Landbevölkerung, am wenigsten aber für die gewerbtreibende Bewohnerschaft der Gruben- und Hütten-districte vorhanden ist, haben wir die bestehenden Verordnungen über die Sommer- und Hirtenschule und die aus oder neben ihnen in dieser Beziehung entstandene Gewohnheit einer eingehenden Prüfung unterworfen und für nöthig erachtet, bei Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung in den Grenzen ihrer gesetzlich zugestandenen Verechtigung, Bestimmungen zu treffen, welche jeder über das wirklich vorhandene Bedürfniß hinausgehenden Verkürzung der gesetzlichen Unterrichtszeit während des Sommerhalbjahres Schranken zu setzen geeignet sind.

Wir verordnen daher, unter Aufhebung unserer Circular-Verfügung vom 25. April 1862 (A. d. F. X. 1641), sowie etwaiger anderer, in Specialfällen erlassener, entgegenstehenden Verfügungen, in Ausführung der oben wörtlich angezogenen Bestimmungen des Schulreglements und der Ferien-Ordnung, über die Sommer- und Hirtenschule was folgt:

A. Zulässigkeit und Einrichtung der Sommerschule.

1. Unter Sommerschule ist die durch den Ausfall des Unterrichts an allen Nachmittagen der Woche, von Georgi bis Martini, charakterisirte Einrichtung zu verstehen. (Die Hirtenschule ist eine von der Sommerschule verschiedene, nach den unten sub B. folgenden Bestimmungen zu behandelnde Einrichtung.)
2. In allen Städten über dreitausend Einwohner und in solchen Städten, welche zwar unter und bis dreitausend Einwohner haben, deren Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse aber nicht vorwiegend auf Ackerbau begründet sind, ist im Sommer gleichmäßig wie im Winter jeden Vor- und Nachmittag,

mit Ausnahme der Nachmittage von Mittwoch und Sonnabend, sowie der durch die Ferien-Ordnung vom 4. Juni 1842 (republicirt im Stück 52 des Amtsblattes pro 1866) als schulfrei bezeichneten Tage, die im § 43 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 vorgeschriebene Zahl von Unterrichtsstunden abzuhalten.

In solchen Städten unter und bis 3000 Einwohner, deren Bewohnerschaft vorwiegend Ackerbau treibt, und in allen Schulen des platten Landes ist die Sommerschule zulässig.

3. Wenn ländliche Gemeinden zu Schulen in Städten über 3000 Einwohner gehören, so ist die etwa aus diesem Umstande herzuleitende Einrichtung der Sommerschule von unserer ausdrücklichen Genehmigung für jeden einzelnen derartigen Fall abhängig.

Diese Genehmigung ist durch den Kreis-Schul-Inspector mittelst motivirten Berichts innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung auf die Dauer des Bedürfnisses und vorbehaltlich des Widerrufs nachzusuchen.

4. Die Sommerschule wird im Laufe des Vormittags und zwar an jedem Mittwoch und Sonnabend in drei, an den andern Wochentagen in fünf Unterrichtsstunden, an den ersteren mit einer einviertelstündigen, an den letzteren aber mit Unterbrechung durch eine halbstündige Pause abgehalten. — Ueber die zweckmäßige Lage dieser Pause nach der zweiten oder nach der dritten Unterrichtsstunde, sowie über die Stunde für den Beginn des Unterrichts, welcher jedoch nie vor sechs Uhr stattfinden darf, entscheidet der Schulrevisor gemäß dem Bedürfniß, welches in Pfarrorten und für Schulen, deren Lehrer zugleich Kirchenbeamte sind, durch die Zeit des täglichen Gottesdienstes bedingt sein wird. — Die diesfällige Bestimmung ist jedes Jahr nach dem Schluß des Wintersemesters für die ganze Dauer der Sommerschule zu treffen und ihr gemäß der Lectiionsplan aufzustellen.

In zweifelhaften Fällen oder bei vorkommenden Differenzen steht dem Kreis-Schul-Inspector die Entscheidung zu.

5. Derselbe ist namentlich auch befugt, die Ausdehnung der Unterrichtszeit für die Sommerschule bis ein Uhr Nachmittags auf Antrag des Schulrevisors zu gestatten, wenn die örtlichen Verhältnisse einer Schule dies nothwendig machen sollten.
6. An diesem fünfstündigen Unterricht haben, wo nicht die weiter unter sub B. gegebenen Bestimmungen über die

Hirtenschule Platz greifen, die Kinder aller Abtheilungen der Schule Theil zu nehmen, sofern nicht, wegen Ueberfüllung oder Mangels an Raum, die Abhaltung der Halbtagschule von uns genehmigt ist.

In dem letzteren Falle wird die für die Winterschule übliche Ordnung mit der Maßgabe festgehalten, daß jede Gruppe der zur Halbtagschule gewiesenen Kinder ihre Unterrichtsstunden, in der für die Halbtagschule vorgeschriebenen Zahl, im Laufe des Vormittags jedes Tages erhält und die Nachmittage schulfrei sind.

7. Der Besuch der Sommerschule ist nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 1. December 1864 (A. d. J. X. 1400) [gedruckte Sammlung unserer Schulverordnungen Seite 40] das heißt, eben so zu controliren, wie dies für das Winterhalbjahr vorgeschrieben ist. — Die Versäumniß aller Schulstunden eines Vormittags, — bei bestehender Halbtagschule aber die Versäumniß der für diejenige Haupt-Abtheilung, zu welcher das die Schule versäumende Kind gehört, planmäßig bestimmten Unterrichtsstunden, — wird als ein versäumter ganzer Schultag in Ansatz gebracht und beim Mangel gerechtfertigter und zulässiger Entschuldigungsgründe zur Bestrafung angezeigt.

B. Zulässigkeit und Einrichtung der Hirtenschule.

Die Hirtenschule auch Hüteschule genannt, ist eine wegen des Einzelhütens des Viehes durch schulpflichtige Kinder in einzelnen Gegenden unseres Regierungsbezirks nothwendige Modification der Sommerschule, darin bestehend, daß die Hütelinder, abgesehen von den übrigen Schulkindern und zu einer ihre Beschäftigung mit Viehhüten am wenigsten beeinträchtigenden Tageszeit, in verkürzter Unterrichtszeit Schul-Unterricht erhalten.

In § 41 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 sowohl als in der Ferien-Ordnung vom 4. Juni 1841 (republicirt in Stück 52 des Amtsblatts pro 1866) wird das Hüten des Viehes durch schulpflichtige Kinder als eine dem Unterricht derselben nachtheilige Beschäftigung bezeichnet, die Hüteschule ist aber so lange, bis etwa veränderte Verhältnisse eingetreten sein werden, als ein Nothbehelf anzusehen, der nicht über das dringende Bedürfniß hinaus zur Geltung kommen darf.

Unter Bezugnahme auf die oben allegirten Stellen des Schul-Reglements und der Ferien-Ordnung und in deren Anwendung auf die bestehenden Verhältnisse bestimmen wir daher über die Hirtens- oder Hüteschule folgendes:

1. Die Hirtenschule darf nur da eingerichtet werden, wo das Bedürfniß dazu durch eine erhebliche Zahl zur Benutzung derselben geeigneter Kinder vorhanden ist.

Beträgt diese Zahl nicht wenigstens 20, so wird keine besondere Hüteschule eingerichtet, die vorhandenen Hütetinder werden vielmehr zum Besuch der ersten beiden Stunden der Sommerschule an vier Tagen der Woche, (und zwar Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag) mit den übrigen schulpflichtigen Kindern angehalten.

2. Wo demnach die Hirtenschule zulässig und nothwendig ist, muß sie am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeder Woche während des Sommerhalbjahres, in zwei Stunden an jedem der genannten Tage, für die Hütetinder besonders abgehalten werden. — Die Ansetzung dieser beiden Stunden entweder am Morgen von 6 Uhr ab, oder gegen Mittag steht dem Schul-Revisor zu, welcher sich dabei nach dem Bedürfniß der Mehrzahl der Interessenten zu richten hat. In zweifelhaften Fällen hat der Kreis-Schul-Inspector zu entscheiden.

Diese zweistündige Hirtenschule wird auf die für die Sommerschule oben sub A. bestimmte Zahl täglicher Unterrichtsstunden angerechnet, so daß bei dem Vorhandensein der Hirtenschule außer ihr noch täglich (aber auch Mittwochs und Sonnabends, an welchen Tagen keine Hirtenschule stattfindet) drei Stunden Sommerschule zu halten sind, über deren Lage ebenfalls der Schulrevisor, event. der Kreis-Schul-Inspector zu befinden hat.

3. Die für die Hirtenschule bestimmten acht wöchentlichen Unterrichtsstunden sind zu je drei auf den Sprachunterricht nebst Schreib-Übungen und das Rechnen, die übrigen zwei aber auf den Religions-Unterricht zu verwenden.

Der von dem Lehrer aufzustellende und vom Schulrevisor zu genehmigende Stundenplan für die Hirtenschule muß diese Vertheilung der Stunden nachweisen. Von den beim Vorhandensein der Hirtenschule für die Sommerschule noch verbleibenden achtzehn Unterrichtsstunden sind:

auf den Religionsunterricht (Katechismus	
und biblische Geschichte)	4 Stunden,
auf den Sprachunterricht nebst Schreib-	
übungen u. einschließlich der Weltkunde	10 =
auf das Rechnen	3 =
auf den Gesangunterricht	1 =

zu verwenden.

Der dieserhalb nach obiger Bestimmung zu beschaffende Stundenplan muß diese Vertheilung ebenfalls nachweisen.

4. Zum Besuch der Hirtenschule dürfen nur solche Kinder zugelassen werden, welche
 - a) das zehnte Lebensjahr vollendet,
 - b) diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche nach den Grundzügen für Unterrichtspläne ein-klassiger kathol. Schulen vom 1. März 1867 zur Ver-sehung in die Oberabtheilung nothwendig sind,
 - c) welche entweder als Hütekinder im Dienst stehen, oder deren Eltern so arm sind, daß sie sich zum Viehhüten keine Dienstboten halten können.

Diese Kinder sind überall da, wo die Hirtenschule für nöthig erachtet wird, nach Abhaltung der durch § 47 des geltenden Schul-Reglements vorgeschriebenen öffentlichen Schulprüfung, jedenfalls vor Beginn der Sommer-schule zu ermitteln und in ein von dem Lehrer zu ferti-gendes, von dem Schulrevisor zu beglaubigendes Verzeichniß aufzunehmen, nach dessen Feststellung die Ordnung des Unterrichts für das Sommerhalbjahr den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung gemäß festzu-setzen und den Schulkindern resp. deren Eltern in her-gebrachter Weise bekannt zu machen ist.

5. Die Hütekinder müssen in der Schulbesuchsliste gesondert von den übrigen Schulkindern aufgeführt, der Schul-besuch derselben aber muß nach den bestehenden Bestim-mungen controlirt werden.

Aus fremden Schulbezirken als Hütekinder zuge-zogene schulpflichtige Kinder hat der Lehrer unmittelbar nach erhaltener Kenntniß von dem Dienstverhältniß derselben in seine Schulbesuchsliste für die Hirtenschule einzutragen und ihren Schulbesuch vorschriftsmäßig zu controliren.

Nach § 12 des Ober-Präsidial-Erlasses vom 29. Juli 1832 (Extra-Beilage zu Stück 35 des Amtsblattes pro 1832) sind die Dienstherrschaften verpflichtet, ihre schulpflichtigen Dienstboten innerhalb 8 Tagen nach Beginn des Dienst-verhältnisses zum Schulbesuch anzumelden. Das Zuwider-handeln ist straffällig. — Die Lehrer werden aber auch im Falle unterlassener Anmeldung solcher Kinder bemüht sein müssen, sie zum Schulbesuch anzuhalten.

6. Die ungerechtfertigte Abwesenheit von einem zweistündigen Unterricht der Hirtenschule ist dabei als ein versäumter Schultag anzurechnen und mit dem entsprechenden Straf-

betrage in Ansatz zu bringen. Die unentschuldigte Versäumniß der neben der Hirtenschule bestehenden dreistündigen Sommerschule wird für die zu dieser gewiesenen Kinder ebenfalls als ein versäumter ganzer Schultag in Anrechnung gebracht und zur Strafe angesetzt.

7. In den Unterklassen zwei und mehrklassiger Schulen ist die Einrichtung der Hirtenschule unzulässig; für sie gelten lediglich die oben sub A. erlassenen Bestimmungen über die Sommerschule.

Die Oberklassen derartiger Schulen dürfen nicht, unter dem Vorwande, daß alle Kinder derselben zum Hüten gebraucht werden, auf einen nur täglich zweistündigen Unterricht beschränkt werden, ohne daß der Kreis-Schul-Inspector, auf Grund des ihm einzureichenden Verzeichnisses der Kinder solcher Klassen und auf Grund eines motivirten Berichts des Schulrevisors **schriftlich** erklärt hat, daß sämtliche Kinder der betreffenden Klasse aus den oben sub 4 angegebenen Gründen als zum Besuch der Hirtenschule berechtigt anzusehen sind. Diese Erklärung ist zur Kenntnissnahme durch die Vorgesetzten vom Lehrer aufzubewahren.

In einem solchen, nur als Ausnahme wegen außergewöhnlicher Armuth der Schul-Gemeinde zulässigen Falle muß die Hirtenschule auch an den Mittwochen und Sonnabenden und immer in den Frühstunden abgehalten werden.

Der für eine derartige Klasse angestellte Lehrer bleibt in diesem Falle aber verpflichtet, sich der Abhaltung von Unterrichtsstunden in einer andern Klasse der theilhaftigen Schule bis zur Gesammthöhe von 26 Stunden wöchentlich, wenn es durch das Interesse der Schule geboten ist, ohne Anspruch auf Remuneration zu unterziehen.

8. Wenn bei einer zwei- oder mehrklassigen Schule eine Stellenvacanz vorhanden und die Vertretung nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 18. Mai c. R. A. III. 399^b geregelt ist, für die theilhaftige höhere Klasse aber die Einrichtung der Hirtenschule als Bedürfniß anerkannt wird, so findet die oben sub 2 gegebene Bestimmung mit der Maßgabe Statt, daß diejenigen Kinder, welche nicht zur Hirtenschule zugelassen sind, an den für diese bestimmten Tagen nur einen zweistündigen, Mittwoch und Sonnabends dagegen einen dreistündigen Unterricht erhalten, der Unterricht in der Unterklasse aber an einem von dem Schul-Revisor zu bestimmenden Nachmittage der Woche ganz

ausfällt, sofern nicht der die Stellvertretung führende Lehrer freiwillig bis 34 Unterrichtsstunden wöchentlich übernimmt. Im letzteren Falle erhält auch die Unterklasse die durch die allegirte Verfügung während einer Stellenvakanz für sie bestimmte volle Zahl von wöchentlich 12 Unterrichtsstunden.

Wir bringen die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an alle Eltern, Pfleger und Dienstherrn schulpflichtiger Kinder, diese regelmäßig und in der oben vorgeschriebenen Weise an dem für sie bestimmten Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Die mit der örtlichen Aufsicht über die Elementarschulen beauftragten Instanzen aber erinnern wir daran, daß es ihre Pflicht ist, einerseits über den regelmäßigen Besuch der Schulen durch die ihnen zugewiesenen Kinder, andererseits aber auch darüber zu wachen, daß die mit der Ertheilung des Unterrichts beauftragten Lehrer und Adjuvanten in vollem Maße ihrer Pflicht genügen, damit die von der Schuljugend in der Schule zugebrachte Zeit auch von entsprechendem Erfolge für die geistige Entwicklung derselben begleitet sei.

Wegen der Unzulässigkeit der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder mit ländlichen und gewerblichen Arbeiten während der Schulzeit wird auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. — R. A. III. 2121^b verwiesen.

Oppeln, den 3. Mai 1869.

Königliche Regierung.

32. Unterricht der Schulkinder über das neue Maß und Gewicht.

Oppeln, den 5. Mai 1869.

Durch das Gesetz vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 28 S. 473 ff.) ist bekanntlich für den Norddeutschen Bund eine neue Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellt worden, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt, deren Anwendung aber schon vom 1. Januar 1870 an gestattet ist, insofern die Betheiligten darüber einig sind. Diese Ordnung weicht sowohl in Betreff der zum Grunde gelegten Einheiten der Maße und Gewichte und ihrer Theilverhältnisse, als auch in den dafür gewählten Bezeichnungen so vielfach von der bisherigen allgewohnten Weise ab, daß es für das dabei interessirte Publikum im hohen Grade ein Bedürfniß ist, über die wichtigsten hier einschlagenden Fragen und Verhältnisse schon

im Voraus belehrt zu werden. Die Volksschule darf sich der Aufgabe, hierzu hülfreiche Hand zu leisten, nicht entziehen; ja von ihr muß hauptsächlich, was den kleineren Verkehr in den einfachen ländlichen oder bürgerlichen Verhältnissen betrifft, die Verständigung über die neue Ordnung erwartet und ihre Einführung dadurch gefördert werden.

Wir verordnen daher zur Nachachtung für die Lehrer und die ihnen vorgesetzten Instanzen Folgendes:

1. Es ist vor Allem nothwendig, daß den Lehrern zu eigener Belehrung Hülfsmittel in die Hand gegeben werden, welche in einfacher und leicht faßlicher Weise zum Verständniß und zur Handhabung der qu. Maß- und Gewichtsordnung Anleitung geben. Als solche empfehlen wir nachstehende:

a) Die neuen Maße und Gewichte nebst Anwendung derselben in Gegenwart und Zukunft. Mit Rücksicht auf niedere und höhere Anforderungen in zwei gesonderten Cursen bearbeitet von W. Adam, Königl. Seminarlehrer in Kyritz, Wittstock u. Kyritz, Verlag von Woldemar Kühn, 48 S., Preis 5 Sgr.

b) Das metrische Maß und Gewicht in der Volksschule u. s. w., als Anhang: Die wichtigsten Regeln der Decimal-Bruch-Rechnung und Rechnenbeispiele mit den neuen Maßen und Gewichten. Für Lehrer an Volksschulen bearbeitet von Kuznik, Hauptlehrer in Breslau. Breslau Verlag von Maruschke & Berendt 1869, 45 S., Preis 6 Sgr.

c) Aufgaben für das schriftliche Rechnen von W. Koch, Hauptlehrer der 16. Gemeindeschule zu Berlin. Neue Bearbeitung mit Berücksichtigung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, 3 Hefte jedes à 2½ Sgr. Hierzu 3 Aufgabenhefte für die Schüler à je 1 Sgr. Berlin 1869. L. Dehmigke's Verlag.

Die Anschaffung eines dieser Schriftchen machen wir den Lehrern und Abjuvanten zur Pflicht, von deren Erfüllung sich die Herren Schulrevisoren und Guer Hochwürden bei vorkommender Gelegenheit zu überzeugen haben.

2. Die Lehrer haben sich zunächst mit der neuen Ordnung, so wie mit der Einrichtung und dem Rechnungsverfahren des Hülfsbuchs sorgfältig bekannt zu machen, damit ihnen die künftig zu gebrauchenden Maße und Gewichte mit ihren Einheiten und Theilverhältnissen völlig verständlich und geläufig werden. Ebenso haben sie sich über das Verhältniß

derselben zu den bisher gebrauchten Maßen und Gewichten gründlich zu unterrichten. So lange sie nicht bis zu vollkommener Klarheit und Sicherheit gelangt sind, ist die sorgfältigste Vorbereitung auf jede bezügliche Lehrstunde unerläßliches Bedürfnis.

3. Der in Rede stehende Unterricht ist bei einklassigen Schulen in die obere Abtheilung, bei zweiklassigen in die Oberklasse, bei 3 und mehrklassigen in die mittleren Stufen zu verlegen. Er findet seine Stelle, nachdem die Kinder im Verständniß und in der Behandlung der gewöhnlichen Brüche bereits einige Gewandtheit und Uebung erlangt haben.

Es ist jedoch damit nicht ausgeschlossen, daß auch schon die Kinder der unteren Stufen, soweit es ohne systematischen Unterricht geschehen kann, mit der neuen Ordnung vorbereitend bekannt gemacht werden.

4. Es versteht sich von selbst, daß den Schülern neben den fremdsprachlichen Namen für die Maße und Gewichte auch die entsprechenden deutschen genannt und eingeprägt werden müssen. Also Meter = Stab; Centimeter = Neuzoll; Millimeter = Strich u. s. w. Das Weitere ist sowohl aus dem Gesetz vom 17. August pr. als auch aus den von uns empfohlenen Hilfsbüchern zu ersehen.
5. Da die neue Ordnung durchaus auf dem Decimalschen (Decimal-) Zahlensystem beruht, so muß von jetzt an auch die Decimal-Bruchrechnung in die Elementarschulen eingeführt werden, was, die zweckmäßige Ertheilung des Rechnenunterrichts auf den untern Stufen vorausgesetzt, in der Oberklasse ohne Schwierigkeit geschehen kann. Eine faßliche Anleitung hierzu giebt das Buch von Kuznik S. 35.
6. Der qu. Unterricht (in der neuen Maß- und Gewichtskunde) beginnt sofort, nachdem sich die Lehrer selbst ein wenig orientirt haben, was innerhalb 3—4 Wochen als wohl möglich erscheint.
7. Die Herren Schulrevisoren werden die Local- und Distrikts-Lehrer-Conferenzen zur Förderung dieser wichtigen Sache mit Nutzen verwenden können und empfiehlt es sich, daß besonders befähigte Lehrer durch mündlichen oder schriftlichen Vortrag zur weiteren Verständigung und Belehrung geeigneten Anlaß geben.
8. In den künftigen Schulprüfungsverhandlungen ist unter der Rubrik „Rechnen“ über diesen Gegenstand besonders zu berichten, so wie wir uns der Hoffnung hingeben, daß die Herren Superintendenden und Kreis-Schulen-Inspectoren

bei ihren Schulrevisionen hierauf ihr sorgfältiges Augenmerk richten werden.

Euer Hochwürden erhalten 3 Exemplare dieser Verfügung, mit dem Auftrage, die Abschrift derselben in die Currendenbücher durch die Lehrer in kürzester Frist besorgen zu lassen.

Königliche Regierung.
Biebahn.

An die Herren
Kreis-Schulen-Inspectoren und Superintenden-
ten des Departements.
R. N. VI. 354b.

33. Die Vertretung fehlender Lehrer und Adjuvanten und Entschädigung dafür.

Oppeln, den 18. Mai 1869.

Die Besetzung neu errichteter und die Wiederbesetzung zur Erledigung gekommener Adjuvantenstellen verzögert sich häufig so lange, daß eine Vertretung der fehlenden Adjuvanten durch die vorhandenen Lehrer und eine Remuneration der letzteren aus dem Stellingehalt nothwendig wird.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, für derartige Fälle folgende Bestimmungen zu treffen.

1. Die Lehrer und Adjuvanten sind verpflichtet, sich der vertretungsweisen Verwaltung einer vakant gewordenen Stelle bei derjenigen Schule, an welcher sie angestellt sind, gegen eine Remuneration aus dem disponiblen Stellingehalt zu unterziehen.
2. Als ausreichende, einen Anspruch auf Remuneration begründende Vertretung einer vakanten Stelle kann es in der Regel nicht angesehen werden, wenn die Schuljugend der eines Lehrers entbehrenden Klasse mit der zur Klasse des Vertreters gehörigen gleichzeitig unterrichtet wird, sei es in einer und derselben Klasse, sei es in zwei neben einander liegenden, durch eine Thür verbundenen Unterrichtszimmern.

Es müssen vielmehr für die vertretungsweise zu verwaltende Klasse besondere Unterrichtsstunden in einer dem dringendsten Bedürfniß und zugleich der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Lehrpersonals entsprechenden Zahl angesetzt und wahrgenommen werden.

3. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, die reglementsmäßige Unterrichtszeit sowohl für die eines besonderen Lehrers zeitweise entbehrende, als auch für diejenige Klasse zu verkürzen, welche dem mit der Vertretung beauftragten Lehrer oder Adjuvanten zur Verwaltung übergeben ist.

Die Rücksichtnahme auf die Kräfte der betheiligten Lehrer läßt es dabei nicht wohl zulässig erscheinen, über die Zahl von wöchentlich 32 Stunden hinauszugehen, wie andererseits die Unterrichtszeit für beide betheiligten Klassen nicht weniger betragen darf, wenn nicht beide mehr benachtheiligt werden sollen, als durch die dringende Noth geboten ist.

4. Von der sonach verfügbaren Unterrichtszeit sind 12 Stunden für die Unterklasse, 20 Stunden für die Oberklasse — in mehr als zweiklassigen Schulen für die auf die Unterklasse zunächst folgende höhere Klasse — zu verwenden.

Die Unterrichtsstunden für die höhere Klasse sind ausnahmslos auf die Vormittage, die für die Unterklasse auf die Nachmittage zu verlegen und zwar in der Regel zu je zwei für jeden Nachmittag.

Die reglementsmäßig schulfreien Nachmittage müssen sonach für den Zweck der Vertretung ebenfalls in Anspruch genommen werden. Dem Kreis-Schul-Inspector steht es aber zu, auf Antrag des Schulrevisors ausnahmsweise zu genehmigen, daß je drei Stunden für vier Nachmittage der Woche angelegt und dadurch die üblichen beiden freien Nachmittage für den Lehrer verfügbar werden, wenn Garantien vorhanden sind, daß der Zweck auch bei einer derartigen Einrichtung erreicht werden wird.

5. Die verfügbare Unterrichtszeit ist in folgender Weise auf die einzelnen vorchriftsmäßig zu behandelnden Lehrgegenstände zu vertheilen.

- a) Für die Unterklasse, gleichviel ob sie es ist, welche zeitweise eines eigenen Lehrers entbehrt oder ob sie einen solchen hat.

Religionsunterricht (Katechismus und	
biblische Geschichte)	2 Stunden,
Sprachunterricht nebst Schreiben	7 "
Rechnen	3 "
	12 Stunden.

- b) Für die Oberklasse, resp. diejenige der höheren Klassen, deren Lehrer für die Vertretung verwendet wird.

Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte)	4 Stunden,
Sprachunterricht, einschließlich des Schreibens und der Weltkunde . .	10 =
Rechnen	4 =
Gesang	1 =
Zeichnen mit Formenlehre	1 =
20 Stunden.	

Der Unterricht der Knaben im Turnen und in der Obstbaumzucht, der Mädchen im Nähen und Stricken, findet außerhalb der obigen Lehrstunden Statt.

Wenn das Zeichnen nebst Formenlehre in der betreffenden Klasse vorschriftsmäßig noch nicht zu lehren sein sollte, so ist die oben für dasselbe bestimmte Stunde zu Gunsten des Sprachunterrichts zu verwenden.

6. Bei der Behandlung der aufgeführten Lehrgegenstände sind die für die betreffenden Schulklassen bestimmten „Grundzüge für Unterrichtspläne zwei- und dreiklassiger Schulen,“ resp. der für eine mehrklassige Schule besonders vorgeschriebene Unterrichtsplan zur Norm zu nehmen, wenn auch das zu erreichende Ziel eine in der durch die Nothwendigkeit gebotenen Verkürzung der Unterrichtszeit begründete Beschränkung finden wird.
7. Wenn bei mehr als zweiklassigen Schulen eine längere Vakanz eintritt und die Vertretung des fehlenden Adjunkten oder Lehrers zu regeln ist, so hat der Kreis-Schul-Inspector aus der Zahl der bei der Schule vorhandenen Lehrer und Adjunkten einen mit der Vertretung zu beauftragen.

Findet die Vakanz nicht bei der Unterklasse Statt, so ist in der Regel der Lehrer der letzteren zum Vertreter zu bestellen, da dies den am wenigsten fühlbaren Nachtheil für die Schule bietet.

8. Längere Vakanzien bei solchen Schulen, in denen die Halbtagschule für eine oder mehr Klassen von uns genehmigt ist, müssen vermieden und es darf daher der Abzug eines Lehrers oder Adjunkten solcher Schulen erst dann gestattet werden, wenn sein Nachfolger eingetroffen ist. Tritt aus unvermeidlichen Ursachen dennoch eine Vakanz ein, so sind die zur baldigen Wiederbesetzung der Stelle führenden Maßnahmen ohne Zeitverlust zu treffen.

Das Letztere gilt namentlich auch für diejenigen Fälle, in denen die katholische geistliche Behörde sich veranlaßt

findet, einen Abjuvanten von seiner Stelle vor Wiederbesetzung derselben abzubrufen.

9. Die nach den vorstehenden Bestimmungen wahrgenommene Stellvertretung wird aus dem disponiblen baaren Einkommen der vakanten Stelle, in Höhe des normalmäßigen Baargehalts der Abjuvanten von 40 Thlr. jährlich, resp. mit einem der Dauer der Vertretung entsprechenden Theil dieser Summe remunerirt.

Behufs Zahlung dieser Remuneration ist eine die Dauer der Vertretung genau bezeichnende Bescheinigung des Kreis-Schul-Inspectors darüber, daß die Stellvertretung nach Vorschrift dieser Verfügung stattgefunden hat, durch den betreffenden Lehrer oder Abjuvanten bei dem zuständigen königlichen Landraths-Amt einzureichen, welches demnächst der Kreis-Steuerkasse die erforderliche Anweisung zur Zahlung ertheilen wird.

Die gedachte Bescheinigung ist der zum Erlaß der Zahlungsanweisung unentbehrliche Belag.

Sie darf überall da, wo der Kreis-Schul-Inspector nicht selbst zugleich Schulrevisor ist, nur auf Grund einer vom Schulrevisor erstatteten Anzeige über die sorgsame und erfolgreiche Wahrnehmung der Vertretung ausgestellt werden.

Wo der königl. Domainen-Fiskus zum Gehalt der vertretungsweise verwalteten Stelle leistungspflichtig ist, bedarf es zur Anweisung des fiskalischen Beitrages eines durch den Kreis-Schul-Inspector zu erstattenden und mit der obigen, besonders ausgestellten, Bescheinigung begleiteten Berichts an uns.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Juni c. in Kraft. Alle in einzelnen Fällen etwa ergangenen, der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen über die vertretungsweise Verwaltung vakanter Lehrer- und Abjuvantstellen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche
katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren und die
Herren Superintendents des Departements.

R. A. III. 399b.

IV.

VI.

Oppeln, den 18. Mai 1869.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Die sub 9 erwähnte Bescheinigung des Kreis-Schul-Inspectors ist in jedem Falle als Begründung der Zahlung bei den dortigen Akten zu behalten.

Das den Betrag von 40 Thlr. übersteigende Einkommen der vakanten Stelle, — also sämtliche Naturalbezüge der Adjuvanten und die Beköstigungszuschüsse, in den seltenen Fällen der Vakanz von Lehrerstellen aber auch ein Theil des Baargehalts — sind, wenn nicht von uns ausnahmsweise anders verfügt wird, zu Gunsten der Leistungspflichtigen als erspart zu berechnen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nichter.

An sämtliche
Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser
des Departements.
R. N. III. 399b.
IV.
VI.

34. Postporto und Versendungs-Gebühren in dienstlichen Angelegenheiten.

Oppeln, den 4. Februar 1870.

In der Angelegenheit, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten übersenden wir Euer Hochwürden eine Abschrift unserer Amtsblattbekanntmachung vom 3. v. M. zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung und treffen gleichzeitig im Nachstehenden folgende erläuternde, resp. ergänzende Bestimmungen.

1. Das Porto und die sonstigen Versendungsgebühren fallen bei den Postsendungen, welche nach der erwähnten Bekanntmachung in Zukunft portopflichtig sind, nur dann der Staatskasse zur Last, wenn die Sendungen ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen. Dagegen ist der Absender, resp. Empfänger das Porto und die sonstigen Gebühren zu tragen verpflichtet, wenn er bei der Sendung gleichfalls ein Interesse hat.
2. Nach dieser unter Nr. 1 angegebenen Regel hat die Königliche Staatskasse die Porto- und Gebührenbeträge für alle Postsendungen, welche lediglich im Aufsichtsinteresse des Staates von Ihnen abgeschickt werden oder an Sie ankommen, zu zahlen, während das Porto von den Kirchen-,

Schul- oder Synagogengemeinden, von deren Vorständen oder Beamten bei den Sendungen, bei welchen sie ebenfalls interessiren, zu tragen ist. Hiernach fällt z. B. das Porto bei den Gesuchen der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, also bei allen Gesuchen um Urlaub, Gehaltsverbesserung, Stellengesuchen, Erlaubniß zur Uebernahme von Nebenämtern und dergleichen dem Absender zur Last.

3. Die Portos und Versendungs-Gebühren für die Correspondenzen mit dem Herrn Fürstbischof, den bischöflichen Behörden und dem Herrn Generalsuperintendenten sind in der Regel nicht von der Staatskasse zu tragen.
4. Die in Staatsdienstangelegenheiten erforderlichen Postsendungen an uns, die Landrathsämter und die Kreissteuern sind von Ihnen unfrankirt abzulassen, da es zweckmäßig erscheint, daß das Porto von diesen Behörden und nicht von Ihnen bezahlt wird.
5. Alle übrigen, unter Nr. 4 nicht einbegriffenen Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, bei denen die Königliche Staatskasse das Porto tragen muß, haben Sie zu frankiren, die Porto- und Gebührenbeträge, welche voraussichtlich niedrig sein werden, vorzuschießen, in einer besonderen Nachweisung, welche nach dem untenstehenden Schema anzulegen ist, zu notiren und bei uns entweder quartaliter oder halbjährlich zur Erstattung zu liquidiren. Mit der Liquidation ist uns entweder das Original der qu. Nachweisung oder eine Abschrift von dem betreffenden Theile derselben einzureichen, nachdem das uns vorzulegende Schriftstück mit der amtlichen Bescheinigung versehen worden, daß die darin aufgeführten Porto- und Gebührenbeträge von Ihnen in staatsdienstlichen Angelegenheiten verauslagt worden sind.

Nachweisung von dem verauslagten Porto.

Datum der Veraus- lagung.		Kurze Angabe des Absenders, resp. Empfängers, des Gegenstandes und Inhaltes der Sendung, für welche die Verauslagung erfolgt.	Geld- betrag.
Tag.	Monat.		fl. kr.

6. Höherer Anordnung gemäß soll auf die thunlichste Beschränkung der Portoauslagen Bedacht genommen werden; es ist deshalb zu den Correspondenzen ein nicht zu schweres und voluminöses Papier zu verwenden und, falls mehre Briefe

gleichzeitig an eine Adresse abgeschickt werden, ihre Versendung in einem gemeinschaftlichen Couvert zu bewirken.

7. Bei Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form, welche nicht mehr als ein halbes Pfund wiegen sollen, beträgt das Porto bei einem Gewicht von 1 Loth und darunter 1 Sgr., bei einem Gewicht von mehr als 1 Loth bis zu einem halben Pfund 2 Sgr.

Es werden jedoch nach der Amtsblattbekanntmachung vom 22. December 1868 (Amtsblatt pro 1869 Seite 4) für die Sendungen nach den Ortschaften des Bestellbezirktes derjenigen Postanstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, niedrigere Portogebühren, so besonders für gewöhnliche Briefe, auch wenn sie über 1 Loth wiegen, nur 6 Pfennige an Porto erhoben.

8. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen Porto- und Gebührenbeträge, welche vom Absender zu tragen sind, bemerkt es bei den bestehenden Vorschriften. Es ist also auf dem Couvert der Absender anzugeben und dasselbe unter Beifügung Ihrer Unterschrift, Ihres Amtscharakters und Dienstsigels der Postbehörde mit dem Antrage zu übergeben und das vorauslagte Porto vom Absender einzuziehen.
9. Das Porto für Versendung der Kollekt- und Hebammen-Unterstützungsgelder fällt nicht der Staatskasse zur Last, muß vielmehr aus diesen Geldern entnommen werden. Zur Ersparung desselben geben wir Ihnen anheim, die Ortsverheber zu ersuchen, daß sie die Beförderung dieser Gelder zur Kreis-Steuerkasse übernehmen.

Königliche Regierung.

Wiebahn.

An sämtliche
Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und
Herren Superintendents des Regierungsbezirktes.

R. V. IX. 2348^e.

R. A. II.

IV.

35. Revisions-Beschleiß, über die Abstellung von Mängeln in der Verwaltung der Schulen.

Oppeln, den 16. Februar 1870.

Wir haben in den die Schulrevisionen betreffenden Circular-Verfügungen vom 17. Juli und 17. December 1866 (R. A. III. 214 und 655^b) auf eine Anzahl von Mängeln in der Verwaltung der Schulen aufmerksam gemacht, welche bei den durch

unseren Schulrath abgehaltenen Revisionen, sowie bei der Durchsicht der seitens der Herren Schulinspectoren erstatteten Revisionsberichte bemerkt worden sind; wir haben dabei auch angegeben, in welcher Weise diese Mängel abzustellen sind.

Seit dieser Zeit haben wir unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet gehalten, ob den von uns in den citirten Verfügungen erlassenen Vorschriften und Mahnungen auch entsprochen wird, und müssen zu unserem Bedauern constatiren, daß die Zahl derjenigen Schulen, an welchen sie wirkungslos vorübergegangen sind, sehr bedeutend ist, wie wir aus den seit jener Zeit durch die Herren Schulrevisoren und den zuständigen Schulrath unseres Collegii erstatteten Revisionsberichten ersehen haben.

Diese Wahrnehmung veranlaßt uns zunächst, auf die allegirten beiden Circularverfügungen zurückzukommen, ihren Inhalt wiederholt einzuschärfen, auf ihre Beobachtung zu dringen und zur möglichsten Sicherstellung des Erfolges anzuordnen, daß sie beide in der ersten (nach der Circular-Verfügung vom 10. April 1868 R. N. III. 1011, im Monat April abzuhaltenden) diesjährigen Conferenz jedes Conferenz-Bezirks im dortigen Inspectionskreise vorgelesen und zur Beachtung in Erinnerung gebracht werden.

Den diesfälligen Auftrag wollen Euer Hochwürden an die einzelnen Conferenz-Vorsteher ergehen lassen, bei künftigen Schulrevisionen aber auf die Beachtung jener Verfügungen sehen.

Außerdem haben wir, in Folge der seit Erlaß der allegirten Verfügungen gemachten Wahrnehmungen, die Aufmerksamkeit der bei der Verwaltung der Schulen und der nächsten Aufsicht über dieselben Betheiligten auf folgende Punkte zu richten.

1. Die bei den Schulen vorhandenen baulichen Mängel jeder Art werden nur verschleppt, wenn, wie sehr häufig geschieht, der Schulrevisor oder Lehrer sich darauf beschränkt, sie bei der Schulrevision dem Schulinspecteur oder Schulrath vorzutragen. — Es empfiehlt sich vielmehr, derartige Mängel nach ihrem Eintreten sogleich bei dem Schulvorstande oder, wenn dies erforderlich ist, bei dem Landraths-Amte zur Sprache zu bringen und ihre Abstellung zu beantragen. — Wenn sie dann dennoch in den Revisionsberichten angegeben werden, so ist beizufügen, daß ihre Beseitigung bereits beantragt ist.
2. Auf die Unzweckmäßigkeit der gewöhnlich gebrauchten eisernen Oefen für die Erwärmung der Schulzimmer ist durch die Circular-Verfügung vom 23. November 1866 (R. N. VII. 23^b) hingewiesen worden. — Dennoch ist hier

und da bei den Schulrevisionen angeführt worden, daß früher vorhandene und für die Beheizung von Schulzimmern in hiesiger Gegend durchaus vorzuziehende Rachelöfen auf Veranlassung des Lehrers beseitigt und durch kleine eiserne Defen ersetzt worden sind. Dies kann nicht gebilligt und die Herren Schulrevisoren müssen aufgefordert werden, nicht nur derartigen Veränderungen entschieden entgegen zu treten, sondern auch ihren Einfluß im Schulvorstande und in der Gemeinde dahin geltend zu machen, daß im Interesse der Schuljugend und des Unterrichts, der durch mangelhafte Erwärmung des Schulzimmers im Winter benachtheiligt wird, die zweckmäßigere Art von Defen aufgestellt werde.

3. Wenn für mehrklassige Schulen Klassenzimmer von verschiedener Größe vorhanden sind, so erfolgt deren Benutzung häufig ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der zu den einzelnen Klassen gehörigen Kinder, als ob ein bestimmtes Unterrichtszimmer ein für alle Male auch einer bestimmten Klasse überwiesen bleiben müßte, wenn auch die Kinderzahl eine Aenderung zweckmäßig macht.

Diese Auffassung ist nicht richtig. Die bei einer Schule vorhandenen Unterrichtszimmer stehen vielmehr zu freier Disposition nach dem beim Beginn jedes Schuljahres vorhandenen Bedürfniß, und der Schulrevisor ist so befugt wie verpflichtet, jeder Klasse das nach der festgestellten Kinderzahl derselben entsprechende Unterrichtslocal zu überweisen. Die Ausübung dieser Befugniß ist namentlich dann nothwendig, wenn durch den Wechsel der Klassenzimmer ein Antrag auf Einrichtung der Halbtagschule wegen Mangels an Raum zur gleichzeitigen Unterbringung aller Kinder der Klasse vermieden werden kann.

4. Die Bänke in den Klassenzimmern sind häufig so gestellt, daß die Kinder das Licht von vorn oder von der rechten Seite haben.

Dies ist ein Mißgriff der betreffenden Lehrer, welcher nicht dadurch begründet werden kann (wie wohl hier und da geschehen ist), daß die Kinder nicht mit dem Rücken gegen die Eingangsthür des Schulzimmers gerichtet sitzen sollen, vielmehr muß die letztere Rücksicht gegen die Nothwendigkeit zurücktreten, den Kindern die möglichst günstige Stellung zum Licht zu geben.

Auch die für das Sitzen der Schulkinder in § 46 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 getroffene Bestimmung, daß die Mädchen von den Knaben abgesondert

werden sollen, wo sie gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, ist sehr häufig unbeachtet gefunden worden. — Es ist aber, entsprechend dieser Vorschrift, überall, wo Mädchen und Knaben in demselben Klassenzimmer unterrichtet werden, dafür zu sorgen, daß jedem Geschlecht eine besondere von der des andern Geschlechts durch einen genügend breiten Gang gesonderte Bankreihe überwiesen werde, in welcher dann die Kinder nach Abtheilungen zu ordnen sind.

Die erste Bank beider Reihen ist übrigens mit einer bis an den Fußboden reichenden Bretterverkleidung an der Vorderseite zu versehen.

5. Die von den Lehrern und Abjuvanten nach Vorschrift der Grundzüge für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen zu führenden Geschäftsbücher sind bei den Schulrevisionen häufig nicht in der gehörigen Ordnung gefunden, namentlich ist in den unteren Klassen mehrklassiger Schulen die nach unserer Circular-Verfügung vom 8. Juni 1867 (R. N. III. 773) bei jeder derselben erforderliche Abschrift des für sie geltenden Theils der allegirten Grundzüge, resp. des für mehr als dreiklassige Schulen besonders festgesetzten Unterrichtsplans vermißt worden.

Wo dieser Mangel für die Folge noch vorkommen sollte, ist er zu rügen und der Nachweis seiner Abstellung binnen 8 Tagen nach der Schulrevision zu verlangen, von etwaigem Ungehorsam aber uns Anzeige zu machen.

6. Es kommt immer noch häufig vor, daß in den Revisions-Verhandlungen nur das Nichtvorhandensein der nöthigen Lehr- und Lernmittel vermerkt wird. Wir verweisen auf das über das diesfällige Bedürfnis in den Circular-Verfügungen vom 17. December 1866 (R. N. III. 655^b) und 9. April 1867 (R. N. III. 542) sowie in den Grundzügen für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen Gesagte, indem wir wiederholt hervorheben, daß es zunächst Sache des Lehrers und Schulrevisors ist, für die Beseitigung dieses Mangels zu sorgen, daß dieserhalb nöthigen Falls die Mitwirkung des Königl. Landraths-Amtes nachzusuchen, unser Eintreten aber erst dann zu erbitten ist, wenn auf dem vorbezeichneten Wege nicht zu dem erwünschten Resultat zu gelangen war.

Wo daher künftig in den Revisions-Verhandlungen noch angegeben wird, daß es an Lehr- und Lernmitteln fehlt, ist zugleich hinzuzufügen, welche Schritte zur Beseitigung dieses Mangels gethan sind.

7. Die Aufnahme neuer, in das schulpflichtige Alter getretener Kinder soll nach § 39 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 nur um Oftern geschehen. — In den oben allegirten Grundzügen für Unterrichtspläne 2c. ist diese Bestimmung wiederholt eingeschärft worden.

Dennoch ist, auch seit Erlaß der letzteren, zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einer großen Zahl von Schulen und in verschiedenen Kreisen unseres Regierungs-Bezirks die Aufnahme neuer, in das schulpflichtige Alter getretener Kinder ganz regellos im Laufe des Jahres, selbst bis zum neuen Kalenderjahr hin erfolgt, je nachdem es in einem Orte im Verlauf der Zeit und ohne gehörige Aufsicht über die Ausführung der allegirten Vorschrift des Schulreglements Sitte geworden ist.

Dabei können aber die betheiligten Schulen unmöglich nach Wunsch und Bedürfniß gedeihen und die Schulrevisoren, sowie die Lehrer müssen zur Beseitigung dieses Mißbrauchs auf's Dringendste aufgefordert und für die Herstellung der bestimmungsmäßigen Ordnung verantwortlich gemacht werden.

In welchen Fällen die Aufnahme neuer Kinder im Laufe des Schuljahres geschehen darf, ist in den allegirten Grundzügen angegeben worden.

Wo es erforderlich ist, sind die Polizeibehörden um ihre Mitwirkung bei Ermittlung der schulpflichtigen Jugend anzufragen.

8. Die Bezeichnung der einzelnen Abtheilungen einlässiger und der einzelnen Klassen mehrklassiger Schulen geschieht in den Revisions-Verhandlungen nicht durchweg nach den durch die allegirten Grundzüge 2c. gegebenen Normen, wodurch die geschäftliche Behandlung der hier eingegangenen Revisions-Verhandlungen unnöthiger Weise erschwert wird.

Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß die oberste Abtheilung, sowie die oberste Klasse überall als die erste (I.) zu bezeichnen ist.

Bei Angabe der Grundflächen der Schulzimmer in den Revisions-Verhandlungen sind ferner auch nicht ☐ Ruthen, sondern ☐ Fuß als Maaß anzuwenden.

9. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß nach den eingegangenen Schulrevisionsberichten die Bildung der Abtheilungen in den einlässigen und in den einzelnen Klassen der mehr-

klassigen Schulen, — die sorgsame Benutzung der für den Unterricht bestimmten Zeit, — die Vorbereitung der Lehrer auf die zu behandelnden Unterrichtspensa und das planmäßig geordnete, vom todtten Mechanismus freie, die gedeihliche Entwicklung des kindlichen Geistes mit voller Erkenntniß des Zweckes und der zu seiner Erreichung dienlichen Mittel dauernd im Auge behaltende Arbeiten der Lehrer, — vielfach auch und namentlich bei den Abjuvanten, ein reges Streben nach Bervollkommnung und hervorragender Tüchtigkeit für den Lehrerberuf noch allzusehr vernachlässigt werden. Deshalb muß es als wichtige Aufgabe der mit der nächsten Aufsicht über die Schulen und Lehrer betrauten Stellen bezeichnet werden, in allen vorstehend genannten, mit der dem Bedürfniß entsprechenden, nothwendigen Förderung der Schulen in engster Verbindung stehenden, Gegenständen durch Anregung, Belehrung und Ermahnung, wo es nöthig ist auch durch ernste Zurechtweisung, einzuwirken, dabei jedoch überall, zur Wahrung der unerläßlichen Einheit der Grundsätze für Erziehung und Unterricht, streng nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und der von uns ausgegangenen administrativen Bestimmungen zu verfahren.

10. Für die von den Herren Kreis-Schulinspectoren vorzunehmenden Schulrevisionen bemerken wir schließlich, daß bei dem in die Revisions-Verhandlungen aufzunehmenden Urtheil über die behandelten Lehrpensa, über den Erfolg des Unterrichts, sowie über den Zustand der Klassen und Schulen die für die betreffende Schule geltenden Grundzüge für Unterrichtspläne zc. resp. die für mehr als dreiklassige Schulen bestehenden besonderen Unterrichtspläne zu Grunde zu legen sind, und daß in den Revisions-Verhandlungen gehörigen Orts ausdrücklich zu vermerken ist, ob die Schule resp. Schulklasse den ihr durch diese Normen vorgezeichneten Standpunkt auch wirklich einnimmt, resp. in welcher Beziehung sie zurückgeblieben ist.

Euer Hochwürden erhalten von dieser Verfügung drei Exemplare mit dem Auftrage, sie in hergebrachter Weise bei den Schulrevisoren und Lehrern circuliren, in die Currendenbücher eintragen, demnächst aber in der ersten diesjährigen Conferenz jedes Conferenz-Bezirktes mit den oben allegirten Circular-Verfügungen vom 17. Juli und 17. December 1866 durch die Conferenz-Vorsteher durchsprechen und so viel als nöthig sein möchte, erläutern zu lassen.

Sie selbst wollen innerhalb Ihres Inspections-Kreises auf die Beachtung dieser Verfügung sehen und sie namentlich auch bei den Schulrevisionen berücksichtigen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An den Kreis-Schul-Inspector, Herrn N. zu N.
(und nachrichtlich an die übrigen
katholischen Herren Kreis-Schul-Inspectoren.)
R. N. III. 1559b.

36. Beschränkung der Porto-Auslagen für dienstliche Correspondenz.

Oppeln, den 4. October 1870.

In unserer Circular-Verfügung vom 4. Februar c. (R. B. IX. 2348) ist sub Nr. 6 bemerkt, daß höherer Anordnung gemäß auf die thunlichste Beschränkung der Porto-Auslagen Bedacht genommen werden soll, und daß deshalb zu den Correspondenzen ein nicht zu schweres und voluminöses Papier zu verwenden, auch, falls mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgeschickt werden, ihre Versendung in einem gemeinschaftlichen Couvert zu bewirken ist.

Wir bringen den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und den Herren Superintendenten diese Anordnung in Erinnerung, da öfters bei uns Schreiben eingehen, welche, obgleich sie gleichzeitig abgesandt wurden, nicht in ein gemeinschaftliches Couvert eingeschlossen sind.

Daß auf solche Weise unnöthige und nicht unbedeutende Mehrkosten entstehen, ist aus Nr. 7 obiger Circular-Verfügung ersichtlich. Danach wird bei Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewicht von einem Loth jedesmal ein Silbergroschen Porto gezahlt, während bei einem Gewichte von mehr als einem Loth bis zu einem halben Pfunde überhaupt nur zwei Silbergroschen Porto zu entrichten sind.

Königliche Regierung.
Diebahn.

An die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren und
Superintendenten des Regierungsbezirks.
R. N. II. 1125b.
R. B. IX.

37. Verfahren wegen Erstattung der Portokosten in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Oppeln, den 1. November 1870.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wegen Erstattung der Portokosten in Staatsdienst-Angelegenheiten wird auf höhere Anordnung die nachfolgende Anweisung erlassen:

1. Die Bestimmung unter Nr. 5 der Circular-Verfügung vom 4. Februar d. J. (R. V. IX. 2348) wird für die Folge aufgehoben.
2. Die Herren Superintenden ten und Kreis-Schulen-Inspectoren können nach dem beiliegenden Schema ein Portokontobuch führen, in welches die abzulassenden Sendungen, welche mit dem Vermerke „portopflichtige Dienstsache, frei“ zu versehen sind, soweit dieselben nicht als gewöhnliche Briefe mit Dienstfreimarken besetzt werden, unter Ausfüllung der ersten vier Rubriken einzutragen sind.

Dieses Portokontobuch ist mit den betreffenden Sendungen der Postbehörde vorzulegen, welche in Rubrik 5 den Portobetrag einträgt.

3. Die mit der Post unfrankirt eingehenden Sendungen sind gleichfalls in dieses Portokontobuch einzutragen. Dasselbe ist daher bei Abholung der Sendungen der Postbehörde ebenfalls vorzulegen, welche darin das Datum der Abholung und die Portobeträge summarisch in der ersten und fünften Rubrik vermerkt, während in den übrigen Rubriken von den Herren Empfängern die eingegangenen Sendungen und für jede besonders das Porto speciell zu verzeichnen sind.
4. Das Portokontobuch ist am Schlusse jeden Monats der Postbehörde vorzulegen, welche dasselbe aufrechnen resp. nachrechnen und abschließen wird.

Zugleich ist das im Laufe des Monats contirte Porto an die Postbehörde zu bezahlen; die letztere wird darüber in dem Portokontobuche quittiren.

5. Demnächst ist von den Herren Superintenden ten und Kreis-Schulen-Inspectoren am Schlusse des Portokontobuches über den Empfang des hiernach verauslagten Porto's eine auf unsere Haupt-Kasse lautende Quittung auszustellen, und zugleich die mit dem Dienstsiegel zu versehenende Bescheinigung darüber einzufügen, daß der darin nachgewiesene Betrag, und zwar:

— Thlr. — Sgr. — Pf. in kirchlichen Angelegenheiten,
 — „ — „ — „ in Schulanangelegenheiten,
 zusammen — Thlr. — Sgr. — Pf. (wörtlich 2c.)

nur für Sendungen, die im Staatsinteresse erlassen, resp. aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgegangen sind, zu zahlen ist.

6. Ueber den stattgefundenen Verbrauch von Dienstfreimarken zum Frankiren der gewöhnlichen Briefe ist von den Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren am Schlusse des Monats oder Vierteljahres eine summarische Bescheinigung in folgender Art auszustellen und mit dem Dienstfiegel zu versehen:

— Thlr. — Sgr. — Pf.
 (wörtlich)

Portokosten pro Monat. . . .

(tes Vierteljahr) 18.. und zwar:

in kirchlichen Angelegenheiten — Thlr. — Sgr. — Pf.

in Schul-Angelegenheiten . . — „ — „ — „ — „

zusammen . . — Thlr. — Sgr. — Pf.

sind mir von der Königlichen Regieruugs-Hauptkasse zu Oppeln richtig erstattet worden, worüber ich quittire. Zugleich bescheinige ich pflichtmäßig, daß dieser Betrag nur für Sendungen, die im Staatsinteresse erlassen, resp. aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgegangen sind (durch Verbrauch von Dienstmarken), wirklich verausgabt ist.“

Sofern von den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren Portokontobücher nicht geführt werden sollten, sind die sonst durch dieselben verauslagten und nachzuweisenden Portobeträge in die obige Bescheinigung mit aufzunehmen, in welchem Falle dann die eingeklammerte Stelle bezüglich der Dienstfreimarken fortzulassen, dagegen am Schlusse hinzuzufügen ist:

„und daß ein Portokontobuch nicht geführt worden.“

7. Das nach Nr. 5 abgeschlossene und mit der vorgeschriebenen Quittung und Bescheinigung versehene Portokontobuch, so wie die nach Nr. 6 auszustellende Bescheinigung sind der Kreis-Steuer-Kasse vorzulegen, welche angewiesen ist, die verauslagten Beträge sofort zu erstatten.
8. Da das vorstehend angeordnete Verfahren für die Vergangenheit nicht mehr angewendet werden kann, so sind die bisher entstandenen Portokosten noch nach der in der Cir-

cular-Verfügung vom 4. Februar d. J. vorgeschriebenen Art sogleich bei uns zur Erstattung zu liquidiren.

Königliche Regierung.
Biebah.

An sämtliche Herren
Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren
des Departements.
R. N. II. 1212b.
R. B. IX.

Oppeln, den 1. November 1870.

Abchrift hiervon zur Nachricht mit der Anweisung, gegen die vorschriftsmäßig bescheinigten Portokontobücher resp. Bescheinigungen die verauslagten Portobeträge sogleich zu erstatten und dieselben in gewöhnlicher Weise unserer Haupt-Kasse anzurechnen.

Königliche Regierung.
Biebah.

An sämtliche
Königliche Kreis-Steuer-Kassen des Departements.
R. N. II. 1212b.
R. B. IX.

38. Unterstützungs-Gesuche der Lehrer und Abjuvanten.

Oppeln, den 28. December 1870.

Im Verlaufe der letzten drei Jahre ist eine so namhafte Verbesserung der bis dahin gering dotirten Lehrerstellen unseres Regierungsbezirks eingetreten, daß es an der Zeit ist, das bisherige Verfahren bei der Vertheilung des uns seit einer längeren Periode alljährlich aus Staatsmitteln überwiesenen und hoffentlich auch in Zukunft zu erwartenden Fonds zur Unterstützung gering besoldeter oder aus anderen Gründen einer einmaligen außerordentlichen Unterstützung bedürftiger Elementarlehrer einer Revision und anderen Regelung zu unterwerfen.

Da nämlich die letzte Regulirung der Lehrergehälter in der oben bezeichneten Zeit den Zweck gehabt hat, dieselben für die Ortsverhältnisse und für die als berechtigt anzuerkennenden Ansprüche der Lehrer auskömmlich zu normiren und da diese Regulirung der Hauptsache nach abgeschlossen ist: so kann es sich

für die Folge nicht mehr darum handeln, aus dem Unterstützungsfonds kleinere oder größere Beträge, zwar der Form nach als außerordentliche Unterstützung, dem Wesen nach aber als alljährlich beantragte und bisher häufig auch alljährlich gewährte Ergänzung der von den Verpflichteten unzulänglich bemessenen Stattendotation zu gewähren; vielmehr wird der Unterstützungsfonds fortan ausschließlich nach seiner Bestimmung verwendet werden können, um da Hülfe zu gewähren, wo bei normalmäßiger und für den gewöhnlichen Lauf der Dinge auskömmlicher Stattendotation der Haushalt einer Lehrerfamilie ausnahmsweise durch speciell nachweisbare, unverschuldete Vorkommnisse aus dem Gleichgewicht gebracht worden und der Lehrer in Noth gerathen ist, deren Beseitigung, bei unzweifelhafter Würdigkeit des Betroffenen, im Interesse der Schulverwaltung liegt und auf andere Weise, als durch eine außerordentliche Unterstützung aus unserem Fonds, nicht bewirkt werden kann.

Wir enthalten uns der Angabe derjenigen Fälle, welche obgleich bisher häufig berücksichtigt, nach obigem Grundsatz fortan nicht mehr als die Gewährung einer Unterstützung begründend werden angesehen werden können; wir rechnen vielmehr auf die pflichtmäßige Prüfung der Unterstützungsgefuche vor ihrer Einreichung an uns durch die Schulrevisoren und Kreis-Schul-Inspectoren, welche es als ihre Aufgabe ansehen werden, uns nicht mit derartigen Gesuchen behelligen zu lassen, wenn geringfügiges, in jedem Hausstande vorkommendes und überall ohne Gefahr wirklicher Noth zu überdauerndes Mißgeschick von den Betroffenen zu dem angegebenen Zweck benutzt werden sollte, somit unsererseits doch nicht auf den etwa formirten Unterstützungs-Antrag würde gerücksichtigt werden können.

Der am häufigsten vorkommende Fall wirklicher Unterstützungsbedürftigkeit tritt ein, wenn ernstliche Krankheiten des Lehrers oder seiner Familienglieder so erhebliche Ausgaben für Arzt und Apotheke nothwendig machen, daß die gewöhnlichen Einnahmen und Hülfsquellen nicht ausreichen, um den aus einer außergewöhnlichen Lage entspringenden Ansprüchen zu genügen. Hierbei müssen wir jedoch erwähnen, daß wir alljährlich eine erhebliche Zahl von Gesuchen um Unterstützungen zu Brunnen- und Badekuren erhalten, aus denen wir häufig nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß dem Bittsteller die beabsichtigte Reise zur Herstellung seiner Gesundheit wirklich nothwendig ist. Wir sind seitens des Herrn Ministers darauf hingewiesen worden, und haben auch unsererseits in geeigneten Fällen darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten Mineral-

brunnen, ohne wesentliche Schwächung des Erfolges der Kur, auch am Wohnort gebraucht werden können, wenn die Befreiung von den Sorgen und Anstrengungen des Dienstes und angemessene Bewegung im Freien zu erreichen ist; daß aber, wenn der Besuch eines auswärtigen Kurortes von dem zuständigen Kreis-Physikus als zur Herstellung der Gesundheit unerlässlich bezeichnet wird, zunächst die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Gewährung einer Badeunterstützung in Anspruch zu nehmen sind, da sie am meisten bei der Erhaltung der Dienstfähigkeit des Lehrers interessiren. Unser Unterstützungsfonds wird demnach nur ausnahmsweise, vorzüglich bei anerkannter geringer Prästationsfähigkeit der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, jedenfalls nur auf Grund speciellen Nachweises der Nothwendigkeit des Besuchs eines Kurortes durch ein motivirtes Gutachten des Kreis-Physikus, für die Folge noch zu derartigen Zwecken in Anspruch genommen werden können, vielmehr werden die einer Badeunterstützung bedürftigen Lehrer immer zunächst auf außerordentliche Bewilligungen der zur Unterhaltung der Schule, bei welcher sie angestellt sind, Verpflichteten angewiesen sein. Ueber das diesbezüglich zu befolgende Verfahren ist weiter unten sub Nr. 4 Bestimmung getroffen.

Ein anderer häufig vorkommender Grund der Unterstützungsbedürftigkeit war bisher eine außergewöhnlich zahlreiche Familie der betreffenden Lehrer. Dieser Grund der Unterstützungsbedürftigkeit ist zum größten Theil durch die Gewährung persönlicher Zulagen auf eine gewisse Reihe von Jahren beseitigt und wird, wenn anders der diesfällige Fonds zu unserer Disposition bleibt, auch der Hauptsache nach beseitigt bleiben, indem nach Ablauf der Bewilligungsperiode andere, dessen bedürftige und würdige Lehrer mit den verfügbar werdenden persönlichen Zulagen werden bedacht werden können. In der Zwischenzeit wird es nach wie vor zulässig sein, Lehrer mit zahlreicher Familie, welche nicht im Genuß einer persönlichen Zulage sind, zur außerordentlichen Unterstützung in Vorschlag zu bringen, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit und Würdigkeit erbracht werden kann.

Aber auch bei einer nicht ungewöhnlichen Stärke der Familie kann der Haushalt eines Lehrers, dessen Stelleneinkommen nur auf die gewöhnlichen Bedürfnisse berechnet ist und der aus Privatvermögen oder andern Quellen keine Verstärkung seiner Einnahmen bezieht, in Bedrängniß gerathen, die der Abhülfe durch Unterstützung bedarf, wenn die Erziehung der Kinder zeitweise

größere Aufwendungen verlangt, welche die Kräfte des Lehrers übersteigen.

Wir haben hierbei namentlich solche Fälle im Auge, in denen die Söhne behufs ihrer Vorbereitung für das Schul-Amt entweder sich auf einer von uns errichteten Präparanden-Station oder in einem der oberschlesischen Schul-lehrer-Seminare befinden und durch ihre Führung, ihre Anlagen und ihren Fleiß die begründete Hoffnung gewähren, daß sie zu nützlichen Gliedern des Lehrerstandes werden herangebildet werden.

In Fällen dieser Art ist unsere Bereitwilligkeit, einem durch Ausgaben für den bezeichneten Zweck bedrängten Lehrer zu Hülfe zu kommen, außer Zweifel.

Es sind in der letzten Zeit auch von Abjuvanten Unterstützungsgesuche in nicht unbedeutender Zahl und aus den verschiedensten Gründen vorgelegt und von den Schulrevisoren und Schulinspectoren befürwortet worden. Für die Folge ist festzuhalten, daß diese mit den Sorgen für eine Familie noch nicht bedrängten, in ihrem Berufe erst als brauchbar zu erprobenden Personen des Lehrerstandes in der Regel nicht mit Unterstützungen bedacht werden können, da durch ihre Berücksichtigung der Fonds zum Nachtheil der älteren, in den meisten Fällen bedürftigeren, verheiratheten Lehrer geschwächt werden würde und da die Abjuvanten bei ihrer Stellen-Dotation sehr wohl bestehen können, wenn sie sich eines eingezogenen, dem Berufe und dem Studium gewidmeten Lebenswandels befleißigen, unnöthigen Aufwand vermeiden und namentlich dem gewohnheitsmäßigen Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und Wirthshäuser fern bleiben. Gesuche um Unterstützungen von Abjuvanten werden daher nur in Ausnahmefällen zur Berücksichtigung geeignet gefunden werden können.

Mit dem bisher Gesagten soll die Zahl der besonderen Fälle, in welchen Unterstützungsgesuche begründet und bei uns angebracht werden können, nicht erschöpft werden; es soll vielmehr nur darauf aufmerksam gemacht sein, nach welchen allgemeinen Grundsätzen für die Folge Unterstützungsgesuche der Lehrer seitens der Herren Schulrevisoren, Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten zu beurtheilen und zu begründen sind. — Es sind in dieser Beziehung, sowie über die geschäftliche Behandlung der Unterstützungsgesuche, für die Folge nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1. Unterstützungsgesuche sind unter allen Umständen dem Schulrevisor einzureichen. Die Uebergabe desselben und die

directe Einreichung der bezeichneten Gesuche bei uns ist untersagt.

Der Schulrevisor hat jedes ihm eingereichte Unterstützungsgesuch zunächst selbst gewissenhaft zu prüfen. Wenn er dasselbe dann nach seiner eigenen Kenntniß der Person und der Verhältnisse des Bittstellers, sowie nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfügung, begründet findet, so hat er die Richtigkeit der von dem Bittsteller vorgetragenen Thatfachen und Umstände, die Bedürftigkeit desselben, sowie namentlich zu bescheinigen, daß er ein nüchterner, seinen Beruf mit Pflichttreue und Eifer erfüllender Mann ist, sich seine Bervollkommnung im Lehrfach durch den regelmäßigen Besuch der Lehrer-Conferenzen angelegen sein läßt, auch nicht im Besiz von Privatvermögen oder Grundeigenthum sich befindet.

Wenn der Bittsteller ein kirchliches Nebenamt bekleidet, so sind die ihm aus demselben zufließenden jährlichen festen, sowie die unfixirten Einnahmen nach sechsjährigem Durchschnitt zuverlässig anzugeben. Kann der Schulrevisor hiernach die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers nach seiner besten Ueberzeugung nicht bescheinigen, so steht es ihm zu, das Unterstützungsgesuch abzuweisen.

Entgegengesetzten Falls hat er:

2. Das mit den oben erfordernten Notizen und mit seinem Gutachten versehene Unterstützungsgesuch, wenn es einen Lehrer einer Landschule betrifft, an den Kreis-Schul-Inspector zu befördern.

Betrifft es einen städtischen Lehrer, so ist es dem Vorsitzenden der Schuldeputation mit dem Antrage zuzustellen, zur Verathung desselben eine Sitzung der Schuldeputation anzuberaumen, in welcher der Schulrevisor das von ihm für begründet erachtete Unterstützungsgesuch vorzutragen hat und die Berücksichtigung des Bittstellers aus Fonds der Schule oder der Commune und diesfällige weitere Veranlassung durch die Schuldeputation zu befürworten nicht unterlassen wird, sofern die Mittel der Schulkasse oder der Commune die Unterstützung des Bittstellers zulassen.

Erfolgt die letztere aus den bezeichneten Fonds in ausreichendem Maße, so ist das Gesuch erledigt. Entgegengesetzten Falls ist dem Kreis-Schulinspector bei Ueberreichung desselben über den bisherigen Verlauf zu berichten.

3. Der Kreis-Schulinspector hat seinerseits jedes ihm zugehende Unterstützungsgesuch nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Verfügung und nach seiner Kenntniß von der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers nochmals zu prüfen, die etwa noch nöthige Vervollständigung herbeizuführen und es demnächst, mit seinem eigenen Gutachten versehen, an uns gelangen zu lassen, sofern er es befürworten kann und es nicht eine Unterstützung behufs Vornahme einer Brunnen- oder Badekur an einem Kurort betrifft.

In diesem Gutachten hat der Kreis-Schulinspector zugleich denjenigen Betrag bestimmt anzugeben, welchen er als einmalige Unterstützung zur Beseitigung der bedrängten Lage der Lehrerfamilie für nothwendig erachtet.

Wir bemerken in dieser Beziehung, daß wir nicht ermächtigt sind, über den Betrag von fünf und zwanzig Thalern hinaus Unterstützungen zu bewilligen.

4. Lautet der Antrag des Bittstellers auf eine Unterstützung behufs Vornahme einer Brunnen- oder Badekur an einem Kurort, so ist das diesfällige, unter allen Umständen mit dem oben als nothwendig bezeichneten Gutachten des Kreis-Physikus begleitete Gesuch ohne Unterschied, ob es von einem städtischen oder Landschullehrer ausgehe, an den Kreis-Landrath zur weiteren Verfügung abzugeben, demselben dabei jedoch seitens des Kreis-Schul-Inspectors gutachtlich zu berichten und die Höhe der erbetenen Unterstützung bestimmt anzugeben.

Wegen des weiteren Verfahrens sind die Herren Landräthe mit Instruction versehen worden.

5. Bei den nach Obigem nur ausnahmsweise zulässigen Unterstützungsgesuchen von Adjuvanten ist ebenso zu verfahren wie bei den von Lehrern. Nur ist bei ihnen ein erhöhtes Gewicht darauf zu legen, ob sie in ihrem Beruf angemessenes eingezogenes, namentlich dem Treiben in öffentlichen Vergnügungslokalen und Wirthshäusern, fernes Leben führen, durch reges Streben für ihre Fortbildung, vorzüglich auch durch regelmäßige Theilnahme an den Conferenzen und sorgsame Fertigung der Conferenz-Arbeiten sich zu tüchtigen und brauchbaren Männern ihres Faches herauszubilden bemüht sind.
6. Die nach den vorstehenden Normen nicht zu befürwortenden Unterstützungsgesuche sind von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren resp. Superintendenten zurück zu weisen.

Die vorstehende Verfügung ist im gewöhnlichen Verfahren zur Kenntniß der Schulrevisoren und Lehrer des dortigen Inspections-Kreises zu bringen und anzuordnen, daß jeder Schullehrer eine Abschrift derselben im Kurrenden-Buch zurückbehalte.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämtliche Herren
Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenden
des Regierungs-Bezirks.
R. N. IV. 2814^b.
VI.

39. Verfahren bei der Ertheilung von Urlaub an Lehrer.

Oppeln, den 31. December 1870.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Beurlaubung der Elementarlehrer finden wir uns veranlaßt, Folgendes festzusetzen:

1. Die Lehrer müssen so viel als möglich zu den in Privatangelegenheiten zu machenden Reisen die Zeit der Schulferien wählen.
2. Zu den während dieser Zeit zu machenden Reisen bedürfen sie, sofern sie kein kirchliches Nebenamt bekleiden, keines besonderen Urlaubs, sondern haben darüber nur dem Schulrevisor Anzeige zu machen.
3. Zu Reisen außerhalb der Ferienzeit (zu welcher jedoch die innerhalb der Schulwochen, also nicht in den Ferien gelegenen Sonn- und einzelnen Feiertage nicht gehören) wird den Lehrern, wenn deren Abwesenheit nur einen bis einschließlich drei Tage dauert, der Urlaub von dem Schulrevisor ertheilt und von demselben auch die nöthige Vertretung angeordnet.

Derselbe hat in Städten von dem ertheilten Urlaub sowohl als von der Art der Vertretung des Beurlaubten unverweilt dem Vorsitzenden der Schuldeputation Anzeige zu machen.

4. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, jedoch nicht über eine Woche, so muß der Urlaub mit der Bescheinigung des Schulrevisors über die Vertretung, von den Lehrern auf dem Lande bei dem Kreis-Schulinspector, resp. bei dem Superintendenten und in Städten bei der Schuldeputation nachgesucht werden.

Eine solche Erlaubniß dürfen die städtischen Schuldeputationen, Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren jedoch nur dann ertheilen, wenn vorher die einstweilige Besorgung des Amtes von dem Urlaub nachsuchenden Lehrer gehörig nachgewiesen worden. Die Aussetzung des Unterrichts darf nur dann gestattet werden, wenn zur Besorgung desselben kein Mittel übrig bleibt, die Versagung des Urlaubs aber mit bedeutenden und unabwendbaren Nachtheilen für den Lehrer verknüpft sein würde.

5. Soll der Urlaub über eine Woche hinaus ertheilt werden, so muß die Erlaubniß hierzu, mit der vom Schulrevisor bescheinigten Angabe der Vertretung, für Landschullehrer durch den Kreis-Schulinspecteur resp. Superintendenten und für städtische Lehrer unter Beistimmung der Schuldeputation durch den Magistrat bei uns nachgesucht werden.
6. Mit den Urlaubsgesuchen zu Badereisen ist ein ärztliches von dem betreffenden Kreis-Physikus darüber ausgestelltes Zeugniß, daß die verordnete Kur nicht am Wohnorte des Lehrers bewirkt werden kann, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich ist, einzureichen.

Euer Hochwürden werden beauftragt, diese Verfügung in üblicher Weise zur Kenntniß sämmtlicher Schulrevisoren, Lehrer und Adjuvanten Ihres Inspections-Kreises zu bringen und die mit der Führung des Currendenbuches beauftragten Lehrer anzuweisen, zu demselben Abschrift dieser Verfügung zurückzubehalten.

Daß dieselbe in der angeordneten Weise publicirt ist, wollen Sie binnen 8 Wochen anzeigen.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Richter.

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren und
Superintendenten des Regierungs-Bezirks
R. N. VI. 2892b.



Inhalts-Verzeichniß.

Bemerkung. Die römische Zahl bedeutet das Heft, in welchem sich die Verordnung befindet, die arabische Zahl dagegen die Nummer, unter welcher sie abgedruckt ist.

A.

- Abmeldung der Abjuvanten II. 10.
- Abschriften der Vocationen II. 3.
- Absentenlisten I. 16.
- Abstellung von Mängeln in der Schulverwaltung II. 8. 14. 35.
- Anschauungs-Unterricht II. 8.
- Aufnahme und Entlassung der Schulkinder II. 23. 35.
- Aussetzung des Unterrichts verboten:
an Jahr- und Wochenmärkten II. 12. 23.
- an Volksfesten II. 23.
- zur Zeit der Cholera II. 16.

B.

- Bade- und Brunnenkuren II. 7.
- Bänke, s. Subsellien.
- Baulichkeiten II. 35.
- Beheizung der Schulzimmer II. 14.
- Bekleidung der Schulkinder II. 14.
- Benutzung der Schulstuben zu fremden Zwecken:
zur Abhaltung von Terminen I. 1.
zu wirtschaftlichen Zwecken II. 4.
- Bewerbungen um vacante Schulstellen:
Zeugnisse II. 5.
- Reisen deswegen II. 22.
- Blinde- und Taubstummen-Unterricht II. 2.

C.

- Chroniken I. 7.
- Conferenzen, Instruction II. 24.
- Conferenz-Bescheide II. 23. 30.

D.

- Denkschrift über Einrichtung der Schulstuben II. 11.
- Diensteid II. 26.
- Dienstwohnung zweiter und folgender Lehrer II. 25.
- Disciplin I. 8. II. 14.

E.

- Einrichtung der Schulstuben II. 11.
- Entlassung der Schulkinder II. 23.

F.

- Ferien-Ordnung II. 12.
- Formen- und Raumlehre II. 8.
- Fortbildung der Lehrer II. 14. 24.

G.

- Gemeindeschreiberei II. 19.
- Geschäftsbücher II. 35.
- Getreide-Deputat nicht abzulösen II. 21.
- Grundzüge für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen; Ausführungs-Befug.:
für einklassige Schulen II. 17.
für zwei- u. dreiklassige Schulen II. 18.

H.

- Halbtagschule, ohne Genehmigung der Reg. nicht erlaubt II. 9. 12.
- Art und Weise der Abhaltung, wo sie genehmigt ist II. 29.
- Helferdienst II. 23.
- Hirtenschule II. 31.

I.

Industrie-Unterricht I. 13. 14. 15.

K.

Kündigungsfrist II. 6.

L.

Lebensläufe der abgehenden Schüler
I. 5.

Lehrmittel, Beschaffung aus den
Schulkassen II. 23.

Lernmittel, zwangsweise Beschaffung
II. 13. 14. 35.

Leseunterricht II. 8.

M.

Militair-Dienst der Schulamts-
Candidaten II. 27.

Reklamation von demselben II. 1.

N.

Nebenbeschäftigungen der Lehrer
II. 19.

O.

Ofen, eiserne, unzumänglich für
Schulzimmer II. 11. 35.

P.

Pensionsfonds, Beiträge 2ter Lehrer
II. 28.

Postporto II. 34. 36. 37.

Präparanden; Gesundheits-Atteste
I. 4.

Prüfungen, zur Versetzung der
Schüler I. 6. II. 23.

Prüfungsverhandlungen einzureichen
I. 19.

R.

Realien II. 8.

Rechnen II. 8.

Rechnen nach dem neuen Maß und
Gewicht II. 32.

Reinlichkeit in den Schulzimmern
II. 4.

Reklamation vom Militair-Dienst
II. 1.

Religions-Unterricht II. 8.

Revisions-Bescheide II. 8. 14. 35.

S.

Schreibunterricht II. 8.

Schulgebet II. 8.

Schulstrafen
Schulversäumnisse } f. Absentenlisten.

Schulzucht I. 8.

Schulzimmer II. 4. 11.

Sommer- und Hirten Schule II. 23. 31.

Sonntagschule II. 30.

Sprachunterricht, deutscher in utra-
quistischen Schulen I. 18.

Subsellien, Beschaffenheit, Stellung
II. 11. 35.

T.

Trunkliebe, Warnung davor II. 15.

Turnunterricht I. 9. 10. 11. 12.

U.

Unterstützungsgesuche II. 7. 20. 38.

Urlaub für Lehrer II. 39.

V.

Versetzung der Schulkinder II. 23.

Vertretung fehlender Lehrer und
Adjuvanten II. 33.

Votations-Abschriften II. 3.

W.

Wiederholungs-Prüfung I. 2.

Wohnungs-Ansprüche 2ter Lehrer
II. 25.

Z.

Zeichnen I. 17.

Chronologisches Register

der in Heft I. und II. enthaltenen Schulverordnungen.

1860.

- Circul.-Verf. v. 28. Februar I. 13.
" " 1. Juli I. 9.
" " 27. Septbr. I. 1.
" " 21. Novbr. I. 2.

1861.

- Circul.-Verf. v. 2. August I. 14.

1862.

- Circul.-Verf. v. 18. Juni I. 10. 11.
" " 23. Septbr. I. 4.

1863.

- Circul.-Verf. v. 12. Februar I. 18.
" " 12. Novbr. I. 5.
" " 9. Decbr. I. 6.

1864.

- Circul.-Verf. v. 12. Februar I. 7.
" " 2. April I. 12.
" " 8. April II. 1.
" " 11. April I. 19.
" " 13. Mai II. 2.
" " 29. Mai I. 15.
" " 8. Juni I. 8.
" " 20. Septbr. II. 3.
" " 10. Novbr. I. 17.
" " 1. Decbr. I. 16.

1865.

- Circul.-Verf. v. 10. März II. 4.
" " 8. Juni II. 5.

1866.

- Circul.-Verf. v. 30. Mai II. 6.
" " 30. Mai II. 7.
" " 17. Juli II. 8.
" " 27. Juli II. 9.
" " 30. Juli II. 10.
" " 23. Novbr. II. 11.
Amtsbl.-Verf. v. 7. Decbr. II. 12.
" " 10. Decbr. II. 12.
Circul.-Verf. v. 10. Decbr. II. 12.
" " 12. Decbr. II. 13.
" " 17. Decbr. II. 14.
" " 24. Decbr. II. 15.

1867.

- Circul.-Verf. v. 1. Febr. II. 16.
" " 9. April II. 17.
" " 8. Juni II. 18.
" " 13. Juli II. 19.
" " 24. Juli II. 20.
" " 8. Aug. II. 21.
" " 20. Octbr. II. 22.

1868.

- Circul.-Verf. v. 29. Febr. II. 23.
" " 10. April II. 24.

Circul.-Verf. v. 1. Mai II. 25.

" " 5. Mai II. 26.

" " 26. Mai II. 27.

" " 2. Juli II. 28.

" " 26. Octbr. II. 29.

1869.

Circul.-Verf. v. 9. April II. 30.

" " 4. Mai II. 31.

" " 5. Mai II. 32.

" " 18. Mai II. 33.

1870.

Circul.-Verf. v. 4. Febr. II. 34.

" " 16. Febr. II. 35.

" " 4. Octbr. II. 36.

" " 1. Novbr. II. 37.

" " 28. Decbr. II. 38.

" " 31. Decbr. II. 39.

